

(Zu Abt. 10, Nr. 152.500/16. — Beilage zum Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 37. Stück, bzw. Separat-Zirkularverordnung für die Armee im Felde.)



Bestimmungen

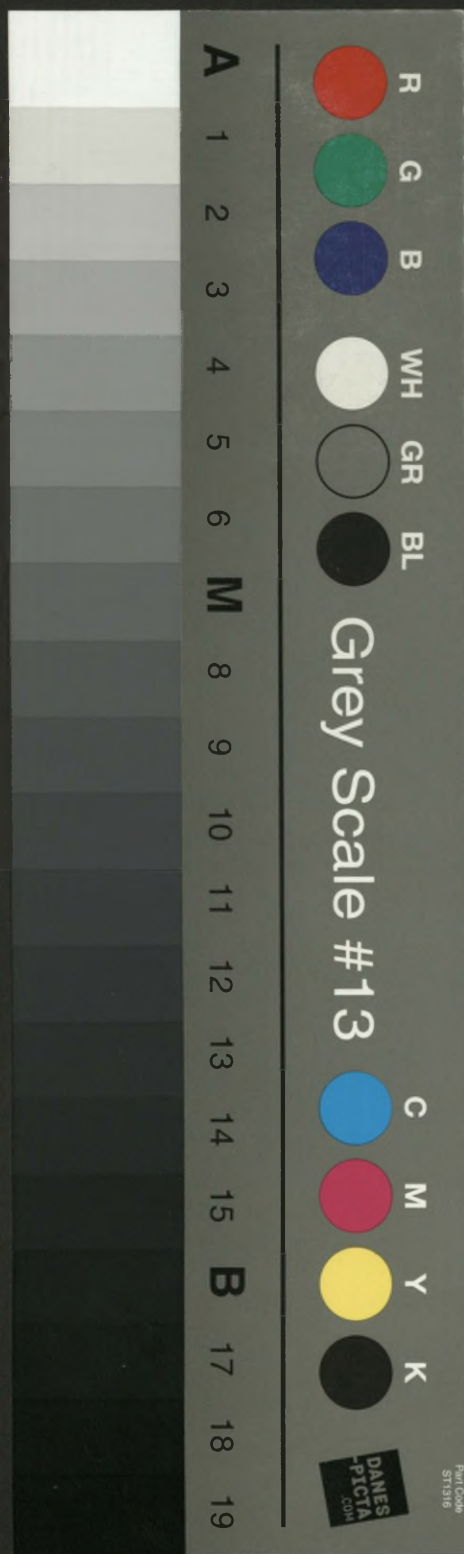
über

Kriegsleistungen.



Wien, 1916.

Aus der Druckerei des k. u. k. Kriegsministeriums.



(Zu Abt. 10, Nr. 152.500/16. — Beilage zum Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer,
37. Stück, bzw. Separat-Zirkularverordnung für die Armee im Felde.)



Bestimmungen

über

Kriegsleistungen.



Wien, 1916.

Aus der Druckerei des k. u. k. Kriegsministeriums.



Bestimmungen

über

Kriegsleistungen

samt Durchführungsbestimmungen.

Österreich.

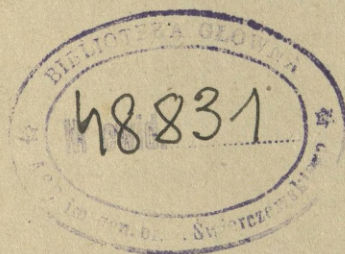
XXXVIII. 1.



Wien, 1916.

Aus der Druckerei des k. u. k. Kriegsministeriums.

234116



Gesetz vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen.

(Kundgemacht und in Wirksamkeit getreten am 31. Dezember 1912.)

§ 1.

Im Falle einer Mobilisierung sowie einer Ergänzung auf den Kriegsstand können auf die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges sowohl für die Zwecke der mobilisierten (auf den Kriegsstand ergänzten), kriegsmäßig ausgerüsteten oder instradierten Teile der bewaffneten Macht als auch für die im Interesse der Kriegführung notwendigen Schutzmaßnahmen die in diesem Gesetze festgesetzten Kriegsleistungen in Anspruch genommen werden, insofern die diesbezüglichen Erfordernisse der bewaffneten Macht im normalen Wege, das heißt nach den im Frieden üblichen Modalitäten nicht rechtzeitig oder aber nur mit einem unverhältnismäßig größeren Kostenaufwand zu beschaffen wären.

Die Kriegsleistungen können auch für die Zwecke der Gendarmerie, der der bewaffneten Macht angegliederten Finanzwache und des staatlichen Forstpersonals (§ 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, RGBl. Nr. 90) sowie für die Zwecke des die bewaffnete Macht begleitenden übrigen Zivilpersonals, ferner der Kriegsgefangenen, schließlich der bewaffneten Macht eines verbündeten Staates in Anspruch genommen werden.

§ 2.

Der Zeitpunkt, mit dem die Verpflichtung zu Kriegsleistungen beginnt, sowie jener, mit dem diese Verpflichtung erlischt, wird vom Minister für Landesverteidigung verlautbart.

§ 2. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 170. Kundgemacht am 26. Juli 1914.)

§ 1.

Die Verpflichtung zu Kriegsleistungen gemäß dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, beginnt mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Verordnung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 3.

Die Anforderung von Kriegsleistungen ist auf den unbedingten Bedarf zu beschränken.

Die Verpflichtung tritt in allen Fällen nur nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ein.

Für Kriegsleistungen gebührt — insofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt — eine entsprechende Vergütung (§ 33).

§ 4. *)

Zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke, jedoch nur außerhalb der Feuerlinie, können, wenn der Bedarf durch vorhandene freiwillige Arbeiter oder durch Landsturmpflichtige, beziehungsweise durch nach § 7 des Wehrgesetzes verfügbare Wehrpflichtige nicht gedeckt werden kann, alle arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden.

Jüngere Personen sind vor den älteren und wenn irgend tunlich nur solche Personen heranzuziehen, die vermöge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zu den betreffenden Arbeitsleistungen geeignet sind.

§ 4. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. vom 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

1. Für die Auswahl der auf Grund des Gesetzes heranzuziehenden Personen haben nebst den im zweiten Absatze des Gesetzesparagraphen normierten nachstehende Grundsätze zu gelten:

- a) Personen vor vollendetem 17. Lebensjahre sind, sofern es sich nicht um jugendliche Hilfsarbeiter handelt, die in einem auf Grund des § 18 des Gesetzes in Anspruch genommenen Betriebe ohnehin bereits beschäftigt sind, nicht zu bestimmen;
- b) die erforderlichen Personen sind, falls sie nicht für Dienstleistungen im Gefolge der bewaffneten Macht beansprucht werden, tunlichst dem Verwendungsorte selbst oder seiner nächsten Umgebung zu entnehmen.

2. Den zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen und zum Gefolge der bewaffneten Macht gehörenden Personen wird der in den bestehenden Staatsverträgen über die Gebräuche des Landkrieges vereinbarte völkerrechtliche Schutz dadurch sichergestellt, daß sie

1. an ihrer Spitze eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person haben;
2. ein bestimmtes, von weitem erkennbares Abzeichen tragen;
3. falls sie im einzelnen Falle bewaffnet sein sollten, ihre Waffen offen führen, und
4. die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

§ 5.

Unbedingt befreit sind von persönlichen Dienstleistungen:

- a) die geistig und körperlich hierzu Ungeeigneten;
- b) die Staats- und sonstigen öffentlichen Beamten, die Gemeindevorsteher, ferner die im § 57 des Wehrgesetzes erwähnten Personen sowie diejenigen, die sich in Stellungen befinden, die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, RGBl. Nr. 90, beziehungsweise auf Grund des für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg in Kraft stehenden Gesetzes, betreffend das Institut der Landesverteidigung, eine Enthebung von der Dienstleistung im Landsturme begründen;
- c) die den Seelsorgedienst versiehenden Personen;
- d) Personen, die durch internationale Verträge ausdrücklich oder nach völkerrechtlichem Herkommen befreit sind.

Von der Leistung länger dauernder Arbeiten und Dienste außerhalb der Aufenthaltsgemeinde sind befreit:

1. selbständige Landwirte, Fabriks- und Gewerbsinhaber,
2. solche, bei denen besonders rücksichtswürdige Familienverhältnisse die Abwesenheit des Betreffenden ohne Gefährdung der Existenz der Familienmitglieder unmöglich machen.

§ 6.

Jene Personen, die dem Personal eines auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommenen Transport- oder Verkehrsmittels, einer Industrie- oder anderen Betriebsanlage etc. angehören und zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden können (§§ 4 und 5), sind für die Dauer der Inanspruchnahme des Unternehmens verpflichtet, in ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse

*) Ergänzende Bestimmungen siehe Kaiserl. Verord. v. 19. Jänner 1916, RGBl. Nr. 19 (Seite 38).

zu verbleiben, bis die allgemeine oder persönliche Verpflichtung zu Kriegsleistungen aufhört (§§ 2 und 4) oder ein Enthebungsgrund in ihrer Person eintritt (§ 5).

Andere Angehörige dieses Personals können im Falle der rechtmäßigen Lösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu weiteren Dienstleistungen im Unternehmen nicht verhalten werden.

§ 6. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

Bei der Inanspruchnahme von Industrie- oder anderen Betriebsanlagen ist in den von der Militärverwaltung mit den Inhabern der Unternehmungen abzuschließenden Verträgen der Arbeitgeber zu verpflichten, ohne Einverständnis des Arbeitnehmers weder die bestehenden Lohn-, Dienst- und Arbeitsbedingungen abzuändern, noch Mehrleistungen ohne angemessene Vergütung zu fordern.

In jenen Fällen, in denen der Arbeitnehmer nach den für sein Arbeits- oder Dienstverhältnis maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zu dessen sofortiger Lösung berechtigt ist, darf er vom Arbeitgeber zum Verbleiben in seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse auch dann nicht verhalten werden, wenn die Anlage auf Grund des Gesetzes von der Militärverwaltung in Anspruch genommen worden ist.

Die Zuständigkeit jener Gerichte (Behörden), die nach den bestehenden Gesetzen über Streitigkeiten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnisse zu entscheiden haben, bleibt aufrecht.

Der Eintritt der Verpflichtung nach § 6 des Gesetzes ist vom Arbeitgeber in den Arbeitsräumen entsprechend kundzumachen.

§ 7.

Die persönlichen Leistungen werden unter Berücksichtigung der Art der Dienst-, beziehungsweise Arbeitsleistung, auf Grund von im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen, vergütet.

Die Arbeiter erhalten für die Abnutzung und Beschädigung der benötigten und mitgebrachten Werkzeuge eine Entschädigung.

Die auf Grund dieses Gesetzes zur Dienstleistung herangezogenen Personen haben, falls sie während der Dauer ihrer Dienstleistung erkranken, Anspruch auf unentgeltliche Behandlung in einer militärischen Sanitätsanstalt.

§ 7. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 171 u. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

1. Die Vergütung für die persönlichen Leistungen besteht in einem täglichen Geldlohn und im Ersatze allfälliger mit der Dienstleistung verbundener Reiseauslagen.

Bei Gewährung der Verpflegung in natura ist vom Geldlohn die in dieser Verordnung (zu § 22) für die Naturalverpflegung festgesetzte Vergütung abzuziehen.

Der tägliche Geldlohn für Personen, die zu Leistungen herangezogen werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, wie Ärzte, Ingenieure, Tierärzte, wird auf Grund der den Gagisten der X. Rangklasse niederster Gehaltsstufe zustehenden Geldgebühren bemessen. Der Reiseauslagenersatz gebührt ihnen wie Gagisten der X. Rangklasse.

Für die Dienstleistung als Krankenpfleger beträgt der Geldlohn täglich 8 K, für die als sonstiger Sanitätshilfsarbeiter, als Führer beziehungsweise Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, Mechaniker, Maschinist, als Kondukteur oder Schmied bei Transportmitteln, dann als Partieführer bei Schlachtviehtrieben täglich 5 K, endlich für jene als Fuhrmann, Tragtierführer, Treiber, Koppelknecht oder Tagelöhner täglich 3 K, wobei jedoch, solange die betreffenden Personen in ihren Aufenthaltsorten verwendet werden, nicht über die ortsübliche Entlohnung hinauszugehen ist. Diese Entlohnung sowie der Geldlohn für allfällige sonstige Dienstleistungen ist vom militärischen Leiter der Verwendungsstelle fallweise tunlichst im Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher, wenn möglich auch mit der politischen Bezirksbehörde, festzusetzen. Hierbei ist, je nach der Art der Dienst-, beziehungsweise Arbeitsleistung auf die vorhin erwähnten Maximalsätze Bedacht zu nehmen und darf keinesfalls über das Höchstausmaß von täglich 8 K hinausgegangen werden.

Die Auszahlung des Geldlohnes sowie des Ersatzes allfälliger mit der Dienstleistung verbundener Reiseauslagen erfolgt nach den militärischen Gebührevorschriften, insoweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgesetzt ist.

2. Personen, die in einer von der Militärverwaltung übernommenen Industrie- und anderen Betriebsanlage verwendet werden, sind in der bei dieser Anlage bisher üblichen Weise zu entlohnen. Mehrleistungen sind angemessen zu vergüten.

3. Die Höhe der für die Abnutzung und Beschädigung der Werkzeuge zu leistenden Entschädigung ist von den Behörden (Organen), welchen die Arbeiter zur Dienstleistung zugewiesen sind, einvernehmlich mit einem Vertreter der Gemeinde, in der die Entlassung des Arbeiters erfolgt, nach dem gemeinen Werte festzustellen; die Entschädigung ist am Tage der Entlassung auszuzahlen.

4. Die Behandlung der in den Krankenstand einer militärischen Sanitätsanstalt Aufgenommenen umfaßt auch die unentgeltliche Verpflegung und unentgeltliche Verabreichung der Medikamente, dagegen gebührt für diese Zeit nur die Hälfte des täglichen Geldlohnes. Unter militärischen Sanitätsanstalten sind auch die seitens der Militärverwaltung in Anspruch genommenen Spitäler und Nospitäler der Gemeinden (§ 25) zu verstehen.

§ 8.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen sowie die zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen verwendeten Personen werden hinsichtlich etwaiger Versorgungsansprüche für sich und ihre Hinterbliebenen — insofern ihnen nicht etwa bereits nach den bestehenden Gesetzen oder Vereinbarungen eine Versorgung zukommt — wie Militärpersonen behandelt, wenn das die Erwerbsunfähigkeit (Dienstuntauglichkeit) herbeiführende Gebrechen oder der Tod nachweisbar infolge dieser Dienstleistung eingetreten ist.

Diese Versorgung wird durch eigene Verordnung geregelt.

Die hilfsbedürftigen Familien der auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen haben auf dieselbe Unterstützung Anspruch wie die Familien der anlässlich der Mobilisierung einberufenen nichtaktiven Militärpersonen.

§ 8. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 171 und v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

1. Bei Beurteilung der Voraussetzungen eines etwaigen Versorgungsanspruches sowie bei Zuerkennung und Flüssigmachung der Versorgungsgenüsse haben die gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen Anwendung zu finden. Die notwendigen Erhebungen sind, falls die von der Partei beigebrachten Beweismittel (ärztliches Zeugnis) nicht ausreichen, von Amts wegen zu pflegen.

2. Hinsichtlich des Ausmaßes der Versorgungsgenüsse sind gleichzuhalten:

- a) Personen, die zu Leistungen herangezogen wurden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, wie Ärzte, Ingenieure, Tierärzte, den Gagisten der X. Rangklasse niederster Gehaltsstufe;
- b) Krankenpfleger den Gagisten ohne Rangklasse niedersten Gagesatzes;
- c) sonstige Sanitätshilfsarbeiter, Führer, beziehungsweise Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, Mechaniker, Maschinisten, Kondukteure bei Transportmitteln und Partieführer bei Schlachtviehtrieben den Zugsführern;
- d) Schmiede bei Transportmitteln und Professionisten jeder Art den Korporalen;
- e) Fuhrleute oder Tragtierführer, Treiber, Koppelknechte und Tagelöhner den Soldaten ohne Chargengrad.

Sollten Versorgungsansprüche für andere Personen, die in die vorerwähnte Kategorie nicht eingereicht sind, beziehungsweise für deren Hinterbliebene in Betracht kommen, so wird das Ausmaß der Versorgungsgenüsse fallweise durch die im § 33 des Gesetzes erwähnte Ministerialkommission festgesetzt.

§ 9.

Zivilpersonen, die zum Gefolge mobilisierter oder auf den Kriegsstand ergänzter Truppen (Kommandos, Behörden und Anstalten) der bewaffneten Macht oder zum Bemannungsstande eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes oder eines im Mobilisierungs- oder Kriegsfall zeitweilig der Kriegsmarine einverleibten Fahrzeuges gehören, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Verhältnisses begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Bediensteten jener Verkehrsunternehmungen, die bei einer Ergänzung auf den Kriegsstand oder bei einer Mobilisierung Kriegsleistungen im Sinne dieses Gesetzes unter militärischer Leitung besorgen, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Verhältnisses begangenen Verletzungen ihrer dienstlichen Pflichten der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Zivilpersonen, die zwar nicht zu den in den beiden vorhergehenden Absätzen angeführten Personen gehören, jedoch bei einer Ergänzung auf den Kriegsstand oder bei einer Mobilisierung unter der Leitung von Militärorganen zu irgend einer Arbeit im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden, haben während der Dauer dieser Verwendung den von den Militärorganen über die Durchführung

dieser Arbeiten erteilten Befehlen unbedingt Folge zu leisten und unterstehen wegen der Verletzung dieser Pflicht der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Zivilpersonen sind davon zu verständigen, daß und in welchem Umfange sie der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind.

§ 9. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914. RGBl. Nr. 326.)

1. Die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Personen werden auf die Kriegsartikel nicht verpflichtet. Sie unterliegen daher nicht den Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches „Von Militärverbrechen und Militärvergehen und deren Bestrafung“; diese Bestimmungen kommen nur für jene Personen in Betracht, die zum Besatzungsstande eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes oder eines im Mobilisierungs- oder Kriegsfall zeitweilig der Kriegsmarine einverleibten Fahrzeuges gehören und beim Eintritt in dieses Verhältnis auf den Flaggeneid verpflichtet worden sind.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht oder der Landwehr ausgeübt.

2. Gegen die zu persönlichen Dienstleistungen verwendeten Personen sind als Disziplinarstrafen der Verweis und die Disziplinararreststrafen anzuwenden, die der Art ihrer Dienstleistung entsprechen. Hierbei sind:

Personen, die zu Leistungen verwendet werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, den Offizieren;

Personen, die Dienste als Werkmeister, Werkführer oder Unterbeamte leisten, dann die geschulten Krankenpfleger, den Feldwebeln;

die in den Durchführungsbestimmungen zum § 8, lit. c) und d) Genannten, den freiwillig fortdienenden Zugführern;

endlich die ebendort in lit. e) Genannten, den Soldaten ohne Chargengrad gleichzuhalten.

Die im ersten Absatze des Gesetzesparagraphen genannten Personen unterliegen der Disziplinarstrafgewalt des Kommandanten des militärischen Körpers, bei dem sie persönliche Dienstleistungen verrichten.

Die Bediensteten der Verkehrsunternehmungen und die unter militärischer Leitung zu Arbeiten verwendeten Personen unterstehen in „disziplinärer“ Hinsicht dem militärischen Kommandanten, unter dessen Leitung das Unternehmen steht oder die Arbeit verrichtet wird. Ist der hiernach Strafberechtigte ein Staboffizier oder Gleichgestellter, so steht ihm das Strafrecht eines Truppenkommandanten zu, ist er ein Oberoffizier oder Gleichgestellter, so hat er das Strafrecht eines detachierten Unterabteilungskommandanten. Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten und Unteroffiziere, diesen als Transport- und Detachementkommandanten, kann das Disziplinarstrafrecht im Rahmen der hierüber bestehenden militärischen Vorschriften verliehen werden. Ist der Strafberechtigte ein Oberoffizier oder Niederer, so wird das dem Truppenkommandanten zukommende (höhere) Strafrecht von jenem Kommandanten ausgeübt, der über den Strafberechtigten dieses Strafrecht hat.

3. Die zu persönlichen Dienstleistungen verwendeten Personen sind beim Antritte ihrer Dienstleistung vom militärischen Kommandanten darüber zu belehren, in welchem Umfange sie unter die Militärstrafgerichtsbarkeit und unter die militärische Disziplinarstrafgewalt treten. Diese Belehrung hat in jener Landessprache zu erfolgen, deren sich der zu Verständigende bedient.

§ 10.*)

Jeder Besitzer eines bespannten Fuhrwerkes oder zum Personen- oder Lastentransport geeigneten Tieres kann verpflichtet werden, dasselbe entsprechend ausgerüstet zum Führen(Tragtier)dienst zu überlassen.

Wenn der Besitzer zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet ist (§§ 4 und 5), hat er den Dienst als Fuhrmann (Tragtierführer) persönlich zu leisten; er ist aber berechtigt, an seiner Stelle einen geeigneten Vertreter zu stellen.

Wenn aber der Besitzer einen Vertreter nicht beistellen und auch nicht zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet werden kann, bestimmt die Gemeinde den Fuhrmann (Tragtierführer) aus der Reihe der zur persönlichen Dienstleistung Verpflichteten.

Für die Inanspruchnahme gebührt eine im Verordnungswege festzusetzende Vergütung.

§ 10. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 171 u. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

2. Für die zum Führen(Tragtier)dienste überlassenen Fuhrwerke und Tiere werden pro Tag nachstehende Vergütungen geleistet:

*) Ergänzende Bestimmungen siehe Kaiserl. Verord. v. 9. Jänner 1915, RGBl. Nr. 7 (Seite 38).

für ein zweispänniges, mit Pferden bespanntes Fuhrwerk	6 K
für ein einspänniges, mit Pferden bespanntes Fuhrwerk	4 „
für ein zweispänniges, mit Ochsen bespanntes Fuhrwerk	5 „
für zwei beschirrte Zugpferde	4 „
für ein Tragtier	2 „
für ein Reitpferd	3 „

Überdies gebührt für die Tiere das Futter. Desgleichen trägt die Militärverwaltung die Kosten für die Instandhaltung der Fuhrwerke, Beschirrung und Reitzzeuge sowie für den Hufbeschlag.

Dem zugehörigen Personal gebühren die Entlohnungen nach den Durchführungsbestimmungen zum § 7.

Die Vergütungen und Entlohnungen gebühren vom Tage der Übernahme bis zur Entlassung und nach derselben noch für so viele Tage, als für die Rückkehr in den Ort, in dem die Übernahme erfolgte (Abgabsort), auf dem kürzesten Wege notwendig wären, wobei je 40 Kilometer gleich einem über 20 Kilometer hinausgehenden Rest als Tagesleistung zu rechnen sind.

Zur vorübergehenden Benützung für lokale militärische Zwecke benötigte Fuhrwerke und Tiere (Lokofuhren) werden im Bedarfsorte oder dessen nächster Umgebung tagweise angefordert und derart in Anspruch genommen, daß sie bei einer ganztägigen Verwendung binnen 16 Stunden, bei einer halbtägigen Verwendung binnen 8 Stunden vom Zeitpunkte der Abfahrt aus ihrem Standorte dahin wieder zurückkehren können. Für die ganztägige Verwendung dieser Lokofuhren gebühren die in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Paragraphen und in jenen zum § 7 festgesetzten Vergütungen beziehungsweise Entlohnungen, für die halbtägige die Hälfte, in keinem Falle aber eine ärarische Verpflegung für Mann und Tier.

§ 10. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

1. Unter zu Lastentransporte geeigneten Tieren ist in der Regel Zucht- und Milchvieh nicht zu verstehen. Die Heranziehung solcher Tiere zu Transportleistungen darf daher nur ausnahmsweise erfolgen, wenn diese Tiere zuggewohnt sind und diese Verwendung die eigentliche Zweckbestimmung derselben für fernerhin nicht gefährdet. Hierbei darf erst in letzter Linie auf die zu den Stammherden oder Herdebuchgenossenschaften gehörenden Tiere sowie auf die mit Hilfe von Staats- oder Landessubventionen beschafften oder prämierten Zuchttiere gegriffen werden. Gut erprobte Muttertiere sowie Jung- und Zuchtstiere, ferner hochträchtige Tiere sind unter allen Umständen von der Anforderung ausgenommen.

§ 10. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 30. Juni 1916, RGBl. Nr. 202. Kundgemacht und in Wirksamkeit getreten am 1. Juli 1916.)

Der Punkt 2 zu § 10 der Ministerialverordnung vom 14. November 1914, RGBl. Nr. 326, wird hiemit außer Kraft gesetzt.

An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

2. Für die zum Fahren(Tragtier)dienste überlassenen Fuhrwerke und Tiere werden pro Tag nachstehende Vergütungen geleistet:

A. Wenn die Militärverwaltung das Futter und den Hufbeschlag für die Tiere, sowie die Instandhaltung der Fuhrwerke, Beschirrung und Reitzzeuge in natura bestreitet.

Transportmittelkategorie	Für Transportmittel aus					
	Wien und gleichgestellten Städten		Ortschaften über 20.000 Einwohner		den übrigen Gebieten	
	K	h	K	h	K	h
Für ein zweispänniges, mit Pferden bespanntes Fuhrwerk	12	.	10	50	8	.
Für ein einspänniges, mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk	7	.	6	.	4	50
Für ein zweispänniges, mit Rindern bespanntes Fuhrwerk	7	.	6	50	6	.
Für zwei beschirrte Zugpferde	11	.	10	.	7	50
Für ein beschirrtes oder gesatteltes Pferd	6	.	5	.	4	.
Für ein Tragtier	4	50	4	.	3	.

B. Wenn die Militärverwaltung die unter lit. A bezeichneten Nebenerfordernisse nicht in natura bestreitet.

Transportmittelkategorie	Für Transportmittel aus					
	Wien und gleichgestellten Städten		Ortschaften über 20.000 Einwohner		den übrigen Gebieten	
	K	h	K	h	K	h
Für ein zweispänniges, mit Pferden bespanntes Fuhrwerk	32	50	27	.	20	.
Für ein einspänniges, mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk	17	.	14	50	10	50
Für ein zweispänniges, mit Rindern bespanntes Fuhrwerk	16	50	12	50	11	50
Für zwei beschrirte Zugpferde	31	.	26	.	19	.
Für ein beschrirtes oder gesatteltes Pferd	16	.	13	.	9	50
Für ein Tragtier	11	.	9	.	7	.

Als Wien nach lit. A und B gleichgestellte Städte sind anzusehen:

Graz, Triest, Prag nebst den angrenzenden Städten Karolinental, Königliche Weinberge, Smichow und Zizkow, ferner Pilsen, Reichenberg und Brünn.

In den unter lit. A und B angeführten Vergütungen ist die Entlohnung für das zugehörige Personal („zu § 7“) nicht enthalten.

Die Vergütungen und Entlohnungen gehören vom Tage der Übernahme bis zur Entlassung und nach derselben noch für so viele Tage, als für die Rückkehr in den Ort, in dem die Übernahme erfolgte (Abgabsort), auf dem kürzesten Wege notwendig wäre, wobei je 40 km gleich einem über 20 km hinausgehenden Rest als Tagesleistung zu rechnen sind.

Eine Anforderung von Transportmitteln für einzelne ganze Tage kann nur insoweit erfolgen, als die Transportmittel binnen 16 Stunden vom Zeitpunkte der Abfahrt aus ihrem Standorte dahin wieder zurückkehren können, für halbe Tage nur insoweit, als die erwähnte Rückkehr binnen 6 Stunden möglich ist. Im ersteren Falle gehören die unter B angeführten Vergütungen im ganzen, im letzteren Falle im halben Ausmaße.

Für eine über die im vorangehenden Absatze festgesetzte Verwendungsdauer hinausreichende Verwendung gebührt die Vergütung eines weiteren halben Tages, wenn die weitere Verwendung unter 6 Stunden dauert, die eines weiteren ganzen Tages, wenn die weitere Verwendungsdauer zwischen 6 und 16 Stunden beträgt.

§ 11.*)

Der Besitzer eines jeden zum Landtransport geeigneten Kraftfahrzeuges kann dazu verpflichtet werden, sein Fahrzeug samt Führer (Chauffeur) (§ 6) für Zwecke der bewaffneten Macht gebrauchsfähig ausgerüstet zu überlassen.

Für die Inanspruchnahme gebührt eine im Verordnungswege festzusetzende Vergütung.

§ 11. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 171 und v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

Für die überlassenen Kraftfahrzeuge werden pro Tag nachstehende Vergütungen geleistet:

für ein Motorrad ohne Beiwagen	4 K
für ein Motorrad mit Beiwagen	5 „
für ein, inklusive Führersitz, zweisitziges Personenautomobil	15 „
für ein mehrsitziges Personenautomobil	20 „
für einen Autobus	30 „

*) Ergänzende Bestimmungen siehe Kaiserl. Verord. v. 9. Jänner 1915, RGBl. Nr. 7 (Seite 88).

für ein Lastautomobil, und zwar:	
mit einer Nutzlast bis 1500 Kilogramm	25 K
mit einer Nutzlast von 1500 bis 3000 Kilogramm	30 „
mit einer Nutzlast über 3000 Kilogramm	35 „
für eine Straßen- oder Pfluglokomotive oder sonstige Zugmaschine	40 „
für einen Anhängerkarren	5 „
für einen Anhängerwagen	10 „

Die Maximalnutzlast ist bei der Übernahme der Fahrzeuge eventuell durch die Atteste der Firma festzustellen.

Die Instandhaltung der Kraftfahrzeuge und die Beistellung der Betriebserfordernisse für sie obliegt der Militärverwaltung.

Den auf Grund dieses Gesetzes zur Dienstleistung verwendeten Führern, beziehungsweise Betriebswärttern (Maschinisten, Mechanikern) gebührt die Entlohnung nach den Durchführungsbestimmungen zum § 7.

Die Vergütungen und Entlohnungen gebühren vom Tage der Übernahme bis zur Entlassung und nach derselben noch so viele Tage, als für die Rückkehr in den seinerzeitigen Abgabsort auf dem kürzesten Wege notwendig wären, wobei für Personenautomobile und Motorräder je 200 Kilometer für Autobusse und Lastautomobile je 100 Kilometer und für Straßen- und Pfluglokomotiven sowie sonstige Zugmaschinen je 30 Kilometer gleich einem über die Hälfte der betreffenden Kilometerzahl hinausgehenden Rest als eine Tagesleistung zu rechnen sind.

Zur vorübergehenden Benützung für lokale militärische Zwecke benötigte Kraftfahrzeuge (Lokofahren) werden im Bedarfsorte oder dessen nächster Umgebung tagweise angefordert und derart in Anspruch genommen, daß sie bei einer ganztägigen Verwendung binnen 16 Stunden, bei einer halbtägigen Verwendung binnen 8 Stunden vom Zeitpunkte der Abfahrt aus ihrem Standorte wieder dahin zurückkehren können. Für die ganztägige Verwendung dieser Lokofahren gebührt dem Besitzer des Kraftfahrzeuges die in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Paragraphen festgesetzte Vergütung, dem Führer (Betriebswärter) die in den Durchführungsbestimmungen zum § 7 vorgeschriebene Entlohnung, für die halbtägige Verwendung aber die Hälfte dieser Beträge, in keinem Falle die ärarische Verpflegung. Die Betriebserfordernisse sind — ohne Anspruch auf eine Vergütung hiefür — vom Besitzer beizustellen.

§ 12.*)

Die Besitzer von Wasser- und Luftfahrzeugen können verpflichtet werden, ihre Fahrzeuge zum Gebrauch zu überlassen. Bezüglich solcher Fahrzeuge kann auch die endgültige Überlassung gefordert werden.

Die Fahrzeuge können mit oder auch ohne Bemannung (§ 6) und Ausrüstung in Anspruch genommen werden.

Für die in Anspruch genommenen Fahrzeuge wird die Vergütung in Ermanglung besonderer Vereinbarungen auf Grund kommissioneller Schätzung geleistet.

Der Verkehr mit Wasser- oder Luftfahrzeugen kann eingestellt, ganz oder teilweise zu militärischen Zwecken ausgenützt werden.

Für die Einstellung des Verkehrs wird keine Vergütung geleistet.

Die Erzeugung und das Halten von Luftfahrzeugen kann eingestellt oder auch nur eingeschränkt werden.

§ 12. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

1. Vor der Übernahme von Wasser- oder Luftfahrzeugen hat die kommissionelle Feststellung des gemeinen Wertes derselben stattzufinden.

Die Kommission besteht aus:

- a) einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde als Präses,
- b) einem militärischen Vertreter,
- c) einem Vertreter der Finanzbehörde.

Über Verlangen eines der Kommissionsmitglieder ist vom Präses ein Sachverständiger beizuziehen, der vor der Amtshandlung vom Präses zu beedigen ist. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt der Durchschnitt der von den drei Kommissionsmitgliedern bezifferten Beträge als Wert.

Dem Sachverständigen gebührt eine von der Kommission mit höchstens 8 K täglich festzusetzende Entlohnung, in der die Vergütung für allfällige Reiseauslagen inbegriffen ist. Die Entlohnung ist von der politischen Bezirksbehörde des Abgabeortes vorschußweise zu Lasten des Heeresetats auszuzahlen.

*) Ergänzende Bestimmungen siehe Kaiserl. Verord. v. 9. Jänner 1915, RGBl. Nr. 7 (Seite 38).

2. Ist bezüglich der endgültigen Überlassung oder der Überlassung zur Benützung eine unter allen Umständen anzustrebende freie Vereinbarung nicht zustande gekommen, so ist für die endgültige Überlassung der festgestellte Schätzungspreis zu entrichten, die für die Benützung entfallende Vergütung (mit oder ohne Ausrüstung und Bemannung) aber durch die Kommission in analoger Weise wie der Wert festzustellen.

Hinsichtlich der Lohn-, Dienst- und Arbeitsbedingungen der Bemannung von Wasser- und Luftfahrzeugen gelten die Durchführungsbestimmungen zu § 6.

§ 13.

Von der Beistellung zur Kriegsleistung nach den §§ 10, 11 und 12 sind folgende Fahrzeuge, Pferde und Tragtiere ausgenommen:

- a) Die zur Hofhaltung Seiner Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bestimmten;
- b) die zum persönlichen Gebrauche des regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein im Majorats- hause zu Wien und im Schlosse zu Eisgrub in Mähren gehörigen;
- c) die zum Gebrauche jener Personen bestimmten, die im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen;
- d) die zur Beförderung der Post, für Polizei- und Sanitätszwecke sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen;
- e) die für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte auf dem Lande zur Ausübung ihres Berufes unbedingt erforderlichen, u. zw. höchstens ein Kraftfahrzeug oder ein bespanntes Fuhrwerk oder ein Reit- oder Tragtier;
- f) die zu den Hofgestüten und Zuchtanstalten des Staates, den Hengsten- und Fohlendepots gehörigen;
- g) die zu Zuchtzwecken in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten, die lizenzierten Privathengste, die trächtigen Stuten und die Stuten mit Saugfohlen während einer viermonatigen Saugzeit, endlich die ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken gehaltenen Pferde.

Werden die nach den §§ 10, 11 oder 12 herangezogenen Fahrzeuge oder Tiere während der Dauer der Inanspruchnahme gänzlich unbrauchbar, beschädigt oder ihr Wert in außergewöhnlichem Maße vermindert, so hat der Besitzer nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Schaden ohne sein Verschulden oder, falls er das Personal (Fuhrmann, Tragtierführer, Chauffeur etc.) beigestellt hat, ohne Verschulden des letzteren entstanden ist.

Die gewöhnliche Abnutzung der Transportmittel wird nicht entschädigt.

Bei Bemessung des Entschädigungsbetrages ist der bezügliche, bei der Übernahme kommissionell konstatierte Schätzungswert als Grundlage zu nehmen.

§ 13. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

1. Als Sanitätszwecken dienend (lit. d) sind auch die für die Straßensäuberung, Kehr- und Fäkalienabfuhr ständig bestimmten Fahrzeuge und Tiere anzusehen.

Als Seelsorger, Ärzte und Tierärzte auf dem Lande (lit. e) sind auch jene zu betrachten, die zwar in einer Stadt wohnen, deren Berufstätigkeit sich jedoch auch auf eine oder mehrere Landgemeinden erstreckt.

Unter Privatgestüten (lit. g) sind alle Zuchtbetriebe zu verstehen, die mindestens vier Stuten dauernd zur Zucht verwenden. Trächtigen Stuten sind jene gleichzuhalten, welche in der letztverflossenen Belegzeit von einem Staats- oder lizenzierten Privathengste gedeckt worden sind, außer wenn sie in den letzten zwei Jahren belegt worden und hiebei güst geblieben sind.

2. Ein Anspruch auf eine Entschädigung kann — insofern eine solche in diesen oder in anderen Fällen nach dem Gesetze gebührt — nur dann in Frage kommen, wenn die Militärverwaltung eine Gutmachung des Schadens nicht durch Zuweisung eines gleichartigen oder Instandsetzung des beschädigten Gegenstandes veranlaßt hat.

§ 14.

Zum Nachrichtendienste geeignete Tiere, insbesondere Tauben, können gegen eine im Verordnungswege festzusetzende Vergütung eingezogen werden.

Das Halten solcher Tiere sowie der durch dieselben vermittelte Verkehr kann eingestellt oder auch nur eingeschränkt werden.

§ 14. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 171 und v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

Für eingezogene Tauben ist eine einmalige Vergütung von 1 K 50 h zu leisten.

§ 15.

Die Benützung aller, auch der im Privatbesitze befindlichen Straßen, Wege und Kommunikationszwecken dienenden Kunstobjekte (Brücken, Viadukte u. dgl.) ist ohne Vergütung freigestellt.

Sowohl dem öffentlichen als auch dem Privatverkehr dienende Überfuhrmittel (Trajekte, Fähren etc.) können von der bewaffneten Macht und ihrer Begleitung unbeschränkt benützt werden. Der Verkehr mit Überfuhrmitteln kann aus militärischen Rücksichten ganz eingestellt werden. Für die Benützung der öffentlichen Überfuhrmittel gebührt, entsprechend dem kommissionell festzusetzenden gewöhnlichen Werte der Leistung, eine Vergütung, ohne Berücksichtigung der eventuellen Verpflichtungen, die dem Eigentümer des Überfuhrmittels auf Grund der Konzessionsurkunde obliegen. Für die Einstellung des Verkehrs wird keine Entschädigung entrichtet.

Die Benützung eines zum Privatgebrauch dienenden Überfuhrmittels wird nicht vergütet.

Für den an Überfuhrmitteln sowie an im Privatbesitze befindlichen Kunstobjekten durch die Benützung verursachten Schaden wird Ersatz geleistet.

§ 15. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

1. Die kommissionelle Festsetzung des Wertes der Leistung hat gemäß den drei letzten Absätzen des Punktes 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 12 zu erfolgen.

2. Der an Überfuhrmitteln sowie an im Privatbesitze befindlichen Kunstobjekten verursachten Schaden ist — wenn derselbe nicht im beiderseitigen Einvernehmen bar vergütet oder bestätigt (quittiert) wurde — vom Geschädigten sofort bei der politischen Bezirksbehörde unter Angabe der Schadenshöhe anzuzeigen und von dieser unter Zuziehung eines Sachverständigen, bei Schäden über 1000 K auch unter Zuziehung eines Vertreters der Finanzbehörde unverzüglich zu erheben. Gibt sich der Geschädigte mit dem auf Grund dieser Erhebungen von der Militärverwaltung im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung angebotenen Entschädigungsbetrag nicht zufrieden, so hat vorerwähnte Erhebung als Grundlage für das nach § 33 durchzuführende Verfahren zu gelten. Die mit dem Sachverständigen im vorhinein zu vereinbarende Entlohnung bezahlt die politische Bezirksbehörde zu Lasten der Heeresverwaltung. Die Beedigung des Sachverständigen obliegt der politischen Bezirksbehörde.

§ 16.

Für die Benützung der Eisenbahnen sind die bestehenden Vorschriften oder die mit den betreffenden Unternehmungen etwa abgeschlossenen Verträge maßgebend.

Wenn es die militärischen Rücksichten erfordern, kann der Betrieb auf einzelnen oder auf allen Linien eingestellt sowie gänzlich oder teilweise zu militärischen Zwecken benützt werden.

Für die Einstellung des Betriebes wird, insofern gesetzliche Bestimmungen, Konzessionen oder Übereinkommen nichts anderes festsetzen, keine Vergütung geleistet.

§ 17.

Die Eisenbahntelegraphen-, Privattelegraphen- und -telephonanlagen können samt ihrem Personal (§ 6) und Ausrüstung ganz oder teilweise in Anspruch genommen oder es kann der Betrieb derselben eingestellt werden.

Für die Benützung von Eisenbahn- und Privattelegraphen- sowie -telephonanlagen wird die Vergütung nach den für die Benützung von Staatstelegraphen, beziehungsweise -telephonen geltenden Tarifsätzen geleistet.

Falls jedoch bei Privattelegraphen- und -telephonanlagen die Tarifsätze niedriger sind, erfolgt die Vergütung nach diesen geringeren Sätzen. Für den durch die Benützung verursachten Schaden wird Ersatz geleistet.

Für die Einstellung des Betriebes wird keine Vergütung geleistet.

§ 17. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

Für die Anzeige, die Erhebung und den Ersatz des durch die Benützung von Privattelegraphen- und Telephonanlagen verursachten Schadens gilt Punkt 2 der Durchführungsbestimmungen zum § 15.

§ 18.

Für die im § 1 festgesetzten Zwecke sind die Besitzer von Betriebs- und Industrieanlagen nach Wahl des Anfordernden verpflichtet, ihren Betrieb weiterzuführen oder aber samt Personal (§ 6) zum Gebrauche zu überlassen.

Die Benützung von in Betrieb befindlichen, auf Erwerb berechneten Anlagen wird auf Grund kommissioneller Abschätzung bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Ertragnisses vergütet.

Erweiterungen sowie Einschränkungen des Betriebes, dann die allfällige Beistellung von Personal durch die Militärverwaltung sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 18. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

1. Betriebs- und Industrieanlagen sind nur im Falle unbedingter Notwendigkeit als Kriegsleistung in Anspruch zu nehmen; auch im Falle solcher Inanspruchnahme ist zu trachten, mit dem Verpflichteten ein freies Übereinkommen zu treffen.

2. Wird der Besitzer einer Betriebs- oder Industrieanlage zur Weiterführung des Betriebes verpflichtet, so ist er gehalten, seine Erzeugnisse, soweit sie von der Militärverwaltung angefordert werden, dieser ohne Aufschub zu jenen Preisen zu überlassen, zu denen er seine Produkte während des letzten Jahres vor Verlautbarung des Beginnes der Verpflichtung zu Kriegsleistungen durchschnittlich abgesetzt hat. Insofern wegen erheblicher Abänderung der Gestehungskosten (Schwankungen im Preise der Rohprodukte, Erhöhungen oder Verminderungen der Regieauslagen durch Erweiterungen oder Einschränkungen des Betriebes im Interesse der Militärverwaltung, allfällige Beistellung von Personal durch die Militärverwaltung u. s. w.) eine Abänderung des Preises seitens des Leistungsverpflichteten verlangt oder von seiten der Militärverwaltung für geboten erachtet wird, und eine Vereinbarung hierüber nicht zustande kommt, wird die Militärverwaltung das Gutachten unbeteiligter Sachverständiger betreffend die Höhe des angemessenen Preises einholen und die Entscheidung nach gepflogenen Einvernehmen mit der Finanzverwaltung treffen. Die Sachverständigen sind über Aufforderung der Militärverwaltung von jener Zentralstelle namhaft zu machen, die hierfür nach ihrem Wirkungskreise mit Rücksicht auf die Art des leistungspflichtigen Betriebes zunächst in Betracht kommt.

Für wichtigere Bedarfsartikel, die sich zu einer einheitlichen Preisfestsetzung eignen (fortlaufend zu beschaffende Massenartikel), hat die Preisfestsetzung, insoweit es sich nicht um Artikel handelt, für die allgemeine Vergütungssätze im Verordnungswege aufzustellen sind, in angemessenen Zeiträumen durch die Militärverwaltung im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung und den mitbeteiligten Zentralstellen nach Einvernahme unbefangener Sachverständiger zu erfolgen, die von der betreffenden Zentralstelle aus den in Betracht kommenden Berufskreisen auszuwählen sind. Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Vertreter der Finanzverwaltung.

Ist der Besitzer der Anlage mit den nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Preisen nicht einverstanden, so kann er seine Ansprüche nach § 33 des Gesetzes geltend machen.

3. Wird die Überlassung zum Gebrauche (zur Benützung) gefordert und wird ein Übereinkommen hinsichtlich der Vergütung sowie hinsichtlich der Modalitäten der Übergabe sowie der Rückübergabe der Betriebsanlage nicht erzielt, hat die Festsetzung der Vergütung sowie der Modalitäten der Überlassung und Rückübergabe der Anlage kommissionell zu erfolgen.

Als Vergütung ist dem Besitzer der Anlage das durchschnittliche Erträgnis der letzten fünf Jahre, bei einem kürzeren Bestande der Anlage das durchschnittliche Jahreserträgnis seit dem Bestande der Anlage zuzuerkennen, wobei als Erträgnis der nach Abzug der auf den Betrieb der Anlage entfallenden Verwaltungs- und Betriebskosten, sonstigen Spesen und Steuern und anderen öffentlichen Abgaben samt Zuschlägen, allfälliger Verluste, ferner nach Vornahme angemessener Abschreibungen an dem Werte der Vermögensobjekte und nach Abschlag der Passivzinsen verbleibende Überschuß der Geschäftseinnahmen zu gelten hat. Die mit der ordnungsmäßigen Führung des Betriebes verbundenen Ausgaben belasten während der Überlassung des Betriebes an die Militärverwaltung den gemeinsamen Heeresetat. Wenn während der Dauer der Überlassung infolge Erweiterungen (Forcierung) oder Einschränkungen des Betriebes, dann infolge Betriebsführung durch das von der Militärverwaltung beigestellte Personal Schäden entstehen, so sind nach Aufhören der Inanspruchnahme diese Schäden sowie, sofern ein Übereinkommen nicht erzielt wird, der hierfür zu leistende Entschädigungsbetrag kommissionell zu bestimmen.

Für die vorstehend angeordneten kommissionellen Festsetzungen haben die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des Punktes 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 12 mit der Maßgabe zu gelten, daß vor der Beschlußfassung nach Bedarf ein bis drei Sachverständige einzuvernehmen sind, welche die Handels- und Gewerbekammer namhaft zu machen hat. Die mit dem Sachverständigen im vorhinein zu vereinbarende Entlohnung wird, sofern sie die im

dritten Absatz des § 12 dieser Verordnung bestimmten Entlohnungssätze übersteigt, von der Militärverwaltung getragen.

Bei der Überlassung einer Anlage an die Militärverwaltung ist mit der Leitung derselben ein Offizier (Militärbeamter) zu betrauen; als technischer Leiter ist ein fachkundiges Organ, womöglich der bestehende Leiter der Anlage, zu bestellen.

§ 19.

Alle Besitzer von Immobilien sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Immobilien zur Herstellung von Befestigungsanlagen sowie anderen militärischen Baulichkeiten (Objekten), zur Kriegsausrüstung fester Plätze, zum Baue von Brücken, Straßen und Eisenbahnen oder sonst zur mittelbaren oder unmittelbaren Förderung und Sicherung der Kriegsoperationen auf die Dauer des Bedarfes zur Benützung zu überlassen.

Für die Benützung der Immobilien wird grundsätzlich eine Vergütung geleistet, welche kommissionell bestimmt wird. Eine Vergütung wird nicht geleistet für die Benützung von leerstehenden, keinen Ertrag abwerfenden Gebäuden, von außer Betrieb befindlichen Industrieanlagen, von freien Plätzen, Hutweiden, Wäldern und unbebauten Grundstücken, bei letzteren aber nur bis zum Zeitpunkte der üblichen Bearbeitung.

Die zur Benützung überlassenen Immobilien sind in demselben Zustande zurückzugeben, in welchem dieselben übernommen wurden. Hat jedoch infolge der Benützung die Substanz einen Schaden erlitten, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Aus diesem Grunde ist bei der Übernahme der Zustand der Immobilien und deren Wert, bei der Rückgabe der eventuell erlittene Schaden kommissionell festzustellen.

Wenn sich der Besitzer mit der Feststellung der Kommission nicht begnügt, steht es ihm frei, seine Ansprüche im Sinne des § 33 anzumelden.

Das Eigentumsrecht von Immobilien, welche im Sinne dieses Paragraphen zur Benützung übergeben wurden, kann durch Expropriation erworben werden. Für das Enteignungsverfahren haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, sinngemäß Anwendung zu finden.

Durchführungsbestimmungen siehe zu § 20!

§ 20.

Für die im § 19 bestimmten Zwecke kann außer der daselbst statuierten Überlassung zur Benützung bei Gebäuden auch die Überlassung zur freien Verfügung gefordert werden. Die freie Verfügung schließt auch das Recht in sich, das Gebäude zu demolieren oder wesentlich umzugestalten.

Nach Bedarf kann auch die Enteignung in Anspruch genommen werden.

Für die gewöhnliche Benützung wird die Vergütung nach § 19 geleistet.

Wenn das überlassene Gebäude demoliert oder wesentlich umgestaltet wurde, ist der verursachte Schaden zu ersetzen. Die Entschädigung ist nach dem Schätzwerte des Gebäudes festzustellen.

Der Eigentümer kann auch die Ablösung des Eigentums im Wege der Enteignung verlangen.

Der Schätzwert der Gebäude wird vor der Okkupierung oder vor der Demolierung kommissionell festgestellt. Diese Kommission stellt auch den Schaden fest, welcher durch die Demolierung oder wesentliche Umgestaltung verursacht wurde.

Falls der Besitzer mit der Festsetzung der Kommission sich nicht zufriedenstellt, steht es ihm frei, seinen Anspruch im Sinne des § 33 geltend zu machen.

Für das Enteignungsverfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, sinngemäß anzuwenden.

§§ 19 und 20. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

1. Bei den nach den §§ 19 und 20 vorzunehmenden kommissionellen Feststellungen sind die drei letzten Absätze des Punktes 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 12 anzuwenden.

Die Kommission erhebt den Zustand der Immobilien und bestimmt den gemeinen Wert derselben; sodann entscheidet sie, ob eine Vergütung im Sinne des zweiten Absatzes des § 19 des Gesetzes überhaupt zu leisten ist, und setzt zutreffendenfalls die Höhe der Vergütung fest.

Bei der Rückgabe der Immobilien ist der eventuell infolge der Benützung (§ 19), beziehungsweise infolge der Demolierung oder wesentlichen Umgestaltung (§ 20) unmittelbar verursachte Schaden sowie der zu leistende Schadenersatz in analoger Weise festzustellen. Hierbei ist, ebenso wie in allen übrigen Fällen, in welchen nach dem Gesetze ein Schadenersatz gebührt, auf entgangenen Gewinn sowie auf Beschädigungen, die durch kriegerische Aktionen (z. B. Beschießung) herbeigeführt wurden, nicht Bedacht zu nehmen.

2. Im Falle einer Enteignung sind bei Gefahr im Verzuge dem Verfahren die Bestimmungen der §§ 40 und 41 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, zugrunde zu legen.

§ 20. (Verord. d. Min. d. Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien v. 30. September 1915, RGBl. Nr. 296.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGBl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Wird wegen Zerstörung oder Beschädigung eines unbeweglichen Gutes oder einer Anlage an unbeweglichem Gute eine Entschädigung nach dem Kriegsleistungsgesetze geleistet, ohne daß eine Enteignung stattgefunden hat, so ist der flüssig gemachte Betrag in der Regel zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sache zu verwenden.

Ob von dieser Regel bei sorgfältiger Berücksichtigung der Interessen der Volkswirtschaft eine Ausnahme zu gestatten sei, entscheidet die politische Behörde erster Instanz nach Anhörung der Partei nach freiem Ermessen.

§ 2.

Die fälligen Beträge sind auf das Scheckkonto der Finanzlandeskassa jenes Verwaltungsgebietes zu überweisen, in dem das zerstörte oder beschädigte Gut liegt. Diese Überweisung hat die Wirkung der Zahlung an den Empfangsberechtigten.

§ 3.

Wenn nach der Entscheidung der politischen Behörde der überwiesene Betrag zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sache zu verwenden ist, so hat die politische Behörde dem Liegenschaftsbesitzer entsprechende Aufträge zu erteilen, und bei Beginn und mit dem Fortschreiten der Herstellungsarbeiten die nötigen Beträge zur Bestreitung der Kosten dieser Arbeiten ausfolgen zu lassen.

Die politische Behörde hat durch Prüfung der Rechnungen, durch Augenschein oder Erhebungen durch Orts- und Gemeindeorgane oder auf andere zweckdienliche Weise sicherzustellen, daß die ausgefolgten Beträge bestimmungsgemäß verwendet werden.

§ 4.

Wenn nach der Entscheidung der politischen Behörde der überwiesene Betrag nicht zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sache verwendet werden muß, hat die politische Behörde den Betrag dem Besitzer der zerstörten oder beschädigten Sache ausfolgen zu lassen.

Sind jedoch Rechte Dritter an dem zerstörten oder beschädigten Gute bürgerlich eingetragen oder ist auf andere Weise als durch das Grundbuch der Bestand solcher Rechte dargetan oder werden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Besitzers rege gemacht, so hat die politische Behörde den Erlag des Betrages bei Gericht zu veranlassen und hievon alle bekannten Beteiligten in Kenntnis zu setzen. Dem Liegenschaftsbesitzer darf die politische Behörde den Betrag in diesem Falle nur dann ausfolgen lassen, wenn alle Beteiligten zustimmen oder wenn das Grundbuchsgericht bestätigt, daß im Hinblick auf den Wert der Liegenschaft die Rechte der Beteiligten nicht gefährdet sind.

§ 5.

Ansprüche des Liegenschaftsbesitzers auf Ersatz (§ 1) sowie auf das Konto der Finanzlandeskassa überwiesene Beträge (§ 2) sind der Exekution entzogen.

Nach Erlag bei Gericht unterliegt der Betrag der Exekution zugunsten anderer als bürgerlich eingetragener Rechte nur insoweit, als er nicht zur Befriedigung der eingetragenen Rechte zu dienen hat.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede diesen Bestimmungen widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Geschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

Der bei Gericht erlegte Betrag ist nach den Bestimmungen über die Verteilung des bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften erzielten Meistbots zu verteilen.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Wiederaufforstung zerstörter Wälder und auf die Verwendung der wegen ihrer Zerstörung nach dem Gesetze, betreffend die Kriegs-

leistungen, geleisteten Entschädigung mit der Einschränkung anzuwenden, daß nur der Teil des Betrages auf das Konto der Finanzlandeskassa zu überweisen ist, der zur Wiederaufforstung notwendig ist.

§ 7.

Die Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörde im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind endgültig. Gegen die Entscheidung über die Vorfrage, ob der Betrag zur Wiederherstellung zu verwenden ist, ist jedoch der Rekurs an die politische Landesbehörde zulässig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die politische Landesbehörde entscheidet endgültig.

§ 8.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung verpflichtet. Die politische Bezirksbehörde kann sich bei der Durchführung dieser Verordnung auch einer ständigen Bauberatungsstelle oder Sachverständiger bedienen.

Jedermann ist verpflichtet, nach Aufforderung der politischen Bezirksbehörde das Ehrenamt eines Mitgliedes der Bauberatungsstelle zu übernehmen oder sich als Sachverständiger verwenden zu lassen.

§ 9.

1. Wer den zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sachen oder hinsichtlich der Verwendung der zu diesen Zwecken ausgefolgten Beträge erteilten Aufträgen der politischen Behörde ohne stichhaltigen Grund zuwiderhandelt oder bei einer solchen Zuwiderhandlung mitwirkt, wird mit Geld bis zu fünftausend Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft;

2. wer ohne begründete Ursache sich weigert, das Amt eines Mitgliedes der Bauberatungsstelle zu übernehmen oder sich als Sachverständiger verwenden zu lassen, wird mit Geld bis zu eintausend Kronen oder Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Das Strafverfahren steht der politischen Behörde zu.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf Entschädigungen, die nach dem Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen, wegen Zerstörung oder Beschädigung des beweglichen Zubehörs eines unbeweglichen Gutes oder einer Anlage geleistet werden, keine Anwendung.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Vor diesem Tage bei Gericht erlegte Beträge sind gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung von Amts wegen auf das Konto der zuständigen Finanzlandeskassa zu überweisen.

Zwangsvollstreckungen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung vor deren Wirksamkeit bewilligt wurden, sind von Amts wegen einzustellen.

§ 21.

Für die Einquartierung sind im allgemeinen die für die vorübergehende Einquartierung im Frieden geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden; sie erstrecken sich auf alle im § 1 erwähnten Personen sowie auf den gesamten Tierstand.

Die Vergütung erfolgt nach den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen und, insofern diese nicht ausreichen, in einem durch Verordnung festzusetzenden Ausmaße.

Im Falle des Bedarfes können auch solche Räume in Anspruch genommen werden, welche während des Friedens von der Einquartierung befreit sind. Ausgenommen bleiben jedoch: die zur Hofhaltung Seiner Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und die zum Gebrauche jener Personen bestimmten Gebäude, welche im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen, dann die unmittelbar zu Staatszwecken dienenden unentbehrlichen Gebäude oder Gebäudeteile, ferner die Räume der öffentlichen Museen, Kunstgalerien, Archive und Bibliotheken und die durch innere Klausur abgeschlossenen, dem wirklichen Bedarfe entsprechenden Räume der Frauenklöster, endlich jene Gebäude der Eisenbahnen, welche zum, für militärische Zwecke erforderlichen, Betriebe unentbehrlich sind.

Die zum Lagern der Truppen und zur Aufstellung von Kriegsmaterial und Vorräten nötigen freien Plätze — in Ermangelung solcher geeignete Grundstücke — sind durch die Besitzer zu überlassen. Desgleichen sind auch die für die Unterbringung von Vorräten jeder Art notwendigen Räume zu überlassen. Bezüglich der Vergütung gelten die Bestimmungen des § 19, zweiter Absatz.

§ 21. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 171.)

Für die Unterbringung eines Rindes in einer Stallung oder Scheune, in einem Schupfen oder unter einem Flugdache werden täglich 2 h, für die Unterbringung eines Schafes oder Stechviehes 1 h bezahlt.

§ 21. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

1. Personen, die zu Leistungen herangezogen werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, gebührt die Unterkunft wie für Gagisten der X. Rangklasse, allen anderen Personen wie für die Mannschaft.

2. Für die Unterbringung eines Rindes in einer Stallung oder Scheune, in einem Schupfen oder unter einem Flugdache werden täglich 2 h, für die Unterbringung eines Schafes oder Stechviehes 1 h bezahlt.

3. Ob und welche Vergütung für die nach dem vorletzten Absatz des Gesetzesparagrafen in Anspruch genommenen Plätze (Räume) zu leisten ist, ist kommissionell gemäß den letztem drei Absätzen des Punktes 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 12 zu bestimmen.

§ 22.

Die einen Haushalt führenden Einwohner können verpflichtet werden, den im § 1 erwähnten Personen Naturalverpflegung zu verabfolgen.

Das Ausmaß der Verpflegung wird durch Verordnung bestimmt.

Die Besitzer von Verpflegsartikeln (Schlachttieren) sind über Anforderung zu deren Beistellung verpflichtet.

Die Anforderung kann im Wege der Gemeinde erfolgen, welche zum Transport in den Bestimmungsort verpflichtet werden kann.

Die Beistellung von Zucht- und Milchvieh kann nur ausnahmsweise gefordert werden.

Für die Naturalverpflegung und Verpflegsartikel gebührt die durch Verordnung festzusetzende Vergütung, wobei die für die Monate Oktober, November und Dezember des vorangegangenen Jahres festgesetzten durchschnittlichen Marktpreise mit dem Zuschlage bis zu einem Drittel derselben zugrunde zu legen sind.

Insoweit während der Dauer der Kriegseleistungen eine wesentliche Erhöhung oder Herabsetzung der Marktpreise konstatiert wird, erfolgt auf Grund dieser die neuerliche Feststellung der Vergütungssätze, wobei jedoch ein Zuschlag nicht stattzufinden hat.

§ 22. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 171. Giltig bis einschl. 28. November 1914.)

1. Bei der Naturalverpflegung (Quartierverpflegung) beträgt die dem Manne gebührende ganze Tagesportion:

700 Gramm Brot,

2 Portionen Kaffee aus je 20 Gramm gebrannten Kaffeebohnen und je 25 Gramm Zucker,

400 Gramm frisches Rindfleisch,

140 Gramm Gemüse (Reis, Graupen, Weizengrieß, Hülsenfrüchte, Hirse, Heidegrütze, getrocknete Mehlspeisen),

Zubereitungserfordernisse (30 Gramm Salz, 0,5 Gramm Pfeffer oder Paprika, 20 Gramm frisches Suppengrün, 2 Zentiliter Essig, 20 Gramm Fett, 5 Gramm Zwiebel oder Knoblauch) und 50 Zentiliter Wein oder $\frac{3}{4}$ Liter Bier.

Die einzelnen Mahlzeiten sollen bestehen:

Das Frühstück aus einer Portion Kaffee,

die Mittagkost aus der zubereiteten ganzen Fleisch- und halben Gemüseportion, dann aus der halben Getränkeportion,

die Abendkost aus der zubereiteten halben Gemüse-, dann der halben Getränkeportion.

Die Brotportion verteilt sich auf Frühstück, Mittag- und Abendkost, die zweite Kaffeeportion kann zur Mittags- oder Abendkost angefordert werden, ebenso kann die Fleischportion je zur Hälfte für die Mittags- und für die Abendkost beansprucht werden.

Die Vergütung für die Naturalverpflegung beträgt, und zwar:

für eine ganze Tagesportion	1 K 79 h
für ein Frühstück	— " 25 "
für eine Mittagkost mit ganzer Fleischportion	1 " 15 "
für eine Mittagkost mit halber Fleischportion	— " 85 "
für eine Abendkost mit halber Fleischportion	— " 69 "
für eine Abendkost ohne Fleischportion	— " 39 "

2. Die Vergütung für die Verpflegsartikel einschließlich des lebenden Schlacht- und Stechviehes sind in der Beilage festgesetzt.

Giltig für die Zeit vom 26. Juli 1914 bis einschließlich 28. November 1914.

Beilage zu § 22. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 171.)
[Berichtigt mit Kdmg. d. Min. d. Innern v. 10. August 1914, RGBl. Nr. 212 (Siehe Seite 22.)]

Vergütungssätze

für die Verpflegsartikel, einschließlich des lebenden Schlacht- und Stechviehes,
dann für Brenn-, Beleuchtungs- und Betriebsmaterial.

Verpflegsgegenstände		Vergütung		
		pro	K	h
Brot- und Futterfrüchte	Weizen	q	29	—
	Korn		21	50
	Halbfrucht		24	90
	Gerste		20	—
	Hafer*)		20	—
	Wicken*)		27	—
Mehle	Weizen-Brotbackmehl		39	—
	Roggen-Brotbackmehl		35	—
	Weizen-Zwiebackmehl		42	50
	Weizen-Kochmehl		43	—
	Mais-Kochmehl		34	—
	Mehl aus Hülsenfrüchten		35	—
Fertiges Brot (landesübliches)	Weizenbrot	kg	—	59**)
	Roggenbrot		—	40
	Gemischtes Brot		—	44
Trockenes Gemüse	Reis		—	70
	Graupen		—	60
	Grieß		—	60
	Bohnen (Fisolen)		—	55
	Linsen		—	75

*) Mais (Kukuruz) siehe Seite 22. **) Berichtigung siehe Seite 22.

Giltig für die Zeit vom 26. Juli 1914 bis einschließlich 28. November 1914.

Verpflegsgegenstände		Vergütung		
		pro	K	h
Trockenes Gemüse	Erbsen		—	70
	Geschälte Erbsen		—	80
	Hirse		—	52
	Buchweizen		—	50
	Tarhonya		1	35
	Sonstige getrocknete Mehlspeisen		1	15
	Makkaroni		1	20
Frisches Gemüse	Kartoffel		—	13
	Sonstige frische Gemüse (Kraut, Kohlgattungen, Rüben etc.)		—	40
	Sauerkraut und saure Rüben		—	31
Genußmittel und Gewürze	Kaffee	kg	4	50
	Tee		12	50
	Kakao		7	50
	Zucker		1	15
	Salz		—	26
	Pfeffer		3	—
	Paprika		4	50
	Kümmel		1	50
	Suppengrün (getrocknet)		3	—
	Zwiebel		—	24
	Knoblauch		—	65
Getränke, Essig und Öl	Wein		1	40
	Bier	l	—	50
	Branntwein		1	90

Giltig für die Zeit vom 26. Juli 1914 bis einschließlich 28. November 1914.

Verpflegsgegenstände		Vergütung			
		pro	K	h	
Getränke, Essig und Öl	Rum	l	3	60	
	Kognak		8	—	
	Essig		—	30	
	Speiseöle		2	90	
Fleisch, Fett, Käse	Lebendes Schlachtvieh, mit Ausnahme von Zucht- und Milchvieh	Ochsen, Kühe	108	—	
	Lebendes Stechvieh	Schafe	110	—	
		Schweine	160	—	
		Ziegen	105	—	
		Kälber	180	—	
	Frisches Fleisch im ausgeschroteten Zustande	Rindfleisch	q	200*)	—
		Schafffleisch		180	—
		Schweinefleisch		250	—
		Ziegenfleisch		150	—
		Kalbfleisch		275	—
	Rauchfleisch	q	265	—	
	Salami	550	—		
	Sonstige Dauerwürste	340	—		
	Speck	250	—		
	Schweineschmalz	260	—		
	Butter	kg	4	10	
	Käse		2	50	
Futterartikel	Heu	q	12	30*)	
	Haferschrot		25	—	

*) Berichtigung siehe Seite 22.

Giltig für die Zeit vom 26. Juli 1914 bis einschließlich 28. November 1914.

Verpflegsgegenstände		Vergütung		
		pro	K	h
Futterartikel	Gerstenschrot	q	24	50
	Kukuruzschrot		27	70
	Kleie		15	—
	Stroh		6	30
Brenn-, Beleuchtungs- und Betriebsmaterial	Hartes Brennholz	m ³	12	50
	Weiches Brennholz		11	—
	Steinkohle	q	4	—
	Holzkohle		14	—
	Koks		5	—
	Petroleum	kg	—	40
	Brennöl		1	20
	Benzin		1	—
	Spiritus		—	80
	Motorenöl		—	95
	Konsistenzfett		1	20
	Maschinenöl		—	70
	Karbid		—	60

Zur Beilage „Vergütungssätze“ (Kundm. d. Min. d. Innern im Einvernehmen m. d. Ministerium f. Landesverteid., dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien v. 10. August 1914, RGBl. Nr. 212).

In der Beilage „Vergütungssätze“ der im LXXXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 171 kundgemachten Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Juli 1914 hat die Vergütung für ein *kg* Weizenbrot richtig 50 h, statt 59 h, für einen *g* Rindfleisch (frisches Fleisch im ausgeschroteten Zustande) richtig 200 K 50 h, statt 200 K, für einen *g* Heu richtig 12 K, statt 12 K 30 h, zu lauten.

Bei den Verpfleugsgegenständen „Brot- und Futterfrüchtē“ ist nach „Hafer“ einzuschalten: „Mais (Kukuruz) pro *g* 22 K.“

§ 22. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326. Giltig v. 29. November 1914 bis einschl. 14. Mai 1915.)

1. Bei der Naturalverpflegung (Quartierverpflegung) beträgt die dem Manne gebührende ganze Tagesportion:

700 Gramm Brot,
2 Portionen Kaffee aus je 20 Gramm gebrannten Kaffeebohnen und je 25 Gramm Zucker,
400 Gramm frisches Rindfleisch,
140 Gramm Gemüse (Reis, Graupen, Weizengrieß, Hülsenfrüchte, Hirse, Heidegrütze, getrocknete Mehlspeisen),

Zubereitungerfordernisse (30 Gramm Salz, 0,5 Gramm Pfeffer oder Paprika, 20 Gramm frisches Suppengrün, 2 Zentiliter Essig, 20 Gramm Fett, 5 Gramm Zwiebel oder Knoblauch) und 50 Zentiliter Wein oder $\frac{3}{4}$ Liter Bier.

Die einzelnen Mahlzeiten sollen bestehen:

Das Frühstück aus einer Portion Kaffee,
die Mittagskost aus der zubereiteten ganzen Fleisch- und halben Gemüseportion, dann aus der halben Getränkeportion.

Die Abendkost aus der zubereiteten halben Gemüse-, dann der halben Getränkeportion.

Die Brotportion verteilt sich auf Frühstück, Mittag- und Abendkost, die zweite Kaffeeportion kann zur Mittags- oder Abendkost angefordert werden, ebenso kann die Fleischportion je zur Hälfte für die Mittags- und für die Abendkost beansprucht werden.

An Naturalverpflegung kann nur das Orts- oder Hausübliche verlangt werden; es sind daher, wenn einzelne Artikel der Tagesportion nicht vorhanden sind, hierfür andere gleichwertige ortsübliche Artikel beizustellen. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die angeforderte Naturalverpflegung (Quartierverpflegung) zur festgesetzten Zeit zubereitet sei. Lagert die Truppe, so ist die Kost entweder von der Gemeinde ins Lager bringen zu lassen oder es wird die Mannschaft abteilungsweise dahin geführt, wo die Kost bereitet wurde.

2. Die Vergütung für die Naturalverpflegung beträgt, und zwar:

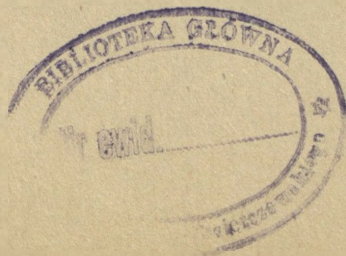
für eine ganze Tagesportion	1 K 53 h
für ein Frühstück	— „ 21 „
für eine Mittagskost mit ganzer Fleischportion	— „ 99 „
für eine Mittagskost mit halber Fleischportion	— „ 72 „
für eine Abendkost mit halber Fleischportion	— „ 60 „
für eine Abendkost ohne Fleischportion	— „ 33 „

Die Vergütung für die Verpfleugsartikel einschließlich des lebenden Schlacht- und Stechviehes sind in der Beilage festgesetzt; sie gelten nur insofern, als sich nicht durch freie Vereinbarung billigere Preise erzielen lassen.

3. Als Schlachttiere werden in der Regel Rinder angefordert. Beizustellen sind Ochsen oder Kühe, tunlichst im Alter über drei, keinesfalls unter zwei Jahren; kann ausnahmsweise der Anforderung von Rindern nicht oder nur zum Teile entsprochen werden, so sind an Stelle eines Rindes 10 Schafe oder 10 Ziegen oder 5 Schweine beizustellen. Zucht- und Milchvieh darf zu Schlachtzwecken nur in jenen unvermeidlichen Ausnahmefällen angefordert werden, in welchen der Schlachtviehbedarf anderweitig nicht zeitgerecht gedeckt werden kann. Hierbei darf erst in letzter Linie auf die zu den Stammherden oder Herdebuchgenossenschaften gehörenden Tiere sowie auf die mit Hilfe von Staats- oder Landessubventionen beschafften oder prämierten Zuchttiere gegriffen werden. Gut erprobte Muttertiere sowie Jung- und Zuchtstiere, ferner die Schweine der Schweinezuchtstationen und hochträchtige Tiere sind unter allen Umständen von der Anforderung ausgenommen.

Masttiere werden nur zur Deckung eines lokalen Bedarfes übernommen. Von der Übernahme ausgeschlossen sind: Stiere, Büffel, dann nicht vollständig gesunde, sehr magere und stark abgetriebene Tiere, ferner Vieh aus verseuchten Gegenden.

Die Vergütung für die übernommenen Schlachttiere wird nach dem festgestellten Lebendgewicht geleistet.



Giltig für die Zeit vom 29. November 1914 bis einschließlich 14. Mai 1915.

Beilage zu § 22. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

Vergütungssätze

für die Verpflegsartikel, einschließlich des lebenden Schlacht- und Stechviehes.

Verpflegsgegenstände		Vergütung		
		pro	K	h
Brot- und Futterfrüchte	Weizen	q	31	—
	Korn		22	—
	Halbfrucht		24	50
	Gerste		19	10
	Hafer		19	—
	Mais (Kukuruz)		18	—
	Wicken		17	50
Mehle	Weizen-Brotbackmehl	q	43	—
	Roggen-Brotbackmehl		33	—
	Weizen-Zwiebackmehl		44	—
	Weizenkochmehl		46	—
	Maiskochmehl		30	70
Fertiges Brot (landesübliches)	Weizenbrot	kg	—	41
	Roggenbrot		—	37
	Gemischtes Brot		—	39
Trockenes Gemüse	Reis	q	46	—
	Graupen		40	—
	Grieß		54	—
	Bohnen (Fisolen)		37	—
	Linsen		70	—
	Erbsen		45	—
	Geschälte Erbsen		55	—
	Hirse		44	—

Giltig für die Zeit vom 29. November 1914 bis einschließlich 14. Mai 1915.

Verpflegungsgegenstände		Vergütung			
		pro	K	h	
Trockenes Gemüse	Buchweizen	q	32	—	
	Tarhonya		1	10	
	Sonstige getrocknete Mehlspeisen	kg	1	15	
	Makkaroni		1	20	
Frisches Gemüse	Kartoffel	q	8	—	
	Sonstiges frisches Gemüse (Kraut, Kohlgattungen, Rüben)	kg	—	22	
	Sauerkraut und saure Rüben		—	24	
Genußmittel und Gewürze	Kaffee, gebrannt	q	320	—	
	Tee		9	—	
	Kakao	kg	4	—	
	Zucker	Hutzucker		80	—
		Würfelzucker	q	81	50
	Salz		26	—	
	Pfeffer		3	—	
	Paprika		3	—	
	Kümmel	kg	1	50	
	Suppengrün (getrocknet)		2	—	
	Zwiebel		—	16	
	Knoblauch		—	50	
Getränke, Essig und Öle	Wein	l	1	—	
	Bier (einschließlich der autonomen Abgaben)	hl	30	—	
	Branntwein		1	40	
	Rum		2	50	
	Kognak	l	4	—	
	Essig		—	20	
	Speiseöle		1	50	
Fleisch, Fett, Käse	Lebendes Schlachtvieh mit Ausschluß von Zucht- und Milchvieh	Ochsen, Kühe, Stiere . .	Lebend- q gewicht	90	—

Giltig für die Zeit vom 29. November 1914 bis einschließlich 14. Mai 1915.

Verpflegsgegenstände			Vergütung		
			pro	K	h
Fleisch, Fett, Käse	Lebendes Stechvieh	Schafe	q Lebendgewicht	60.	—
		Schweine		120	—
		Ziegen		60	—
		Kälber		120	—
	Frisches Fleisch im ausgeschroteten Zustande	Rindfleisch	q	180	—
		Schaffleisch		140	—
		Schweinefleisch		160	—
		Ziegenfleisch		120	—
		Kalbfleisch		180	—
	Rauchfleisch		250	—	
	Salami		450	—	
	Sonstige Dauerwürste		320	—	
	Speck		200	—	
	Schweineschmalz		200	—	
	Butter	kg	3	50	
Käse	2		50		
Futterartikel	Heu	q	9	—	
	Haferschrot		24	—	
	Gerstenschrot		23	—	
	Kukuruzschrot		21	—	
	Kleie		12	—	
	Stroh		5	—	

§ 22. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. Mai 1915, RGBl. Nr. 117. Giltig v. 15. Mai 1915 bis einschl. 30. Juni 1916.)

Der Schlußsatz des zweiten Absatzes im Punkt 2 zu § 18, ferner der Punkt 2 zu § 22 und der Punkt 2 zu § 24 der Ministerialverordnung vom 14. November 1914, RGBl. Nr. 326, sowie die zugehörigen Beilagen I und II, betreffend Vergütungssätze, werden hiemit außer Kraft gesetzt.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

2. Die Vergütung für die Naturalverpflegung beträgt:

für eine ganze Tagesportion	1 K 89 h
für ein Frühstück	— „ 22 „
für eine Mittagskost mit ganzer Fleischportion	1 „ 29 „
für eine Mittagskost mit halber Fleischportion	— „ 89 „
für eine Abendkost mit halber Fleischportion	— „ 78 „
für eine Abendkost ohne Fleischportion	— „ 38 „

Die Vergütungen für die Verpflegsartikel sind in der Beilage (Siehe Seite 27 bis 29) festgesetzt; sie gelten nur insofern, als sich nicht durch freie Vereinbarung niedrigere Preise erzielen lassen.

§ 22. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. im Einvernehmen m. d. beteiligten Ministerien und im Einverständnis m. d. Kriegsministerium v. 30. Juni 1916, RGBl. Nr. 203. Giltig ab 1. Juli 1916.)

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1915, RGBl. Nr. 117, zu § 22 und der Beilage (zu §§ 22 und 23) werden hiemit außer Kraft gesetzt.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

2. Die Vergütung für die Naturalverpflegung beträgt:

für eine ganze Tagesportion	3 K 41 h
für ein Frühstück	— „ 37 „
für eine Mittagskost mit ganzer Fleischportion	2 „ 53 „
für eine Mittagskost mit halber Fleischportion	1 „ 65 „
für eine Abendkost mit halber Fleischportion	1 „ 40 „
für eine Abendkost ohne Fleischportion	— „ 51 „

Die Vergütungen für die Verpflegsartikel sind in der Beilage (Siehe Seite 30 bis 32) festgesetzt; sie gelten nur insofern, als sich nicht durch freie Vereinbarung niedrigere Preise erzielen lassen.

§ 23.

Die Besitzer von Futtermitteln sind verpflichtet, das benötigte Futter beizustellen.

Das Mähen und Sammeln sowie die Zustellung des Futters kann von der Gemeinde angefordert werden.

Für den Tierstand können auch Weideplätze in Anspruch genommen werden.

Für das benötigte Futter wird eine, gemäß den beiden letzten Absätzen des § 22 festgesetzte Vergütung geleistet. Für die zur Fütterung der Tiere beigestellten Gräser oder Feldfrüchte und für die zum Weiden beigestellten Wiesen (ausnahmsweise bebauten Felder) erfolgt die Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung nach dem gemeinen Werte, welchen das Produkt zur Zeit der Ernte gehabt hätte; für eigentliche Weiden gebührt das ortsübliche Weidegeld.

§ 23. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

1. Bei der Inanspruchnahme von Futtermitteln ist auf die Erhaltung des eigenen Viehstandes des Bestellers Rücksicht zu nehmen.

Das Futter ist nach Gewicht anzufordern. Sind Hafer, Heu und Stroh nicht vorhanden, so sind hiefür gleichwertige ortsübliche Surrogatartikel beizustellen.

2. Die im letzten Absätze des Gesetzesparagrafen vorgesehene Schätzung hat in Anwesenheit eines Gemeindevertreters durch einen von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden Sachverständigen zu erfolgen. Über die Schätzung ist vom Gemeindevertreter ein auch vom Sachverständigen zu fertigendes Protokoll aufzunehmen und der politischen Bezirksbehörde einzusenden. Bezüglich der Sachverständigen gilt Punkt 2 der Durchführungsbestimmungen zu § 15.

Giltig für die Zeit vom 15. Mai 1915 bis einschließlich 30. Juni 1916.

Beilage zu §§ 22 und 23. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. Mai 1915, RGBl. Nr. 117.)

Vergütungssätze für die Verpflegsartikel.

Verpflegsgegenstände		Vergütung		
		pro	K	h
Brot- und Futterfrüchte	Weizen	<i>q</i>	*)	—
	Roggen (Korn)		*)	—
	Halbfrucht		36	—
	Gerste		*)	—
	Hafer		*)	—
	Wicken		50	—
Mehle	Feines Weizenbackmehl	<i>q</i>	*)	—
	Weizenkochmehl		*)	—
	Weizenbrotmehl		*)	—
	Weizengleichmehl		*)	—
	Roggen(Korn)gleichmehl		*)	—
	Gerstenmehl		*)	—
Trockene Gemüse	Reis	<i>q</i>	125	—
	Graupen		70	—
	Weizengrieß		*)	—
	Bohnen (Fisolen)		78	—
	Linsen		140	—
	Erbsen		100	—
	Geschälte Erbsen		140	—
	Hirse		56	—
	Buchweizen		42	—

*) Für die mit *) bezeichneten Artikel gelten die im Verordnungswege jeweils festgesetzten Höchstpreise. Sollten in der Folge auch für andere in der Beilage angeführte Artikel Höchstpreise festgesetzt werden, so treten diese an die Stelle der bezüglichen Vergütungssätze dieser Beilage.

Giltig für die Zeit vom 15. Mai 1915 bis einschließlich 30. Juni 1916.

Verpflegungsgegenstände			Vergütung		
			pro	K	h
Trockene Gemüse	Tarhonya		1	45	
	Makkaroni	kg	1	45	
	Sonstige getrocknete Mehlspeisen		1	40	
Frische Gemüse	Kartoffeln	q	*)	—	
	Sonstige frische Gemüse (Kraut, Kohlgattungen, Rüben u. s. w.)	kg	—	31	
	Sauerkraut und saure Rüben		—	33	
Genußmittel und Gewürze	Kaffee, ungebrannt	q	320	—	
	Kaffee, gebrannt		400	—	
	Tee	kg	9	—	
	Kakao		6	50	
	Hut(Brot)zucker	q	82	—	
	Würfelzucker		85	—	
	Salz		—	28	
	Pfeffer		3	10	
	Paprika		4	—	
	Kümmel	kg	1	30	
	Suppengrün (getrocknet)		3	50	
	Zwiebel		—	58	
	Knoblauch		1	50	
Getränke, Essig und Öl	Wein	l	1	—	
	Bier (einschließlich der autonomen Abgaben)	hl	30	—	
	Branntwein		1	20	
	Rum		1	60	
	Kognak	l	4	—	
	Essig		—	20	
	Speiseöl		2	20	
Fleisch	Lebendes Schlachtvieh mit Ausschluß von Zucht- und Milchvieh	Ochsen	q	155	—
		Kühe	Lebendgewicht	130	—
	Lebendes Stechvieh	Schafe		70	—

*) Für die mit *) bezeichneten Artikel gelten die im Verordnungswege jeweils festgesetzten Höchstpreise. Sollten in der Folge auch für andere in der Beilage angeführte Artikel Höchstpreise festgesetzt werden, so treten diese an die Stelle der bezüglichen Vergütungssätze dieser Beilage.

Giltig für die Zeit vom 15. Mai 1915 bis einschließlich 30. Juni 1916.

Verpflegsgegenstände				Vergütung		
				pro	K	h
Fleisch, Fette, Käse	Lebendes Stechvieh	Schweine	unter 65 kg	q	200	—
			zwischen 65 u. 130 kg	Le-	230	—
			über 130 kg	bend-	260	—
		Ziegen	ge-	60	—	
	Frisches Fleisch	Rindfleisch	q	230	—	
		Schaffleisch		160	—	
		Schweinefleisch		250	—	
		Ziegenfleisch		125	—	
	Rauch(Selch)fleisch	q	320	—		
	Salami	q	500	—		
	Sonstige Dauerwürste	q	340	—		
	Speck, geräuchert	q	360	—		
	Schweineschmalz	q	400	—		
	Butter	kg	3	70		
Käse	kg	2	80			
Futterartikel	Heu	q	11	—		
	Haferschrot		†)	—		
	Gerstenschrot		†)	—		
	Kleie		25	—		
	Stroh		7	—		
Brenn-, Beleuchtungs- und Betriebsstoffe	Hartes Brennholz	m ³	12	50		
	Weiches Brennholz	m ³	11	—		
	Holzkohle	q	13	60		
	Braunkohle		2	20		
	Steinkohle		3	40		
	Koks		4	—		
	Spiritus (90gradig)	l	—	97		
	Brennöl	kg	2	—		
	Autoöl		1	—		
	Autofett (Konsistenzfett)		—	80		
Karbid	—		60			

†) Hier gilt der im Verordnungswege für Hafer, beziehungsweise Gerste festgesetzte Höchstpreis mit einem Zuschlage von 2 Kronen per Meterzentner.

Giltig ab 1. Juli 1916.

Beilage zu §§ 22 und 23. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium v. 30. Juni 1916, RGBl. Nr. 203.)

Vergütungssätze für die Verpflegsartikel.

Verpflegsgegenstände		Vergütung		
		pro	K	h
Brot- und Futterfrüchte	Weizen	<i>q</i>	*)	—
	Roggen (Korn)		*)	—
	Halbfrucht		**)	—
	Gerste		*)	—
	Hafer		*)	—
	Mais (Kukuruz)		*)	—
	Wicken		*)	—
Mehle	Feines Weizenbackmehl	<i>q</i>	*)	—
	Weizenkochmehl		*)	—
	Weizenbrotmehl		*)	—
	Weizengleichmehl		*)	—
	Roggen(Korn)gleichmehl		*)	—
	Gerstenmehl		*)	—
	Mais-(Kukuruz-)mehl		*)	—
	Kartoffelstärkemehl		*)	—
Trockene Gemüse	Reis	<i>kg</i>	3	—
	Graupen (Rollgerste)		*)	—
	Weizengriß	<i>q</i>	*)	—
	Bohnen (Fisolen)		*)	—
	Linsen		*)	—
	Erbsen		*)	—

*) Für die mit * bezeichneten Artikel gelten die jeweils behördlich festgesetzten und verlautbarten Höchst- oder Übernahmepreise. Sollten in der Folge auch für andere in der Beilage angeführte Artikel Höchst- oder Übernahmepreise festgesetzt werden, so treten diese an die Stelle der bezüglichen Vergütungssätze dieser Beilage.

***) Hier gilt der für Roggen festgesetzte Höchstpreis.

Giltig ab 1. Juli 1916.

Verpflegsgegenstände			Vergütung			
			pro	K	h	
Trockene Gemüse	Geschälte Erbsen		q	†)	—	
	Hirse			*)	—	
	Buchweizen			*)	—	
	Tarhonya		kg	2	40	
	Makkaroni			2	40	
	Sonstige getrocknete Mehlspeisen			2	40	
Frische Gemüse	Kartoffeln		q	*)	—	
	Sonstige frische Gemüse (Kraut, Kohlgattungen, Rüben, Salat, frisches Suppengrün)		kg	—	31	
	Sauerkraut und saure Rüben			—	48	
Genußmittel und Gewürze	Kaffee	ungebrannt	kg	*)	—	
		gebrannt		*)	—	
	Tee			14	—	
	Zucker	Hut(Brot)zucker		q	*)	—
		Würfelzucker			*)	—
	Salz			kg	—	28
	Pfeffer				11	—
	Paprika				7	—
	Kümmel				3	—
	Suppengrün (getrocknet)				4	—
Zwiebel		—	60			
Getränke, Essig	Wein		l	1	40	
	Bier (einschließlich der autonomen Abgaben)		hl	46	—	
	Gewöhnlicher Branntwein (Minimalgehalt 25°)		l	1	90	
	Treber- und Obstbranntwein (Minimalgehalt 50°)			4	—	
	Rum (Minimalgehalt 50°			4	—	
	Essig			—	35	
Fleisch	Lebendes Schlachtvieh mit Ausschluß von Zucht- und Milchvieh	Ochsen**)	q Lebend- gewicht	450	—	
		Kühe**)		400	—	

*) Für die mit * bezeichneten Artikel gelten die jeweils behördlich festgesetzten und verlaublichen Höchst- oder Übernahmepreise. Sollten in der Folge auch für andere in der Beilage angeführte Artikel Höchst- oder Übernahmepreise festgesetzt werden, so treten diese an die Stelle der bezüglichen Vergütungssätze dieser Beilage.

**) Wo Richtpreise bestehen oder künftig festgesetzt werden, treten sie an die Stelle der obenangeführten Vergütungssätze.

†) Hier gilt der für Erbsen festgesetzte Höchstpreis mit einem Zuschlag von 40 Kronen pro Meterzentner.

Giltig ab 1. Juli 1916.

Verpflegsgegenstände				Vergütung		
				pro	K	h
Fleisch, Fett, Käse	Lebendes Stechvieh	Schafe	g Lebendgewicht	240	—	
		Schweine		bis 120 kg	550	—
				über 120 kg	600	—
		Ziegen			180	—
	Frisches Fleisch	Rindfleisch**)	g	720	—	
		Schafffleisch		500	—	
		Schweinefleisch		700	—	
		Ziegenfleisch		400	—	
	Selchfleisch		760	—		
	Salami		1300	—		
	Sonstige Dauerwürste		800	—		
	Speck		*)	—		
	Schweineschmalz		*)	—		
	Butter		7	70		
Käse	Weichkäse (Quark, Brimsenkäse)	kg	4	—		
	Hartkäse		6	—		
Futterartikel	Heu	g	*)	—		
	Haferschrot		†)	—		
	Gerstenschrot		†)	—		
	Mais(Kukuruz)schrot		†)	—		
	Kleie		*)	—		
	Stroh		*)	—		
Brenn- und Beleuchtungsstoffe	Hartes Brennholz	m ³	20	—		
	Weiches Brennholz		16	50		
	Holzkohle	g	16	—		
	Braunkohle		3	50		
	Steinkohle		4	50		
	Koks		5	20		
	Spiritus	l	*)	—		

*) Für die mit * bezeichneten Artikel gelten die jeweils behördlich festgesetzten und verlaublichen Höchst- oder Übernahmepreise. Sollten in der Folge auch für andere in der Beilage angeführte Artikel Höchst- oder Übernahmepreise festgesetzt werden, so treten diese an die Stelle der bezüglichen Vergütungssätze dieser Beilage.

**) Wo Richtpreise bestehen oder künftig festgesetzt werden, treten sie an die Stelle der oben angeführten Vergütungssätze.

†) Hier gilt der für Hafer, Gerste oder Mais festgesetzte Höchstpreis mit einem Zuschlage von 2 Kronen pro Meterzentner.

§ 24.

Für die im § 1 bestimmten Zwecke können auch andere benötigte Kriegshilfsmittel von ihren Besitzern zur vorübergehenden Benützung oder endgültigen Überlassung angefordert werden.

Für die Inanspruchnahme solcher Gegenstände gebührt die Vergütung, für die Beschädigung der Schadenersatz nach dem durch Sachverständige festzustellenden gemeinen Werte.

Die mit der Militärverwaltung abgeschlossenen Lieferungsverträge der Besitzer von Vorräten entbinden nicht von der Verpflichtung zur Kriegsleistung.

§ 24. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

1. Außer den im Gesetze, beziehungsweise in den Durchführungsbestimmungen speziell angeführten sachlichen Leistungen können auch Kriegshilfsmittel, wie z. B. Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate, Baumaterialien und Werkzeuge, Betriebs- und Ausrüstungserfordernisse, Medikamente, in Anspruch genommen werden. Ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, die wie Werteffekten, Kunstgegenstände u. dgl. nur mittelbar, durch Verwendung ihres Erlöses für Kriegszwecke ausgenützt werden könnten.

2. Sofern sich niedrigere Preise nicht im Wege freier Vereinbarung erzielen lassen, ist die Vergütung für die in der Beilage bezeichneten Artikel nach den dort angegebenen Vergütungssätzen und für Artikel, die sich zu einer einheitlichen Preisfestsetzung eignen, nach den gemäß der Durchführungsbestimmungen zu § 18, Punkt 2, festgesetzten Preisen, ferner für die aus Zivilapotheken in Anspruch genommenen Artikel nach den für den Bedarf von Kranken- und Humanitätsanstalten geltenden Taxen zu leisten. Behufs Feststellung des gemeinen Wertes der übrigen Gegenstände, der Feststellung der Vergütung beziehungsweise des Schadenersatzes bestimmt, wo eine freie Vereinbarung nicht zustande kommt, die politische Bezirksbehörde tunlichst im Einvernehmen mit der Militärbehörde einen Sachverständigen. Der Schätzung ist, wenn es sich voraussichtlich um Beträge von mehr als 1000 K handelt, ein Vertreter der Finanzbehörde beizuziehen. Bezüglich Anfertigung und Einsendung des Protokolles über die Schätzung, dann des Sachverständigen gelten die Durchführungsbestimmungen zu § 23.

Giltig für die Zeit vom 29. November 1914 bis einschließlich 14. Mai 1916.

Beilage zu § 24. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

Vergütungssätze für Brenn-, Beleuchtungs- und Betriebsmaterial.

Verbrauchsgegenstände		Vergütung		
		pro	K	h
Brenn-, Beleuchtungs- und Betriebsmaterial	Hartes Brennholz	<i>m³</i>	12	50
	Weiches Brennholz		11	—
	Steinkohle	<i>q</i>	3	—
	Holzkohle		14	—
	Koks		4	—
	Petroleum		30	—
	Brennöl	<i>kg</i>	1	—
	Benzin	<i>q</i>	60	—
	Spiritus 90gradig	<i>l</i>	—	60
	Motorenöl	<i>kg</i>	—	95
	Konsistenzfett		—	80
	Maschinenöl		—	60
	Karbid		—	60

§ 24. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. Mai 1915, RGBl. Nr. 117.)

2. Artikel, die sich zu einer einheitlichen Preisfestsetzung eignen, sind, falls sich nicht niedrigere Preise im Wege freier Vereinbarung erzielen lassen, zu Preisen zu vergüten, die nach den Durchführungsbestimmungen zu § 18, Punkt 2, festzusetzen sind.

Für die aus Zivilapotheken in Anspruch genommenen Artikel gelten unter der gleichen Voraussetzung die für den Bedarf von Kranken- und Humanitätsanstalten vorgesehenen Taxen.

Behufs Feststellung des gemeinen Wertes der übrigen Gegenstände, sowie der Feststellung der Vergütung oder des Schadenersatzes bestimmt, sofern eine freie Vereinbarung nicht zustande kommt, die politische Bezirksbehörde tunlichst im Einvernehmen mit der Militärbehörde einen Sachverständigen. Der Schätzung ist, wenn es sich voraussichtlich um Beträge von mehr als 1000 Kronen handelt, ein Vertreter der Finanzbehörde beizuziehen. Bezüglich Anfertigung und Einsendung des Protokolls über die Schätzung, dann des Sachverständigen gelten die Durchführungsbestimmungen zu § 23.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 25.

Erkrankte Personen oder kranke, jedoch seuchenfreie Tiere, deren Transportierung in eine Militär- oder Zivilheilanstalt untunlich ist, sind von der Gemeinde in Pflege zu übernehmen.

Die Gemeinden können auch verpflichtet werden, ihre schon bestehenden Spitäler zur Verfügung zu stellen oder Notspitäler einzurichten und zu überlassen. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, die Spitalsgebäude und deren Einrichtungen in Stand zu halten und die für die Kranken notwendigen Lebensmittel, Getränke, ärztlichen und Spitalsrequisiten, dann die Verpflegung für das Aufsichts- und Pflegepersonal und endlich auch das Heiz- und Beleuchtungsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für die Verpflegung und Pflege kranker Personen und Tiere werden nach den im Frieden bestehenden Grundsätzen vergütet.

§ 26.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen von der Militärverwaltung zur Verwahrung übergebenen Güter zu übernehmen. Rücksichtlich der Verwahrung obliegen der Gemeinde die Pflichten und Rechte eines Verwahrers.

Für die Verwahrung der Staatsgüter wird Vergütung nicht geleistet, mit Ausnahme der unvermeidlichen Barauslagen.

Die politische Behörde kann verfügen, daß die in Obsorge übernommenen Gegenstände veräußert werden, wenn deren Obsorge mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder wenn die Gegenstände dem Verderben unterliegen. Der erzielte Erlös ist an die nächste Militärbehörde abzuführen.

§ 27.

In welchem Umfange, wann und wo die Verpflichtung zu Kriegsleistungen einzutreten hat, wird grundsätzlich vom Minister für Landesverteidigung bestimmt.

In dringenden Fällen können die militärischen Kommandanten (Behörden) die Anforderung direkt an die politischen Behörden, in außerordentlichen Fällen unmittelbar an die Gemeinden richten, wobei die politischen Behörden, respektive die Gemeinden die Beistellung der Kriegsleistungen verfügen.

Im Notfalle können die unbedingt erforderlichen Leistungen direkt vom Leistungspflichtigen angesprochen werden.

§ 27. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

1. Zur direkten Anforderung sind auch Gendarmeriekommandos befugt.

Die für Zwecke der bewaffneten Macht eines verbündeten Staates sowie des im zweiten Absatze des § 1 des Gesetzes erwähnten Personals benötigten Kriegsleistungen können nur seitens militärischer Kommandos (Behörden) der eigenen bewaffneten Macht oder seitens Gendarmeriekommandos angefordert werden.

Einzelne Personen sind zur Anforderung von Kriegsleistungen nur auf Grund einer von einem anforderungsberechtigten Kommando (Behörde) erteilten schriftlichen Ermächtigung berechtigt.

Die Kriegsleistungen sind schriftlich anzufordern. Die Anforderungen sollen Gegenstand und Umfang der Leistung, Ort und Zeit der Beistellung sowie Name, Charge, Truppenkörper (Kommando, Behörde, Anstalt) des Anfordernden enthalten.

2. Bei der Inanspruchnahme der Lokofuhren haben ein kommissionelles Verfahren und eine Schätzung unbedingt, bei sonstigen direkt bei der Gemeinde oder beim Besitzer angeforderten Leistungen dann zu entfallen, wenn die Erfüllung dieser Leistungen besonders dringend ist.

§ 28.

Die angeforderten Kriegsleistungen teilt der Minister für Landesverteidigung auf die Länder, die politischen Landesbehörden auf die Bezirke und die politischen Bezirksbehörden auf die Gemeinden auf.

Die angeforderten Kriegsleistungen sind — soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne namhafte Mehrkosten geschehen kann — auf einen entsprechend großen Bereich zu legen und tunlichst gleichmäßig nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Länder, politischen Bezirke und Gemeinden, unter Bedachtnahme auf die Existenzmöglichkeit der einzelnen Leistungspflichtigen, zu verteilen.

§ 29.

Die Gemeinden können die Kriegsleistung entweder durch die hiezu Verpflichteten oder durch aufgenommene Unternehmer leisten lassen.

§ 30.

Die politischen Behörden und Gemeindevorstellungen können im Falle einer Weigerung oder Unterlassung die Kriegsleistung auch mit Anwendung von Zwangsmitteln vollziehen lassen und zu diesem Behufe nötigenfalls auch militärische Assistenz in Anspruch nehmen.

Wenn den Anforderungen nicht rechtzeitig oder nicht im geforderten Ausmaße entsprochen wird und wenn es durchaus unmöglich sein sollte, die Mitwirkung der politischen Behörden oder Gemeinden in Anspruch zu nehmen, so kann die Leistung ohne deren Intervention direkt durch das Militär gefordert und bei Weigerung oder Widersetzlichkeit unter Verantwortung des betreffenden Kommandanten erzwungen oder in Abwesenheit des Besitzers abgenommen werden; in diesem Falle hat der Kommandant nach Tunlichkeit Vertrauensmänner beizuziehen.

§ 31.

Über die Verpflichtungen entscheiden in zweifelhaften Fällen oder bei eventuellen Beschwerden die politischen Behörden, in letzter Instanz der Minister für Landesverteidigung.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 32.

Die Vergütung für die auf Grund dieses Gesetzes beigestellten Leistungen und der Ersatz für den erlittenen Schaden ist nach Möglichkeit bar zu bezahlen. Sofern die sofortige Zahlung unmöglich wäre, ist die Beistellung der Kriegsleistung schriftlich zu quittieren. Auf Grund dieser Quittung kann der Beisteller, insofern die Zahlung nicht schon früher erfolgt ist, seinen Anspruch gemäß § 33 geltend machen.

§ 32. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

1. Barzahlungen sind, sofern sie nicht auf Grund von Gebührennachweisungen erfolgen, seitens der Empfänger schriftlich, womöglich unter Mitfertigung des Gemeindevorstehers, zu bestätigen.

2. Nicht bar bezahlte Leistungen oder Entschädigungen sind mittels Bescheinigungen zu quittieren. Die Bescheinigung, von der eine Kopie zurückzubehalten ist, ist dem Anspruchsberechtigten eventuell im Wege des Gemeindevorstehers auszufolgen.

3. Behufs Flüssigmachung der gebührenden Beträge sind die Bescheinigungen im Wege der Gemeinden der zuständigen politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Letztere hat jene Bescheinigungen, die bereits die zur Liquidierung notwendigen Daten, insbesondere die Wertbestimmung der Leistung beinhalten, mittels eines Verzeichnisses direkt dem Kriegsministerium einzusenden. Die Auszahlung erfolgt im Wege der politischen Bezirksbehörden, zu welchem Zwecke diese eine Kopie des vorerwähnten Verzeichnisses zurückzubehalten haben.

§ 33*).

Insofern die Vergütung für eine Kriegsleistung oder der Schadenersatz für einen verursachten Schaden im Sinne des § 32 nicht beglichen wurde, oder insofern der die Leistung Beistellende mit der zuerkannten Vergütung oder Entschädigung nicht zufrieden ist, ist er berechtigt, seine Ansprüche innerhalb von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das Aufhören der Verpflichtung zu Kriegsleistungen im Sinne des § 2 verlautbart wurde, bei der zuständigen Gemeindevorstellung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Hinsichtlich der Anmeldung oder des Nachweises der auf Grund des § 8 erhobenen Versorgungsansprüche, ferner der Überprüfung der Anmeldungen und hinsichtlich der auf diese bezüglichen Entscheidungen ist derselbe Vorgang zu beachten.

Über die angemeldeten Ansprüche pflegen, für die politischen Bezirke einzusetzende, Bezirkskommissionen die Erhebungen; die Überprüfung der Operate obliegt den Landeskommissionen, welche sie nach Richtigstellung und Überprüfung mit den eigenen Beratungsprotokollen dem Minister für Landesverteidigung vorlegen. Endgültig entscheidet eine aus Vertretern des Kriegsministeriums, des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums zu bildende Kommission, der fallweise Vertreter der beteiligten Ministerien beizuziehen sind.

Die Bezirkskommission besteht aus:

- a) dem Bezirkshauptmanne (Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem;
- b) zwei Mitgliedern der Bezirksvertretung, wo solche bestehen, im anderen Falle aus zwei von den Gemeindevorstehern des Bezirkes (von der Stadtvertretung) zu wählenden Vertrauensmännern;
- c) einem Finanzbeamten;
- d) einem Vertreter des Militärs und
- e) einem Schriftführer.

Die Landeskommission besteht aus:

- a) dem Statthalter (Landespräsidenten) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem;
- b) dem Landeshauptmanne oder dessen Stellvertreter und einem Beisitzer des Landesausschusses;
- c) einem Statthaltereiräte (Landesregierungsrate) als Referenten;
- d) einem Vertreter der Finanzlandesdirektion (der Finanzbehörde);
- e) einem Vertreter des zuständigen Militärterritorialkommandos nebst einem Vertreter der betreffenden Korpsintendanz zur Wahrung der Interessen des gemeinsamen Militäretats; endlich
- f) aus einem Schriftführer.

§ 33. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326.)

1. Die im ersten Absatze des Gesetzesparagrafen aufgestellte Frist schließt die Berechtigung nicht aus, die bezüglich Ansprüche schon vor der Verlautbarung des Aufhörens der Verpflichtung zu Kriegsleistungen geltend zu machen.

*) Ergänzende Bestimmungen siehe Kaiserl. Verord. v. 31. Juli 1916, RGBl. Nr. 249 (Seite 89).

Zuständig für die Anmeldung des Anspruches im Sinne des § 33 des Gesetzes ist jene Gemeindevorsteherung, in deren Sprengel sich zuletzt der Gegenstand der Kriegsleistung dauernd befand, der zu Kriegsleistungen Herangezogene seinen Wohnsitz hatte oder seine Hinterbliebenen sich aufhalten.

Etwa bei einer nicht zuständigen Gemeinde oder direkt bei einer höheren Instanz einlangende Gesuche sind von Amts wegen der zuständigen Gemeindevorsteherung zuzumitteln.

2. Die Gemeindevorsteherung hat die angemeldeten Ansprüche hinsichtlich der Voraussetzungen des § 33, Absatz 1, des Gesetzes zu überprüfen und die auf die angemeldeten Ansprüche bezüglichen Eingaben (Protokolle) nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen ehestens der politischen Bezirksbehörde behufs Vorlage an die Bezirkskommission einzusenden. Hat sich bei Überprüfung der Anmeldungen ergeben, daß ein in den vorhergehenden Vorschriften angeordnetes Verfahren (kommissionelle oder sachverständige Feststellungen) überhaupt noch nicht stattgefunden hat, so hat die politische Bezirksbehörde dieses Verfahren vorerst durchzuführen.

§ 34.

Die Vergütung der Kriegsleistungen und der Ersatz der verursachten Schäden sowie auch die Auslagen, die durch den Anspruch auf Versorgung der zu persönlichen Dienstleistungen eingezogenen Personen verursacht werden, belasten den gemeinsamen Heeresetat.

Die Auslagen, die durch den Anspruch auf Versorgung der Hinterbliebenen der zu persönlichen Dienstleistungen eingezogenen Personen verursacht werden, fallen dem Militärartaxfonds zur Last. Die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien der einberufenen Personen wird aus Staatsmitteln geleistet.

§ 35.

Die auf die Kriegsleistungen und die daraus folgenden Ansprüche Bezug habenden Eingaben, Protokolle, Beilagen und sonstigen Dokumente sind stempel- und gebührenfrei.

§ 36.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit der Durchführung ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einverständnisse mit Meinem Kriegsminister und den übrigen beteiligten Ministern betraut.

§ 37. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 171. Kundgemacht am 26. Juli 1914.)

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 37. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 14. November 1914, RGBl. Nr. 326. Kundgemacht am 29. November 1914.)

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 171, und die Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 10. August 1914, RGBl. Nr. 212, außer Kraft.

Kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1915, RGBl. Nr. 7, womit ergänzende Bestimmungen zum Gesetze vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegseleistungen, erlassen werden.

(Kundgemacht am 12. Jänner 1915.)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Hinsichtlich der auf Grund der §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, angeforderten Fahrzeuge und Tiere, kann auch die endgültige Überlassung um den Wert im Zeitpunkte der Inanspruchnahme gefordert werden.

Wird die endgültige Überlassung (§§ 10, 11 und 12 des bezeichneten Gesetzes) nachträglich gefordert, so sind die für die Gebrauchnahme entfallenden Vergütungen in die für die endgültige Überlassung zu zahlende Summe einzurechnen.

§ 1. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 10. Jänner 1915, RGBl. Nr. 9).

In jenen Fällen, in welchen Schätzungsverzeichnisse nicht vorliegen und der Wert im Zeitpunkte der Übernahme durch einwandfreie Nachweise nicht dargetan werden kann, ist der Übernahmepreis zu vereinbaren, wobei jedoch über den ortsüblichen Preis im Zeitpunkte der Übernahme, beziehungsweise dort, wo die Voraussetzungen für die Ermittlung des ortsüblichen Preises fehlen, über den Durchschnitt der in den Nachbargemeinden kommissionell festgestellten Schätzungsergebnisse nicht hinausgegangen werden darf.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung, die mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einverständnisse mit Meinem Kriegsminister und den übrigen beteiligten Ministern betraut.

§ 2. (Verord. d. Min. f. Landesverteid. v. 10. Jänner 1915, RGBl. Nr. 9).

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Jänner 1915, RGBl. Nr. 7, in Kraft.

Kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1916, RGBl. Nr. 18, über die Ausdehnung der Altersgrenze der im § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegseleistungen, festgesetzten Verpflichtung zur persönlichen Kriegseleistung für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

(Kundgemacht am 21. Jänner 1916.)

Auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges können im Falle eines außerordentlichen Bedarfes zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke auch solche männliche, arbeitsfähige Zivilpersonen herangezogen werden, die das 50. Lebensjahr zurückgelegt, das 55. aber noch nicht überschritten haben.

Die Heranziehung solcher Personen kann nur der Minister für Landesverteidigung anordnen; die Bestimmungen des § 27, zweiter und dritter Absatz, des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, finden hier keine Anwendung.

Solche Personen dürfen ferner nur innerhalb der österreichischen Länder, hinter dem Bereiche der Armee im Felde, und ununterbrochen höchstens durch sechs Wochen verwendet werden.

Eine neuerliche Heranziehung derselben Personen kann nur nach einer ein- bis zweimonatigen Unterbrechung ihrer Dienstleistung erfolgen.

Im übrigen finden die im Gesetze vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, bezüglich der persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke enthaltenen Bestimmungen auch auf die im Alter von 50 bis 55 Jahren herangezogenen Personen Anwendung.

§ 2.

Die nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, oder nach § 1 dieser Kaiserlichen Verordnung zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen sind verpflichtet, auch dann in dieser Dienstleistung zu verbleiben, wenn sie während deren Dauer die für sie bestimmte Altersgrenze überschreiten.

§ 3.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und gelten deren Bestimmungen nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bis zu dem Zeitpunkte, mit dem nach § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, die Verpflichtung zu Kriegseleistungen erlischt.

Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1916, RGBl. Nr. 249, mit der der § 33 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegseleistungen, abgeändert wird.

(Kundgemacht am 12. August 1916, RGBl. Nr. 249.)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Minister für Landesverteidigung wird ermächtigt, im Interesse der rascheren Austragung der aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegseleistungen, angemeldeten Ansprüche mit Verordnung zu verfügen, daß diese Ansprüche bis zu bestimmten Höchstbeträgen und unter weiters festzusetzenden Bedingungen im Wege der Vereinbarung mit den Parteien bei den Bezirks- oder den Landeskommissionen ausgetragen werden können.

Ist eine solche Vereinbarung zustande gekommen, so ist ein weiteres Verfahren nach § 33 des zitierten Gesetzes ausgeschlossen.

§ 2.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit Meinem Kriegsminister betraut.

Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. August 1916, RGBl. Nr. 250, mit der im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1916, RGBl. Nr. 249, Bestimmungen über die Austragung von Vergütungsansprüchen für Kriegsleistungen im Wege gütlicher Vereinbarung getroffen werden.

§ 1.

Wenn aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Ansprüche auf die Vergütung für Kriegsleistungen oder auf den Ersatz für unter das Gesetz vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, fallende Schäden angemeldet wurden, können sie bis auf weiteres bei den Bezirkskommissionen für Kriegsleistungen bis zum Höchstbetrage von 5000 Kronen und bei den Landeskommissionen für Kriegsleistungen bis zum Höchstbetrage von 20.000 Kronen durch eine gütliche Vereinbarung ausgetragen werden; bei Ansprüchen nach § 21, erster und zweiter Absatz des zitierten Gesetzes gelten als Höchstbeträge die Summen von 500, beziehungsweise 2500 Kronen, die in die Höchstbeträge von 5000 Kronen, beziehungsweise 20.000 Kronen einzurechnen sind.

Eine und dieselbe Kommission kann Vergütungen oder Schadenersätze für einen Beisteller bis zur Erschöpfung des Höchstbetrages anerkennen; der Höchstbetrag wird auch durch mehrere gleichzeitig oder nacheinander zur Austragung gelangende Ansprüche erschöpft.

Im Wege gütlicher Vereinbarungen dürfen nicht ausgetragen werden:

1. Fälle der §§ 19, 20 und § 21, vorletzter und letzter Absatz, ferner des § 21, erster und zweiter Absatz des zitierten Gesetzes, soweit es sich um Ansprüche handelt, die über die Vergütung nach den Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes über die vorübergehende Einquartierung hinausgehen,
2. Fälle, die nach der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Jänner 1915, RGBl. Nr. 7, und nach der Ministerialverordnung vom 10. Jänner 1915, RGBl. Nr. 9, auszutragen sind, und
3. Fälle, in denen es sich um höhere als die mittels Verordnung oder Kundmachung verlautbarten, beziehungsweise durch kommissionelle Schätzung festgestellten Preise handelt.

Die Voraussetzungen für den Abschluß einer Vereinbarung sind:

1. Der Vereinbarung müssen die Vertreter der Militär- und der Finanzverwaltung zustimmen; die übrigen Mitglieder der Kommission haben beratende Stimmen.
2. In der Kommission muß wenigstens ein rechtskundiges Mitglied vertreten sein.
3. Die Vereinbarung kann sich nur auf Fälle erstrecken, in denen:
 - a) die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, nicht zweifelhaft ist; zum Beispiel sind Schäden, die durch kriegerische Aktionen (Beschießung u. s. w.) verursacht wurden, indirekte Schäden, die durch Kriegsleistungen herbeigeführt wurden, Leistungen an den Feind u. s. w. von dem Vereinbarungsverfahren ausgeschlossen;
 - b) kein Zweifel obwaltet, daß der Anspruch zu Recht besteht;
 - c) die Person des Anspruchsberechtigten sichergestellt ist.

Die etwa gegen die vorliegenden Bestimmungen abgeschlossenen Vereinbarungen sind nichtig.

Die Erklärung der Nichtigkeit kann von Amts wegen durch die Ministerialkommission für Kriegsleistungen, jedoch nur insoweit erfolgen, als der entfallende Betrag noch nicht flüssig gemacht worden ist.

§ 2.

Das Vereinbarungsverfahren ist unter den vorerwähnten Voraussetzungen von Amts wegen einzuleiten.

Die Bezirkskommissionen leiten hinsichtlich der in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheiten nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen das mündliche Vereinbarungsverfahren, je nach den Umständen des Falles beim Amte oder an Ort und Stelle, ein; letzteres wird sich insbesondere empfehlen, wenn eine Reihe von ähnlichen Anmeldungen aus einer und derselben Gemeinde vorliegt.

Fällt der Abschluß der Vereinbarung nach der Höhe des Betrages in die Kompetenz der Landeskommission, so hat sie auf Grund des bei ihr nach § 33 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, eingelangten Erhebungsoperates die Voraussetzung für eine gütliche Vereinbarung zu ermitteln und zutreffendenfalls mit der Partei direkt oder im Wege der Bezirkskommission Vereinbarungsverhandlungen zu pflegen.

Die Landeskommission kann auch die Bezirkskommission zur Einleitung einer Vereinbarung innerhalb der Kompetenz der letzteren anweisen.

Es bleibt der Landeskommission in jedem Falle unbenommen, eine mündliche Verhandlung bei ihr selbst anzuberaumen.

Bei den mündlichen Verhandlungen können sich die Parteien durch einen Bevollmächtigten nur vertreten lassen, wenn sie selbst zu erscheinen verhindert sind oder wenn ihr persönliches Erscheinen wegen der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Verhandlungsorte unter Bedachtnahme auf die Verkehrsverhältnisse, die mutmaßliche Reise- und Aufenthaltsdauer mit erheblichen Kosten und Zeitaufwand verbunden wäre.

§ 3.

Über die zustandegekommene Vereinbarung ist ein Protokoll zu verfassen, vom Vorsitzenden der Kommission und von den Vertretern der Militär- und Finanzverwaltung zu fertigen, sowie von der Partei fertigen zu lassen.

Wenn die von der Landeskommission vorgeschlagene Vereinbarung mit der Partei zustande kommt, kann deren schriftlich oder protokollarisch abgegebene Willenserklärung die Fertigung des Protokolles ersetzen.

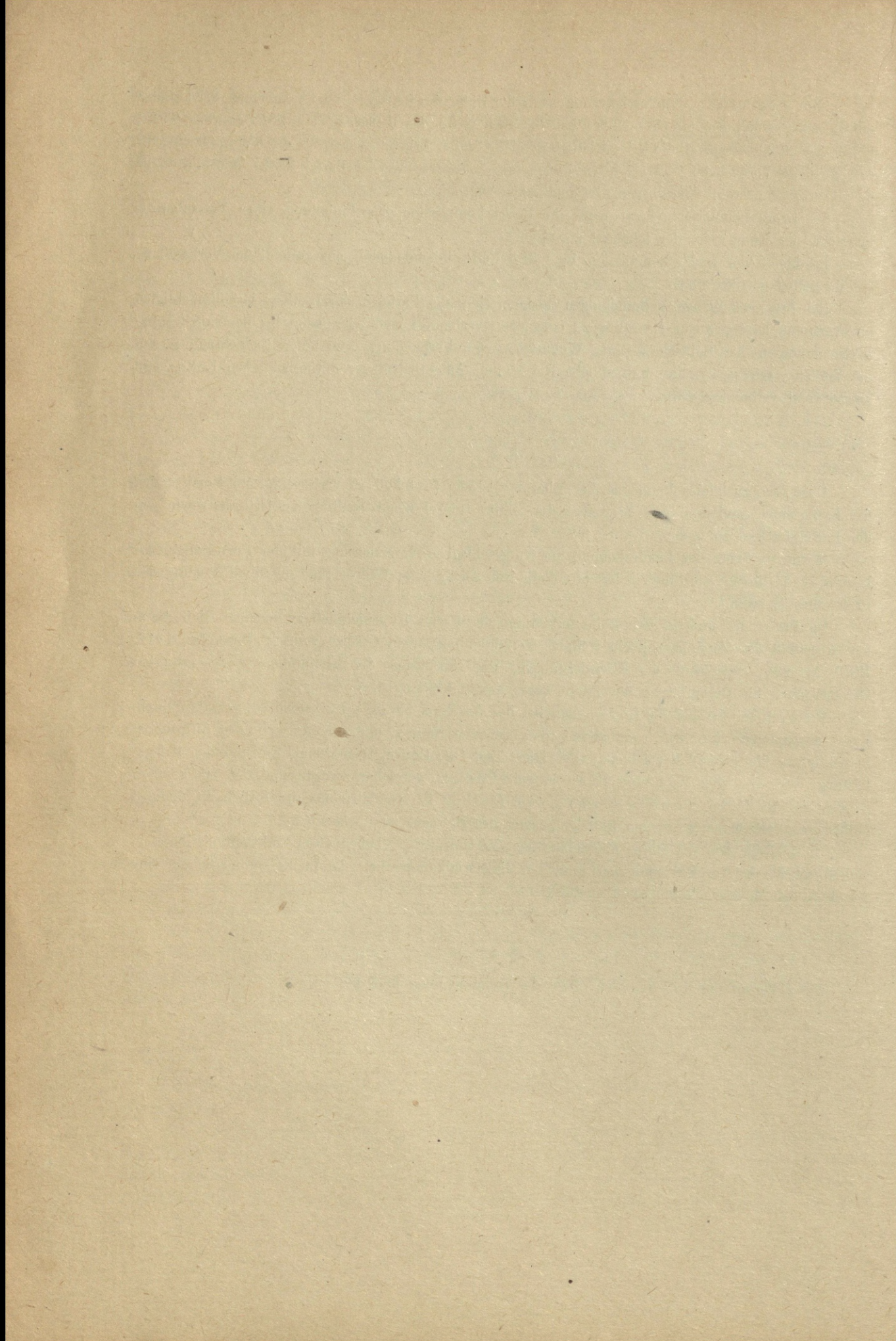
Im Protokolle und in der Willenserklärung der Partei ist ersichtlich zu machen, daß durch den Abschluß der Vereinbarung ein weiteres Verfahren nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, und im Sinne der Bestimmungen des zitierten Gesetzes auch die Beschreitung des Rechtsweges ausgeschlossen ist.

Das Protokoll ist bei der Kommission, bei der die Vereinbarung getroffen wurde, aufzubewahren. Eine auszugsweise Abschrift, enthaltend den genauen Namen und die Adresse des Anspruchsberechtigten, die genaue Bezeichnung (Beisteller, Tag, Ort, Bezirk, Gegenstand, Umfang) der Kriegsleistung, für die eine Vergütung oder ein Schadenersatz vereinbart wurde und den zuerkannten Betrag, ist der Partei auszufolgen; eine gleiche Abschrift ist der Intendanz des örtlich zuständigen Militärterritorialkommandos wegen Flüssigmachung des Betrages zu übersenden.

Hinsichtlich der bei ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen haben die Bezirkskommissionen je eine Abschrift der Landeskommission und der Ministerialkommission, die Landeskommissionen eine Abschrift der Ministerialkommission vorzulegen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.



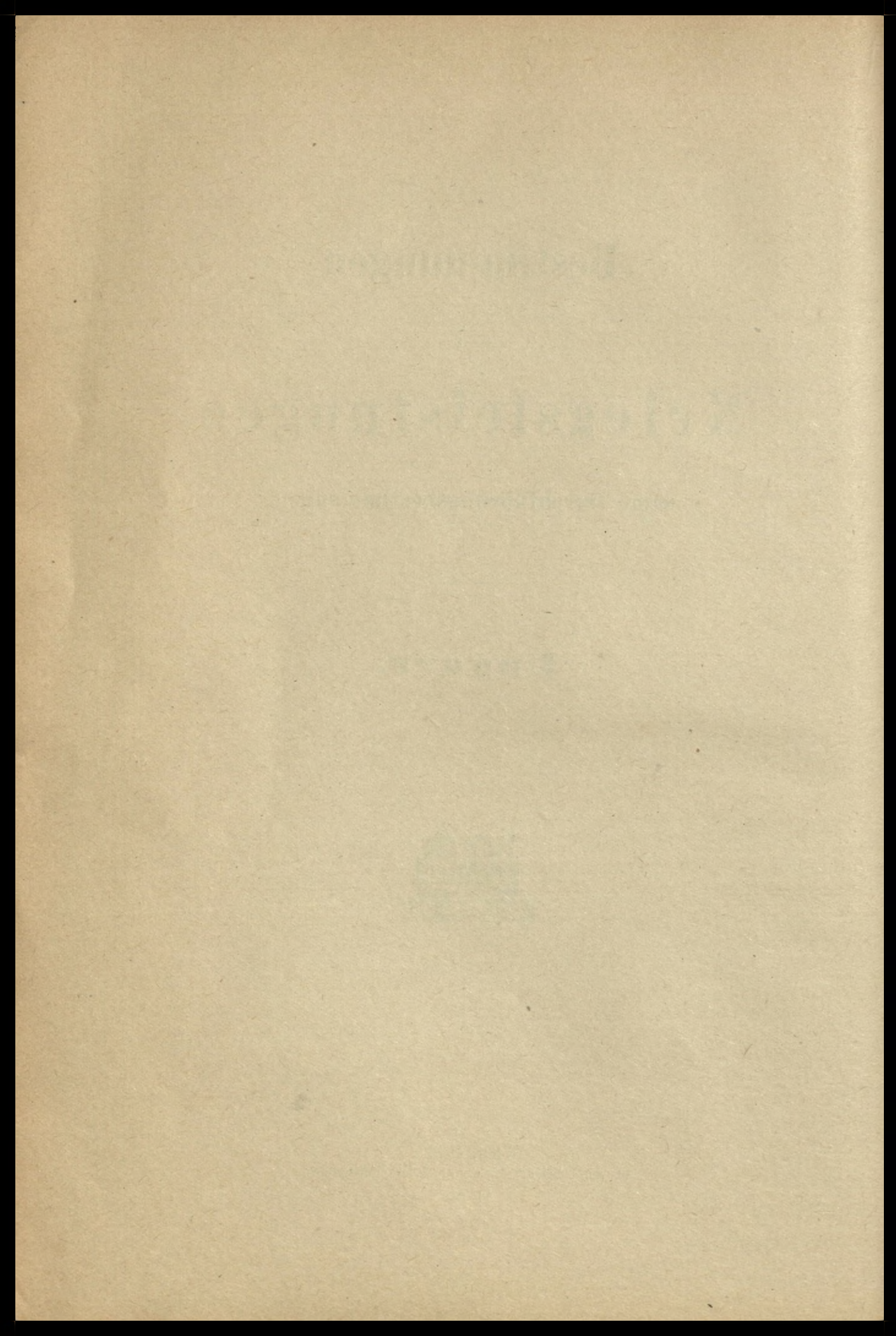
Bestimmungen
über
Kriegsleistungen
samt Durchführungsbestimmungen.

Ungarn.



Wien, 1916.
Aus der Druckerei des k. u. k. Kriegsministeriums.

234116



Gesetzartikel LXVIII vom Jahre 1912 über die Kriegleistungen.

(Sanktioniert am 29. Dezember 1912, verlautbart am 31. Dezember 1912.)

§ 1.

Im Falle einer Mobilisierung sowie einer Ergänzung auf den Kriegsstand können für die Zwecke der mobilisierten (auf den Kriegsstand ergänzten), kriegsmäßig ausgerüsteten oder instradierten Teile der bewaffneten Macht als auch für die im Interesse der Kriegführung notwendigen Schutzmaßnahmen die in diesem Gesetz festgesetzten Kriegleistungen in Anspruch genommen werden, insofern die diesbezüglichen Erfordernisse der bewaffneten Macht im normalen Wege, das heißt nach den im Frieden üblichen Modalitäten nicht rechtzeitig oder aber nur mit einem unverhältnismäßig größeren Kostenaufwand zu beschaffen wären.

Die Kriegleistungen können auch für die Zwecke der Gendarmerie, der der bewaffneten Macht angegliederten Finanzwache und des staatlichen Forstpersonals (§ 2 des Gesetzartikels XX vom Jahre 1886) sowie für die Zwecke der die bewaffnete Macht begleitenden übrigen Zivilpersonals, ferner der Kriegsgefangenen, schließlich der bewaffneten Macht eines verbündeten Staates in Anspruch genommen werden.

§ 2.

Der Zeitpunkt, mit dem die Verpflichtung zu Kriegleistungen beginnt sowie jener, mit dem diese Verpflichtung erlischt, wird vom Landesverteidigungsminister verlautbart.

§ 2. (Verord. d. k. ung. LVM. Nr. 11684/20-b v. 24. Juli 1914.)

Auf Grund § 2 des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912, wird hiermit verlautbart, daß die Verpflichtung zu Kriegleistungen in den Ländern der ungarischen heiligen Krone am 26. Juli l. J. beginnt.

§ 3.

Die Anforderung von Kriegleistungen ist auf den unbedingten Bedarf zu beschränken.

Die Verpflichtung tritt in allen Fällen nur nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ein.

Für Kriegleistungen gebührt — insofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt — eine entsprechende Vergütung (§ 33).

§ 4.

Zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke können, wenn der Bedarf durch vorhandene freiwillige Arbeiter oder durch Landsturmpflichtige, beziehungsweise durch nach § 7 des Wehrgesetzes verfügbare Wehrpflichtige nicht gedeckt werden kann, alle arbeitsfähigen, männlichen Zivilpersonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden.

Jüngere Personen sind vor den älteren und nach Möglichkeit solche Personen heranzuziehen, die vermöge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zu den betreffenden Arbeitsleistungen geeignet sind.

§ 4. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 8741/20-b v. 1915.)

1. Für die Auswahl der auf Grund des Gesetzes heranzuziehenden Personen haben nebst den im zweiten Absatze des Gesetzesparagraphen normierten nachstehende Grundsätze zu gelten:

Personen vor vollendetem 17. Lebensjahre sind, sofern es sich nicht um jugendliche Hilfsarbeiter handelt, die in nach § 6 beziehungsweise 18 in Anspruch genommenen Betrieben ohnehin bereits beschäftigt sind, nicht zu bestimmen.

2. Die zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen und zum Gefolge der bewaffneten Macht gehörenden Personen sollen

an ihrer Spitze eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person haben;

ein bestimmtes, von weitem erkennbares Abzeichen tragen;

falls sie im einzelnen Falle bewaffnet sein sollen, ihre Waffen offen führend, und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

(Zirk.-Verord. d. k. ung. LVM. Nr 304878/20-b v. 1915.)

Es wird hiemit angeordnet, daß auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zur persönlichen Kriegsdienstleistung als Fuhrleute, Lasttierführer, Viehtreiber, Wegweiser u. s. w. nur solche Personen fúrgewählt und gestellt werden, die weder militärpflichtig noch landsturmpflichtig sind, resp. die bei der Landsturmusterung zu Waffendiensten untauglich klassifiziert wurden.

Insofern die zur persönlichen Dienstleistung bestimmten Personen im Besitze von Dokumenten sind, die die eben bezeichneten Umstände bestätigen, so sind sie anzuweisen, dieselben bei sich zu tragen und auf Aufforderung vorzuweisen.

Für Personen, die über derartige Dokumente nicht verfügen oder solche nicht rechtzeitig beschaffen können, ist der Vorstand des Aufenthaltsortes verpflichtet, Legitimationen auszufertigen, die die obigen Umstände bestätigen.

Solche Legitimationen haben die Gemeindevorstände auch in Fällen auszufertigen, wo die Erstattung einer persönlichen Kriegsleistung militärischerseits ausnahmsweise direkt gefordert wird.

§ 5.

Unbedingt befreit sind von persönlichen Dienstleistungen:

- a) die geistig und körperlich hierzu Ungeeigneten;
- b) die Staats- und sonstigen öffentlichen Beamten, die Gemeindevorsteher, ferner die im § 57 des Wehrgesetzes erwähnten Personen sowie diejenigen, die sich in Stellungen befinden, die auf Grund des § 2 des Gesetzartikels XX vom Jahre 1886 eine Enthebung von der Dienstleistung im Landsturm begründen;
- c) die den Seelsorgedienst versiehenden Personen;
- d) Personen, die durch internationale Verträge ausdrücklich oder nach völkerrechtlichem Herkommen befreit sind.

Von der Leistung länger dauernder Arbeiten und Dienste außerhalb der Aufenthaltsgemeinde sind befreit:

1. selbständige Landwirte, Fabriks- und Gewerbsinhaber,
2. solche, bei denen besonders rúcksichtswürdige Familienverhältnisse die Abwesenheit des Betreffenden ohne Gefährdung der Existenz der Familienmitglieder unmöglich machen.

§ 5. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Prés. 8741/20-b v. 1915.)

1. Inwieweit die im § 57 des Wehrgesetzes beziehungsweise im § 2 des Gesetzartikels XX vom Jahre 1886 gegebenen Befreiungsgründe auch auf nichtwehropflichtige, in der gleichen Verwendung stehende Personen anwendbar sind, entscheiden die Verwaltungsbehörden.

2. Das Vorhandensein der im Gesetze angeführten Befreiungsgründe ist von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 6.

Jene Personen, die dem Personal eines auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommenen Transport- oder Verkehrsmittels, einer Industrie- oder anderen Betriebsanlage etc. angehören und zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden können (§§ 4 und 5), sind für die Dauer der Inanspruchnahme des Unternehmens verpflichtet, in ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu verbleiben, bis die allgemeine oder persönliche Verpflichtung zu Kriegsleistungen aufhört (§§ 2 und 4) oder ein Enthebungsgrund in ihrer Person eintritt (§ 5).

Andere Angehörige dieses Personals können im Falle der rechtmäßigen Lösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu weiteren Dienstleistungen im Unternehmen nicht verhalten werden.

§ 7.

Für die persönlichen Leistungen gebührt eine der Dienst-, beziehungsweise Arbeitsleistung entsprechende Vergütung, die im Ordnungswege geregelt werden wird.

Die Arbeiter erhalten für die Abnützung und Beschädigung der benötigten und mitgebrachten Werkzeuge eine Entschädigung.

Die auf Grund dieses Gesetzes zur Dienstleistung herangezogenen Personen haben, falls sie während der Dauer ihrer Dienstleistung erkranken, Anspruch auf unentgeltliche Behandlung in einer militärischen Sanitätsanstalt.

§ 7. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 8741/20-b v. 1915.)

1. Der tägliche Geldlohn für Personen, die zu Leistungen herangezogen werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, wie Ärzte, Ingenieure, Tierärzte, wird auf Grund der den Gagisten der IX. Rangklasse niederster Gehaltstufe zustehenden Geldgebühren bemessen.

Für die Dienstleistung als Krankenpfleger beträgt der Geldlohn täglich 8 K, für die als sonstige Sanitätshilfsarbeiter, als Führer beziehungsweise Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, Mechaniker, Maschinisten, als Kondukteur oder Schmied bei Transportmitteln, dann als Partieführer bei Schlachtviehtreiben täglich 5 K, endlich für jene als Fuhrmann, Tragtierführer, Treiber, Koppelknecht oder Tagelöhner 3 K.

Für die Auszahlung des Geldlohnes sowie bezüglich des eventuellen Anspruches auf sonstige Gebühren sind die militärischen Gebührenvorschriften maßgebend, insoweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgesetzt ist.

2. Personen, die in einer von der Militärverwaltung übernommenen Industrie- oder anderen Betriebsanlage verwendet werden, sind in der bei dieser Anlage bisher üblichen Weise zu entlohnen. Mehrleistungen sind angemessen zu vergüten.

3. Die Höhe der für die außergewöhnliche Abnützung oder das Zugrundegehen der Werkzeuge zu leistenden Entschädigung ist von den Behörden (Organen), welchen die Arbeiter zur Dienstleistung zugewiesen sind, einvernehmlich mit einem Vertreter der Gemeinde, in der die Entlassung des Arbeiters erfolgt, nach dem gemeinen Werte festzustellen; die Entschädigung ist am Tage der Entlassung auszuführen.

4. Die Behandlung der in den Krankenstand einer Sanitätsanstalt Aufgenommenen umfaßt auch die unentgeltliche Verpflegung und die unentgeltliche Verabreichung der Medikamente, dagegen gebührt für diese Zeit nur die Hälfte des täglichen Geldlohnes. Unter militärischen Sanitätsanstalten sind auch die seitens der Militärverwaltung in Anspruch genommenen Spitäler und Notspitäler der Gemeinden (§ 25) zu verstehen.

§ 8.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen sowie die zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen verwendeten Personen werden hinsichtlich etwaiger Versorgungsansprüche für sich und ihre Hinterbliebenen — insofern ihnen nicht etwa bereits nach den bestehenden Gesetzen oder Vereinbarungen eine Versorgung zukommt — wie Militärpersonen behandelt, wenn das die Erwerbsunfähigkeit (Dienstuntauglichkeit) herbeiführende Gebrechen oder der Tod nachweisbar infolge dieser Dienstleistung eingetreten ist.

Diese Versorgung wird durch eigene Verordnung geregelt.

Die hilfsbedürftigen Familien der auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen haben auf dieselbe Unterstützung Anspruch, wie die Familien der anlässlich der Mobilisierung einberufenen nichtaktiven Militärpersonen.

§ 8. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 8741/20-b v. 1915.)

1. Für die Beurteilung eines etwaigen Versorgungsanspruches sowie für die Zuerkennung und Flüssigmachung der Versorgungsgenüsse haben die gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen Anwendung zu finden.

Die notwendigen Erhebungen sind, falls die von der Partei beigebrachten Beweismittel (ärztliches Zeugnis) nicht ausreichen, von Amts wegen zu pflegen.

2. Hinsichtlich des Ausmaßes der Versorgungsgenüsse sind gleichzuhalten:

- a) Personen, die zu Leistungen herangezogen wurden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, wie Ärzte, Ingenieure, Tierärzte, den Gagisten der IX. Rangklasse niederster Gehaltstufe;
- b) Krankenpfleger den Gagisten ohne Rangklasse niedersten Gagesatzes;

- e) sonstige Sanitätshilfsarbeiter, Chauffeure (Mechaniker, Maschinisten), Kondukteure bei Transportmitteln und Partieführer bei Schlachtviehtrieben den Zugsführern;
 - d) Schmiede bei Transportmitteln und Professionisten jeder Art den Korporalen;
 - e) Fuhrleute oder Tragtierführer, Treiber, Koppelknechte und Tagelöhner den Soldaten ohne Chargengrad.
- Stellen Versorgungsansprüche für andere Personen, die in die vorerwähnten Kategorien nicht eingereicht sind, beziehungsweise für deren Hinterbliebenen in Betracht kommen, so wird das Ausmaß der Versorgungsgenüsse fallweise durch die im § 33 des Gesetzes erwähnte Ministerialkommission festgesetzt.

§ 8. (Zirk.-Verord. d. k. ung. LandesverteidMin., Z. 43608/20-b v. 1916.)

Bezüglich aller jener Arbeiter männlichen Geschlechtes, die auf Grund des § 8 des Kriegsleistungsgesetzes Gesetzartikel LXVIII vom Jahre 1912 zu den zur Fortsetzung der Betriebe verpflichteten Unternehmungen nach Verpflichtung zur Fortsetzung des Betriebes freiwillig eingetreten sind und im übrigen zu persönlichen Kriegsleistungen verpflichtet werden können, erkläre ich hiemit, daß dieselben zu den betreffenden Unternehmungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zu persönlichen Kriegsleistungen kommandiert sind.

Ich fordere die Munizipien auf, daß von diesem Erlasse sämtliche auf dem Gebiete des Munizipiums befindlichen und auf Grund des § 18 des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 zur Fortsetzung des Betriebes verpflichteten Unternehmungen mit dem Beifügen zu verständigen sind, daß dieser mein Erlaß in der für die Publizierung von behördlichen Mitteilungen vorgeschriebenen Weise sogleich zur Kenntnis der Arbeiter zu bringen ist.

Gleichzeitig sind sämtliche Unternehmungen aufzufordern, daß sie die Vormerkungen und Namenslisten der in dieser Hinsicht interessierten Arbeiter behufs Vormerkung und Evidenzführung den Munizipien ehestens zu übersenden haben.

§ 9.

Zivilpersonen, die zum Gefolge mobilisierter oder auf den Kriegsstand ergänzter Truppen (Kommandos, Behörden und Anstalten) der bewaffneten Macht oder zum Bemannungsstand eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes oder eines im Mobilisierungs- oder Kriegsfall zeitweilig der Kriegsmarine einverleibten Fahrzeuges gehören, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Verhältnisses begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Bediensteten jener Verkehrsunternehmungen, die bei einer Ergänzung auf den Kriegsstand oder bei einer Mobilisierung Kriegsleistungen im Sinne dieses Gesetzes unter militärischer Leitung besorgen, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Verhältnisses begangenen Verletzungen ihrer diesbezüglichen dienstlichen Pflichten der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Zivilpersonen, die zwar nicht zu den in den beiden vorhergehenden Absätzen angeführten Personen gehören, jedoch bei einer Ergänzung auf den Kriegsstand oder einer Mobilisierung unter der Leitung von Militärorganen zu irgend einer Arbeit im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden, haben während der Dauer dieser Verwendung den von den Militärorganen über die Durchführung dieser Arbeiten erteilten Befehlen unbedingt Folge zu leisten und unterstehen wegen der Verletzung dieser Pflicht der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Zivilpersonen sind davon zu verständigen, daß und in welchem Umfange sie der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind.

§ 10. *)

Jeder Besitzer eines bespannten Fuhrwerkes oder zum Personen- oder Lastentransport geeigneten Tieres kann verpflichtet werden, dasselbe entsprechend ausgerüstet zum Fahren(Tragtier)dienst zu überlassen.

Wenn der Besitzer zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet ist (§§ 4 und 5), hat er den Dienst als Fuhrmann (Tragtierführer) persönlich zu leisten; er ist aber berechtigt, an seiner Stelle einen geeigneten Vertreter zu stellen.

*) Ergänzende Bestimmungen siehe Verord. des k. ung. LVM. Nr. 34299/20b v. 1915. (Seite 58.)

Wenn aber der Besitzer einen Vertreter nicht beistellen und auch nicht zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet werden kann, bestimmt die Gemeinde den Fuhrmann (Tragtierführer) aus der Reihe der zur persönlichen Dienstleistung Verpflichteten.

Für die Inanspruchnahme gebührt eine im Verordnungsweg festzusetzende Vergütung.

§ 10. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 8741/20-b v. 1915.)

Für die zum Führen(Tragtier)dienste überlassenen Fuhrwerke und Tiere werden pro Tag nachstehende Vergütungen geleistet:

Für jedes Zugpferd	2.— K
für jedes Tragtier	2.— "
für jedes Reitpferd	3.— "
für einen Zugochsen	1'50 "
für jedes Fuhrwerk	2.— "

Für die Ausrüstung dieser Fuhrwerke und Tiere wird eine besondere Vergütung nicht geleistet.

Die Militärverwaltung trägt die Kosten für die Instandhaltung der Fuhrwerke, Beschirrung und Reitzeuge, sowie für den Hufbeschlag.

Die Vergütungen und die Entlohnungen des zugehörigen Personals (§ 7) gebühren vom Tage der Übernahme bis zur Entlassung und nach derselben noch für so viele Tage, als für die Rückkehr in den Ort, in dem die Übernahme erfolgte (Abgabsort) auf dem kürzesten Wege notwendig wären.

Zur vorübergehenden Benützung für lokale militärische Zwecke benötigte Fuhrwerke und Tiere (Lokofahren) werden im Bedarfsorte oder dessen nächster Umgebung tagweise angefordert und derart in Anspruch genommen, daß sie bei einer ganztägigen Verwendung binnen 16 Stunden, bei einer halbtägigen Verwendung binnen 8 Stunden vom Zeitpunkte der Abfahrt aus ihrem Standorte, dahin wieder zurückfahren können. Für die ganztägige Verwendung dieser Lokofahren gebühren die in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Paragraphen und in jenen zu § 7 festgesetzten Vergütungen beziehungsweise Entlohnungen, für die halbtägige die Hälfte.

(Erl. d. k. u. k. KM. v. 11. Juli 1916, Abt. 11/E, Nr. 2934, Beibl. Nr. 35 (399).)

Die vom k. u. Landesverteidigungsminister ausgegebenen, an Stelle der auf den § 10 des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912, betreffend die Durchführung von Kriegsleistungen, bezughabenden provisorischen Verordnung Nr. 87471/20-b von 1915 tretenden, ab 1. Juli 1916 gültigen Bestimmungen werden nachstehend verlaublich:

Für die zum Führen(Tragtier)dienste überlassenen Fuhrwerke und Tiere werden pro Tag nachstehende Vergütungen geleistet:

A. Wenn die Militärverwaltung das Futter und den Hufbeschlag für die Tiere, sowie die Instandhaltung der Fuhrwerke, Beschirrung und Reitzeuge in natura bestreitet.

Transportmittelkategorie	Für Transportmittel aus					
	Wien, Budapest und gleichgestellten Städten		Ortschaften über 20.000 Einwohner		den übrigen Gebieten	
	K	h	K	h	K	h
Für ein zweispänniges, mit Pferden bespanntes Fuhrwerk	12	.	10	50	8	.
Für ein einspänniges, mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk	7	.	6	.	4	50
Für ein zweispänniges, mit Rindern bespanntes Fuhrwerk	7	.	6	50	6	.
Für zwei beschirrte Zugpferde	11	.	10	.	7	50
Für ein beschirrtes oder gesatteltes Pferd	6	.	5	.	4	.
Für ein Tragtier	4	50	4	.	3	.

B. Wenn die Militärverwaltung die unter lit. A bezeichneten Nebenerfordernisse nicht in natura bestreitet.

Transportmittelkategorie	Für Transportmittel aus					
	Wien, Budapest und gleichgestellten Städten		Ortschaften über 20.000 Einwohner		den übrigen Gebieten	
	K	h	K	h	K	h
Für ein zweispänniges, mit Pferden bespanntes Fuhrwerk	32	50	27	.	20	.
Für ein einspänniges, mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk	17	.	14	50	10	50
Für ein zweispänniges, mit Rindern bespanntes Fuhrwerk	16	50	12	50	11	50
Für zwei beschirrte Zugpferde	31	.	26	.	19	.
Für ein beschirrtes oder gesatteltes Pferd	16	.	13	.	9	50
Für ein Tragtier	11	.	9	.	7	.

Als Budapest nach lit. A und B gleichgestellte Städte sind anzusehen:

Fiume, Győr, Kassa, Kolozsvár, Pozsony, Szeged und Temesvár.

In den unter lit. A und B angeführten Vergütungen ist die Entlohnung für das zugehörige Personal („zu § 7“) nicht enthalten.

Die Vergütungen und Entlohnungen gebühren vom Tage der Übernahme bis zur Entlassung und nach derselben noch für so viele Tage, als für die Rückkehr in den Ort, in dem die Übernahme erfolgte (Abgabsort), auf dem kürzesten Wege notwendig wäre, wobei je 40 km gleich einem über 20 km hinausgehenden Rest als Tagesleistung zu rechnen sind.

Eine Anforderung von Transportmitteln für einzelne ganze Tage kann nur insoweit erfolgen, als die Transportmittel binnen 16 Stunden vom Zeitpunkte der Abfahrt aus ihrem Standorte dahin wieder zurückkehren können, für halbe Tage nur insoweit, als die erwähnte Rückkehr binnen 6 Stunden möglich ist. Im ersteren Falle gebühren die unter B angeführten Vergütungen im ganzen, im letzteren Falle im halben Ausmaße.

Für eine über die im vorangehenden Absatze festgesetzte Verwendungsdauer hinausreichende Verwendung gebührt die Vergütung eines weiteren halben Tages, wenn die weitere Verwendung unter 6 Stunden dauert, die eines weiteren ganzen Tages, wenn die weitere Verwendungsdauer zwischen 6 und 16 Stunden beträgt.

§ 11. *)

Der Besitzer eines jeden zum Landtransport geeigneten Kraftfahrzeuges kann dazu verpflichtet werden, sein Fahrzeug samt Führer (Chauffeur, § 6) für Zwecke der bewaffneten Macht gebrauchsfähig ausgerüstet zu überlassen.

Für die Inanspruchnahme gebührt eine im Verordnungswege festzusetzende Vergütung.

§ 11. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 87471/20-b v. 1915.)

Für die überlassenen Kraftfahrzeuge werden pro Tag nachstehende Vergütungen geleistet:

Für ein Motorrad ohne Beiwagen	4.— K
für ein Motorrad mit Beiwagen	5.— „
für ein, inklusive Führersitz, zweisitziges Personenautomobil	15.— „
für ein mehrsitziges Personenautomobil	20.— „
für einen Autobus	30.— „
für ein Lastautomobil, u. zw. mit einer Nutzlast bis 1500 kg	25.— „
mit einer Nutzlast von 1500 bis 3000 kg	30.— „
mit einer Nutzlast über 3000 kg	35.— „

*) Ergänzende Bestimmungen siehe Verord. d. k. ung. LVM. Nr. 34299/20-b v. 1915 (Seite 58.)

für eine Straßen- oder Pflugmaschine oder sonstige Zugmaschine	40— K
für einen Anhängekarren	5— „
für einen Anhängewagen	10— „

Die Maximalnutzlast ist bei der Übernahme der Fahrzeuge eventuell durch die Atteste der Firma festzustellen.

Die Instandhaltung der Kraftfahrzeuge und die Beistellung der Betriebserfordernisse für sie obliegt der Militärverwaltung.

Die Vergütungen und der Entlohnungen des zugehörigen Personals (§ 7) gebühren vom Tage der Übernahme bis zur Entlassung und nach derselben noch so viele Tage, als für die Rückkehr in den seinerzeitigen Abgabsort auf dem kürzesten Wege notwendig wären, wobei für Personenautomobile und Motorräder je 200 km, für Autobusse und Lastautomobile je 100 km und für Straßen- und Pfluglokomotiven sowie sonstige Zugmaschinen je 30 km sowie ein darüber entfallender Rest als eine Tagesleistung zu rechnen sind.

Zur vorübergehenden Benützung für lokale militärische Zwecke benötigte Kraftfahrzeuge (Lokofahren) werden im Bedarfsorte oder dessen nächsten Umgebung tagweise angefordert und derart in Anspruch genommen, daß sie bei einer gantztägigen Verwendung binnen 16 Stunden, bei einer halbtägigen Verwendung binnen 8 Stunden vom Zeitpunkte der Abfahrt aus ihrem Standorte wieder dahin zurückkehren können. Für die gantztägige Verwendung dieser Lokofahren gebührt dem Besitzer des Kraftfahrzeuges die in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Paragraphen festgesetzte Vergütung, dem Führer (Betriebswärter) die in den Durchführungsbestimmungen zum § 7 vorgeschriebene Entlohnung, für die halbtägige Verwendung aber die Hälfte dieser Beträge. Die Betriebserfordernisse sind vom Besitzer beizustellen.

§ 10. (Verord. d. k. ung. LVM. Nr. 225102/20-b v. 5. Juli 1916.)

An Stelle der auf § 10 der „Provisorischen Instruktion“ Nr. 87471/20-b von 1915 betreffend die Durchführung des Kriegsleistungsgesetzes, Gesetzartikel LXVIII v. 1912 bezüglichen Bestimmungen treten folgende Bestimmungen:

Für die Benützung der für Lastfahren (zum Lasttragen) überlassenen Fahrzeuge und Tiere sind pro Tag folgende Vergütungen zu zahlen:

A. Wenn die Militärverwaltung das Futter für die Tiere beistellt und für den Beschlag und für die Instandhaltung der Fahrzeuge, Geschirre und Sattelgeschirre sorgt:

Bezeichnung der Beistellung	Wenn die Beistellung aus					
	Budapest, Finne, Győr, Kassa, Kolozsvár, Pozsony, Szeged, Temesvár		aus Orten mit über 20.000 Einwohnern		aus sonstigen Orten	
	erfolgt					
	K	h	K	h	K	h
Für ein zweispänniges Fahrzeug mit Pferdebespannung	12	.	10	50	8	.
Für ein einspänniges Fahrzeug mit Pferdebespannung	7	.	6	.	4	50
Für ein zweispänniges Fahrzeug mit Ochsenbespannung	7	.	6	50	6	.
Für zwei Zugpferde (beschirrt)	11	.	10	.	7	50
Für ein beschirrtes oder aufgesatteltes Pferd	6	.	5	.	4	.
Für ein Tragtier	4	50	4	.	3	.

B. Wenn die Heeresverwaltung das Futter der Tiere nicht beistellt und für den Beschlag und für die Instandhaltung der Fahrzeuge, Geschirre und des Sattelzeuges nicht sorgt:

Bezeichnung der Beistellung	Wenn die Beistellung aus					
	Budapest, Fiume, Győr, Kassa, Kolozsvár, Pozsony, Szeged, Temesvár		aus Orten mit über 20.000 Einwohnern		aus sonstigen Orten	
	erfolgt					
	K	h	K	h	K	h
Für ein zweispänniges Fuhrwerk mit Pferdebespannung	32	50	27	.	20	.
Für ein einspänniges Fuhrwerk mit Pferdebespannung	17	.	14	50	10	50
Für ein zweispänniges Fuhrwerk mit Ochsenbespannung	16	50	12	50	11	50
Für zwei beschirrte Zugpferde	31	.	26	.	19	.
Für ein beschirrtes Zug- oder aufgesatteltes Pferd .	16	.	13	.	9	50
Für ein Tragtier	11	.	9	.	7	.

In den Vergütungen sub A und B ist die Entlohnung des Personals nicht enthalten.

Die Vergütungen und Entlohnungen gebühren vom Tage der Aufnahme bis zur Entlassung und sodann noch für so viele Tage, als Tage zur Rückkehr in den Übergabsort auf der kürzesten Route notwendig sind, wobei eine Wagenstrecke von 40 km sowie jede 20 km überschreitende Wegstrecke als eine Tagesleistung zu betrachten ist.

Die Forderung auf Beistellung von Fahrzeugen und Tieren für einzelne ganze Tage ist nur dann am Platze, wenn dieselben vom Zeitpunkte ihres Abgehens vom ständigen Aufenthaltsort an gerechnet bei einer Inanspruchnahme für einen ganzen Tag innerhalb sechzehn Stunden, bei einer Inanspruchnahme von einem halben Tag aber innerhalb sechs Stunden dorthin wieder zurückkehren können.

Im vorhergehenden Fall gebühren die unter Punkt B aufgezählten Vergütungen dem vollen Umfange nach, im letzteren Falle aber zur Hälfte.

Für eine Benützung über die im vorherigen Paragraph festgesetzte Benützungsdauer gebührt eine halbtägige Vergütung, wenn die Benützung weniger als sechs Stunden in Anspruch nimmt und eine ganztägige Vergütung, wenn die Benützungsdauer sich auf sechs bis sechzehn Stunden erstreckt.

§ 12.

Die Besitzer von Wasser- und Luftfahrzeugen können verpflichtet werden, ihre Fahrzeuge zum Gebrauch zu überlassen. Bezüglich solcher Fahrzeuge kann auch die endgültige Überlassung gefordert werden.

Die Fahrzeuge können mit oder auch ohne Besatzung (§ 6) und Ausrüstung in Anspruch genommen werden.

Für die in Anspruch genommenen Fahrzeuge wird die Vergütung in Ermanglung besonderer Vereinbarungen auf Grund sachverständiger Schätzung geleistet.

Der Verkehr mit Wasser- oder Luftfahrzeugen kann eingestellt, ganz oder teilweise zu militärischen Zwecken ausgenützt werden.

Für die Einstellung des Verkehrs wird keine Vergütung geleistet.

Die Erzeugung und das Halten von Luftfahrzeugen kann eingestellt oder auch nur eingeschränkt werden.

§ 12. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 87471/20-b v. 1915.)

Ist bezüglich der endgültigen Überlassung oder der Überlassung zur Benützung der Wasser- oder Luftfahrzeuge eine unter allen Umständen anzustrebende freie Vereinbarung nicht

zustande gekommen, so ist für die endgültige Überlassung der festgestellte Schätzungspreis zu entrichten, die für die Benützung entfallende Vergütung (mit oder ohne Ausrüstung und Bemannung) aber durch die Kommission in analoger Weise wie der Wert festzustellen.

Dem eventuellen Sachverständigen gebührt eine von der Kommission mit höchstens 8 K täglich festzusetzende Entlohnung, in der die Vergütung für allfällige Reiseauslagen inbegriffen ist. Die Entlohnung ist von der Verwaltungsbehörde I. Instanz des Abgabensortes vorschubweise zu Lasten des Heeresetats auszuführen.

§§ 10, 11 u. 12. (Zirk.-Verord. d. k. u. g. LVM. Nr. 34299/20-b v. 1915.)

Im Sinne der im § 16 des Gesetzartikels L von 1914 erteilten Vollmacht kann auch die endgültige Überlassung der auf Grund der §§ 10, 11, 12 des Gesetzartikels LXVIII von 1912 in Anspruch genommenen Fuhrwerke und Tiere gefordert werden, und zwar gegen Bezahlung des zur Zeit der Inanspruchnahme gegoltenen Schätzwertes.

Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die bis zur Zeit der Schaffung des Gesetzartikels L von 1914 schon in Anspruch genommenen Fuhrwerke und Tiere.

Die Heeresleitung wird hinsichtlich der auf Grund des § 11 des Gesetzartikels LXVIII von 1912 in Anspruch genommenen Automobile und auf Grund des § 12 in Anspruch genommenen Motorboote, sowie der subventionierten Motorfahrzeuge von der erwähnten Ermächtigung unbedingt Gebrauch machen. Von den auf Grund des § 10 des zitierten Gesetzartikels in Anspruch genommenen Fahrzeugen und Tieren werden die bei den Truppen an der Front in Verwendung stehenden endgültig übernommen, außerdem die, welche die Heeresleitung zwar nicht an der Front, jedoch längere Zeit hindurch und ständig gebrauchen wird.

Welche diese sein werden, das wird bezüglich der bisher in Anspruch genommenen das Militärkommando, mit Bezeichnung der betreffenden Postennummern der Verzeichnisse respektive Ausweise, die auf Grund der, zufolge meiner Verordnung Präz. Nr. 19000/20-b von 1914 durchgeführten Zusammenschreibung angelegt wurden, dem Munizipium, respektive direkt der Bezirks- (Stadt-) Behörde mitteilen.

In Zukunft wird die endgültige Überlassung der auf Grund des § 10 des Gesetzartikels LXVIII von 1912 in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke und Tiere entweder sofort gelegentlich der Anforderung verlangt werden, oder aber wird das Munizipium respektive die Bezirks- (Stadt-) Behörde durch das Militärkommando hievon verständigt werden.

Im Falle des nachträglichen Ankaufes sowohl der, vor der Inkrafttretung des Gesetzartikels L von 1914 in Anspruch genommenen, wie auch der, nach derselben in Anspruch genommenen Fuhrwerke und Tiere werden die schon bezahlten Vergütungen von dem Schätzwerte in Abzug gebracht.

Behufs Auszahlung des Schätzwertes, respektive der Vergütung ist das Schätzungsprotokoll, welches sich auf die mit regelrechtem Schätzungsverfahren übergebenen Fuhrwerke und Tiere bezieht, von Fall zu Fall in beglaubigter Abschrift dem zuständigen k. u. k. Militärkommando sofort zuzusenden; für die Feststellung des Wertes derjenigen Fuhrwerke und Tiere, die ohne das vorgeschriebene Schätzungsverfahren also entweder gegen einen vom Übernehmer ausgefolgten Schein oder eventuell ohne einen solchen übernommen wurden, und bezüglich der zur Auszahlung des Schätzwertes, respektive der Vergütung erforderliche Zusammenschreibung ist das in meiner Verordnung Nr. 19000/20-b von 1914, Punkt 2, Enthaltene auch fürder maßgebend. Falls Fuhrwerke und Tiere gegen Empfangsscheine übernommen worden sind, so sind dieselben von den Parteien einzuziehen und sind dem der Auszahlung als Grundlage dienenden Ausweise unbedingt beizuschließen.

Das territoriale kompetente k. u. k. Militärkommando verfügt, auf Grund des Schätzungsprotokolls respektive des bezeichneten Ausweises, betreffs Liquidierung des Schätzwertes respektive der Vergütung.

Bei Feststellung im Wege der kommissionellen Schätzung des Schätzwertes der, auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes beanspruchten Pferde und Fuhrwerke ist auch die zufolge der Mobilisierung eingetretene Preissteigerung respektive der tatsächliche Verkehrs(Markt)preis in Betracht zu ziehen.

§ 13.

Von der Beistellung zur Kriegsleistung nach den §§ 10, 11 und 12 sind folgende Fahrzeuge, Pferde und Tragtiere ausgenommen:

- a) Die zur Hofhaltung Seiner Majestät und der Mitglieder des königlichen Hauses bestimmten;
- b) die von den öffentlichen Beamten zur Ausübung ihres Dienstes unbedingt benötigten;
- c) die zum Gebrauch jener Personen bestimmten, die im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen;
- d) die zur Beförderung der Post, für Sanitätszwecke sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen;
- e) die für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte (deren berufliches Gebiet sich auf mehrere Gemeinden, Tanjen u. s. w. erstreckt) zur Ausübung ihres Berufes unbedingt erforderlichen, aber höchstens ein Kraftfahrzeug, oder ein bespanntes Fuhrwerk, oder ein Reit- oder Tragtier;

- f) die zu den Hofgestüten und Zuchtanstalten des Staates, den Hengsten- und Fohlendepots gehörigen;
- g) die zu Zuchtzwecken in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten, die lizenzierten Privathengste, die trächtigen Stuten und die Stuten mit Saugfohlen während einer viermonatigen Saugzeit, endlich die ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken gehaltenen Pferde.

Werden die nach den §§ 10, 11 oder 12 herangezogenen Fahrzeuge oder Tiere während der Dauer der Inanspruchnahme gänzlich unbrauchbar, beschädigt oder ihr Wert in außergewöhnlichem Maße vermindert, so hat der Besitzer nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Schaden ohne sein Verschulden, oder falls er das Personal (Fuhrmann, Tragtierführer, Chauffeur etc.) beigestellt hat, ohne Verschulden des letzteren entstanden ist.

Die gewöhnliche Abnutzung der Transportmittel wird nicht entschädigt.

Bei Bemessung des Entschädigungsbetrages ist der bei der Übernahme kommissionell konstatierte Schätzungswert als Grundlage zu nehmen.

§ 13. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 87471/20-b v. 1915.)

Als Sanitätszwecken dienend (lit. d) sind auch die für Straßensäuberung, Kehricht- und Fäkalienabfuhr ständig bestimmten Fahrzeuge und Tiere anzusehen.

Unter Privatgestüten (lit. g) sind alle Zuchtbetriebe zu verstehen, die mindestens vier Stuten dauernd zur Zucht verwenden. Trächtigen Stuten sind jene gleichzuhalten, welche in der letzt verflossenen Belegzeit von einem Staats- oder lizenzierten Privathengst bedeckt worden sind, außer wenn sie in den letzten zwei Jahren belegt worden und hiebei güst geblieben sind.

§ 14.

Zum Nachrichtendienst geeignete Tiere, insbesondere Tauben, können gegen eine im Verordnungswege festzusetzende Vergütung eingezogen werden.

Das Halten solcher Tiere sowie der durch dieselben vermittelte Verkehr kann eingestellt oder auch nur eingeschränkt werden.

§ 14. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 87471/20-b v. 1915.)

Für eingezogene Tauben ist eine einmalige Vergütung von 3 K pro Stück zu leisten.

§ 15.

Die Benützung aller, auch der im Privatbesitz befindlichen Wege und Kommunikationszwecken dienenden Kunstobjekte (Brücken, Viadukte u. dgl.) ist ohne Vergütung freigestellt.

Sowohl dem öffentlichen als auch dem Privatverkehr dienende Überfuhrmittel (Fähren, Trajekte, Schiffsbrücken etc.) können von der bewaffneten Macht und ihrer Begleitung unbeschränkt benützt werden. Der Verkehr mit Überfuhrmitteln kann aus militärischen Rücksichten ganz eingestellt werden. Für die Benützung der öffentlichen Überfuhrmittel gebührt, entsprechend dem kommissionell festzusetzenden gewöhnlichen Werte der Leistung, eine Vergütung, ohne Berücksichtigung der eventuellen Verpflichtungen, die dem Eigentümer des Überfuhrmittels auf Grund der Konzessionsurkunde obliegen. Für die Einstellung des Verkehrs wird keine Entschädigung entrichtet.

Die Benützung eines zum Privatgebrauch dienenden Überfuhrmittels wird nicht vergütet. Für den an Überfuhrmitteln sowie an im Privatbesitz befindlichen Kunstobjekten durch die Benützung verursachten Schaden wird Ersatz geleistet.

§ 15. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 87471/20-b v. 1915.)

Die kommissionelle Festsetzung der Vergütung für die Benützung öffentlicher Überfuhrmittel hat nur dann stattzufinden, wenn eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, oder dem Eigentümer nicht ohnehin die Pflicht zur unentgeltlichen Überfuhr obliegt.

Der an Überfuhrmitteln sowie an im Privatbesitze befindlichen Kunstobjekten verursachte Schaden ist — wenn derselbe nicht im beiderseitigen Einvernehmen bar vergütet oder quittiert wurde — vom Geschädigten sofort bei der Verwaltungsbehörde I. Instanz anzuzeigen, und von dieser unter Zuziehung eines Sachverständigen unverzüglich zu erheben. Gibt sich der Geschädigte mit dem auf Grund dieser Erhebungen von der Militärverwaltung angebotenen Entschädigungsbetrag nicht zufrieden, so hat die vorerwähnte Erhebung als Grundlage für das nach § 33 durchzuführende Verfahren zu gelten.

Die dem Sachverständigen zu Lasten der Heeresverwaltung zu leistende Entlohnung bestimmt und bezahlt die Verwaltungsbehörde I. Instanz; die Beerdigung des Sachverständigen obliegt der Verwaltungsbehörde I. Instanz.

§ 16.

Für die Benützung der Eisenbahnen sind die bestehenden Vorschriften oder die mit den betreffenden Unternehmungen etwa abgeschlossenen Verträge maßgebend.

Wenn es die militärischen Rücksichten erfordern, kann der Betrieb auf einzelnen oder auf allen Linien eingestellt sowie gänzlich oder teilweise zu militärischen Zwecken benützt werden.

Für die Einstellung des Betriebes wird, insofern gesetzliche Bestimmungen, Konzessionen oder Übereinkommen nichts anderes festsetzen, keine Vergütung geleistet.

§ 17.

Die Eisenbahntelegraphen-, Privattelegraphen- und -telephonanlagen können samt ihrem Personal (§ 6) und Ausrüstung ganz oder teilweise in Anspruch genommen oder es kann der Betrieb derselben eingestellt werden.

Für die Benützung von Eisenbahn- und Privattelegraphen- sowie -telephonanlagen wird die Vergütung nach den für die Benützung von Staatstelegraphen, beziehungsweise -telephonen geltenden Tarifsätzen geleistet.

Falls jedoch bei Privattelegraphen- und -telephonanlagen die Tarifsätze niedriger sind, erfolgt die Vergütung nach diesen geringeren Sätzen. Für den durch die Benützung verursachten Schaden wird Ersatz geleistet.

Für die Einstellung des Betriebes wird keine Vergütung geleistet.

§ 17. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 87471/20-b v. 1915.)

Für die Anzeige, die Erhebung und den Ersatz des durch die Benützung von Privattelegraphen- und -telephonanlagen verursachten Schadens gelten analog die einschlägigen Durchführungsbestimmungen zum § 15.

§ 18.

Für die im § 1 festgesetzten Zwecke sind die Besitzer von Betriebs- und Industrianlagen nach Wahl des Anfordernden verpflichtet, ihren Betrieb weiterzuführen oder aber samt Personal (§ 6) zum Gebrauch zu überlassen.

Die Benützung von in Betrieb befindlichen, auf Erwerb berechneten Anlagen wird auf Grund kommissioneller Abschätzung bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Ertragnisses vergütet; Erweiterungen sowie Einschränkungen des Betriebes, dann die allfällige Beistellung von Personal durch die Militärverwaltung sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 18. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 87471/20-b v. 1915.)

1. Betriebs- oder Industrianlagen sind nur im Falle unbedingter Notwendigkeit als Kriegsleistung in Anspruch zu nehmen; auch im Falle solcher Inanspruchnahme ist zu trachten, mit dem Verpflichteten ein freies Übereinkommen zu treffen.

2. In Ermanglung eines Übereinkommens hat der zur Weiterführung einer Anlage Verpflichtete auf jene Preise Anspruch, zu denen er seine Produkte während des letzten Jahres vor Verlautbarung des Beginnes der Verpflichtung zu Kriegsleistungen durchschnittlich abgesetzt hat. Schwankungen im Preise der Rohprodukte, Erhöhungen oder Verminderungen der Regieauslagen durch Erweiterungen oder Einschränkungen des Betriebes im Interesse der Militärverwaltung, sowie die allfällige Beistellung von Personal durch die Militärverwaltung während der Dauer dieser Art Benützung des Betriebes, sind bei den zu zahlenden Preisen durch die betreffenden Administrationsorgane der Militärverwaltung entsprechend zu berücksichtigen.

3. Wird ein Übereinkommen hinsichtlich der Überlassung zum Gebrauche (zur Benützung) nicht erzielt, so hat die kommissionelle Abschätzung der Vergütung zu erfolgen.

Bei der kommissionellen Abschätzung ist das Erträgnis der Anlage zu erheben und hat der Durchschnitt der erhobenen Reinerträge der letzten fünf Jahre als Grundlage für die Festsetzung der zu leistenden Vergütung zu gelten. Wenn während der Dauer der Überlassung infolge Erweiterungen (Forcierung) oder Einschränkungen des Betriebes, dann infolge Betriebsführung durch das von der Militärverwaltung beigestellte Personal Schäden entstehen, so sind dieselben nach Aufhören der Inanspruchnahme in Analogie mit den einschlägigen Durchführungsbestimmungen zum § 15 geltend zu machen. Bei der Überlassung einer Anlage an die Militärverwaltung ist mit der Leitung derselben ein Offizier (Militärbeamter) zu betrauen; als technischer Leiter ist ein fachkundiges Organ, womöglich der bisherige Leiter der Anlage, zu bestellen.

(Zirk.-Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 18.950/HM./20-b von 1915.)

Betreff der Dienst-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse der bei den, auf Grund des Kriegseistungsgesetzes, Gesetzartikel LXVIII, § 18, von 1912 zur Fortsetzung des Betriebes verpflichteten Unternehmungen angestellten Arbeiter.

Auf Grund der durch den § 36 des Gesetzartikels LXVIII von 1912 erhaltenen Vollmacht, ordne ich im Einvernehmen mit dem k. ung. Handels- und dem k. ung. Finanzminister folgendes an:

I. Das dienstliche Verhältnis (Verpflichtung) der Arbeiter von zum Betriebe verpflichteten Unternehmungen zu denselben.

Jene männlichen Arbeiter der zur Fortsetzung ihres Betriebes verpflichteten Unternehmungen, welche zur Zeit, als die Verpflichtung zur Fortsetzung angeordnet wurde und im Sinne der §§ 4 und 5 des erwähnten Gesetzartikels zur persönlichen Kriegsdienstleistung herangezogen werden können, sind im Sinne des § 6 des Kriegseistungsgesetzes verpflichtet, auf die Zeit der Inanspruchnahme des Betriebes, bzw. insoweit die Verpflichtung zur Fortsetzung des Betriebes besteht, im bisherigen Dienstes- bzw. Arbeitsverhältnis zu verbleiben. Ebenso sind auch jene Personen verpflichtet bei solchen Unternehmungen zu verbleiben, welche im Sinne des Gesetzartikels LXVIII zur persönlichen Kriegsdienstleistung verpflichtet sind und als Arbeiter zu diesen Unternehmungen kommandiert wurden. Für die übrigen Arbeiter dieser Betriebe, als auch für die weiblichen Arbeiter sind für die Auflösung des Dienstverhältnisses die allgemeinen Rechtsbestimmungen und insbesondere die Bestimmungen des Gewerbegesetzes maßgebend. Diese Arbeiter können im Falle der gesetzlichen Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses nach Beendigung desselben, insbesondere aber nach Ablauf der Kündigungsfrist, im Sinne des Kriegseistungsgesetzes bei den Unternehmen nicht zurückgehalten werden. Diese Arbeiter sind nur dann verpflichtet in ihrem Arbeitsverhältnis zu verbleiben, wenn sie die Behörde auf anderer gesetzlicher Grundlage (Gesetzartikel L von 1914 und XIII von 1915) im Interesse der Allgemeinheit zum persönlichen Dienst beim Unternehmen verpflichtet. In diesem Falle sind aber nicht die Bestimmungen des Kriegseistungsgesetzes von 1912, sondern jene der bezüglichen sonstigen Gesetze, für sie maßgebend.

II. Unterstellung der Arbeiter bei, zur Fortsetzung des Betriebes verpflichteten Unternehmungen unter das Militärstrafverfahren und die Militärdisziplinargewalt.

Unter die Bestimmungen des Kriegseistungsgesetzes von 1912 3. Absatz, § 9 und dementsprechend unter die, in diesem Paragraph zum Ausdruck gebrachten Beschränkungen des Militärstrafverfahrens, weiters unter die Militärdisziplinargewalt, also unter die Rechtsgewalt des militärischen Kommandanten (Leiters), fallen von den Arbeitern des Unternehmens jene, außer den zum Betrieb kommandierten Militärpersonen (Heeres- und Landsturmverpflichteten) männlichen Arbeiter, welche im Sinne des § 6 des Kriegseistungsgesetzes von 1912 verpflichtet sind, beim Unternehmen in dem bisherigen Dienstes- und Arbeitsverhältnis zu verbleiben, weiters jene, welche auf Grund des zitierten Gesetzesparagraphen zur persönlichen Dienstleistung zum Unternehmen kommandiert wurden und schließlich jene, welche nach der erfolgten Verpflichtung des Unternehmens freiwillig eingetreten sind, aber ansonsten im Sinne des Gesetzartikels LXVIII von 1912 zur persönlichen Dienstleistung als Kriegsdienstleistung verpflichtet sind.

Auf die übrigen Arbeiter bezieht sich der 3. Absatz des § 9 des Kriegsleistungsgesetzes nicht. Das Militärstrafverfahren und die Militärdisziplinarstrafgewalt kann auf dieselben nicht ausgedehnt werden.

III. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Unternehmungen, welche zur Fortsetzung ihres Betriebes verpflichtet sind.

In Bezug auf den Lohn (Entlohnung) der, bei den zur Fortsetzung des Betriebes verpflichteten Unternehmungen, auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes von 1912 oder der sonstigen, im Kriegsfall Geltung habenden Gesetze (Gesetzartikel L von 1914 und XIII von 1915) persönliche Dienste leistenden Arbeiter, sowie dorthin als Arbeiter kommandierten Militärpersonen (Heeres- und Landsturmpflichtigen) sind für die Zukunft nachstehende Prinzipien maßgebend.

1. Die im vorstehenden Absatz erwähnten Arbeiter haben bei gleichwertiger Arbeit mindestens denselben Lohn zu erhalten, wie die sonstigen beim Unternehmen angestellten Personen.

Zwischen den zur Fortsetzung ihres Betriebes verpflichteten Unternehmungen dürfen bezüglich der Arbeitslöhne (Entlohnungen) für gleichwertige Arbeiten keine unbegründeten ausschlaggebenden Differenzen bestehen. Der Lohn der Arbeiter vorerwählter Unternehmungen darf gegenüber jenen, welche bei Unternehmungen im Dienste stehen, die nicht zur Fortsetzung ihres Betriebes verpflichtet sind, nicht niedriger gestellt sein.

Überhaupt sind bei der Festsetzung des Arbeitslohnes (Entlohnung) die durch den Krieg eingetretenen Änderungen der Lebensverhältnisse bzw. die Preise der in erster Linie zum Leben notwendigen Artikel in Betracht zu ziehen.

2. Die Spezialarbeiter sind in der, ihrem Fache entsprechendem Wirkungssphäre zu verwenden. In ihrem Fache nicht entsprechenden Arbeiten, sind sie nur im Notfalle und nur kurze Zeit zu beschäftigen. Ihr regelmäßiger Lohn darf jedoch für die Zeit ihrer Beschäftigung in ihrem normalen Wirkungskreise auf keinen Fall herabgesetzt werden.

3. Eine Abänderung der Arbeitslöhne (Entlohnungen) der in der Einleitung des III. Teiles erwähnten Arbeiter während der Dauer ihrer Verpflichtung, darf zum Nachteile der Arbeiter weder direkt, noch indirekt (z. B. beim Zeitlohn durch Verlängerung der Arbeitszeit, beim Akkordlohn durch Abänderung der Berechnungsart) nicht stattfinden.

4. Wenn im Akkordlohn der Wert solcher Betriebs- oder sonstiger Hilfsmaterialien inbegriffen ist, welche der Arbeiter vom Arbeitsgeber kauft, dürfen diese Materialien in einem höheren Wert, als sie bei Festsetzung der Akkorde berechnet wurden, in den Lohn (Entlohnung) nicht eingerechnet werden, d. h. das Risiko der Preiserhöhung der Materialien darf nicht auf den Lohn des Arbeiters gewälzt werden.

Wenn aber die Arbeitsart durch neue Verfahren, Einführung neuer Maschinen und Hilfsmittel geändert wird und der Arbeitsgeber zu solchen Änderungen bedingungslos befugt ist, ist eine Neubestimmung des Akkordlohnes am Platze. Diese Feststellung hat derart zu geschehen, daß die Erwerbsmöglichkeiten des Arbeiters sich dem bisherigen gegenüber nicht verschlechtern.

Im gegenseitigen Einverständnis können sämtliche Akkorde geändert werden. Die festgesetzten Akkordlöhne sind der Arbeiterschaft schriftlich mitzuteilen.

5. Jene Arbeit, welche laut der am 25. Juli 1914 in Kraft gestandenen Arbeitsordnung, mangels einer Arbeitsordnung aber auf Grund einer zu diesem Zeitpunkte im Einverständnis des Arbeitsgebers und der Arbeiter zustande gekommenen Vereinbarung, die über die darin festgesetzte Zeit, eventuell auch über die, für das ganze Jahr bestimmten Arbeitszeit geleistet wird, ist separat zu bezahlen.

Bezüglich des Maßes der Entlohnung für Mehrarbeit sind die Bestimmungen der am 25. Juli 1914 bestanden Arbeitsordnung bzw. die, zu diesem Zeitpunkte in Kraft gestandenen Vereinbarungen zwischen den Arbeitsgebern und den Arbeitern maßgebend. Als Entlohnung der in den Überstunden geleisteten Mehrarbeit ist ein mindestens 20% Zuschuß zu den, in Kraft stehenden regelmäßigen Limito-Löhnen (Stunden oder Akkordlohn) zu zahlen.

Insoferne als der Begriff, was als Mehrleistung anzusehen ist oder welche Entlohnung für eine Mehrleistung gebührt, bei einem Unternehmen auf Grund dieses Punktes nicht festgestellt werden kann, ist sich vor Augen zu halten, daß bei gleicher Arbeitszeit und Arbeitsleistung keine besonderen Differenzen zwischen den gleichen Betrieben bestehen sollen.

6. Den in der Einleitung des III. Teiles erwähnten Arbeitern gebührt der regelmäßige Lohn auch für jene Zeit, in welcher der Betrieb infolge unvorhergesehener Zwischenfälle (Maschinenreparaturen, Materialmangel, Übergangsbetriebsstörungen) ruhen mußte, sie aber an dieser Betriebseinstellung nicht die Schuld tragen.

7. Laut dem II. Teil dieses Erlasses finden die, die Disziplinarstrafen feststellenden Bestimmungen der Arbeitsordnung auf die, unter die Militärstrafgerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt stehenden Arbeiter keine Anwendung. Dagegen sind die Bestimmungen der vorgeschriebenen Arbeitsordnung bezüglich der Klassifikation des Arbeitspersonals, dessen Beschäftigung, der Arbeitszeit (Beginn und Ende derselben, Arbeitspausen, Ablösung der Arbeit u. s. w.), Zeit der Abrechnung, Auszahlung des Arbeitslohnes, Gewährung von Lohnvorschüssen u. s. w. für alle, in der Einleitung des III. Teiles erwähnten Arbeiter maßgebend.

8. Welchen Arbeitslohn (Entschädigung) das Unternehmen den laut Gesetzartikel LXVIII von 1912 persönliche Dienste leistenden Arbeitern und den, zum Unternehmen kommandierten Militärpersonen (Heeres- und Landsturmpflichtige) im Falle eines Streites oder einer Beschwerde zu zahlen verpflichtet ist, stellt, wenn eine friedliche Austragung nicht gelingt, der k. ung. Landesverteidigungsminister fest. Für die sonstigen in Abschnitt III (Einleitung) erwähnten Arbeiter aber setzt dies der ressortzuständige Minister fest und zwar im Falle der Notwendigkeit, nach Anhörung der, im nachfolgenden Abschnitt V erwähnten Beschwerdekommision.

IV. Strafbestimmungen.

Eine Übertretung begeht und ist bis zu zwei Monaten Arrest und einer Geldstrafe bis zu 600 K zu bestrafen, wer die in Punkt 8 des Abschnittes III des gegenwärtigen Erlasses festgesetzten Arbeitslöhne (Entlohnungen) oder den im Wege der, im Abschnitt V konstituierten Beschwerdekommision vereinbarten Arbeitslohn gesetzwidrig nicht ausfolgt.

Das Verfahren wegen dieser Übertretung gehört in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden als Polizeistrafergericht; im Gebiete der hauptstädtischen k. ung. Staatspolizei in den Wirkungskreis dieser.

V. Beschwerdekommisionen.

Zwecks leichter friedlicher Austragung solcher Klagen, welche von Arbeitern der auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes von 1912, § 18, zur Fortsetzung ihres Betriebes verpflichteten Unternehmungen wegen Lohn- und Arbeitsverhältnissen vorgebracht werden und dies nicht im Wege direkter Verhandlung zwischen den beiden Parteien ausgetragen werden können, wird in Budapest eine Beschwerdekommision zusammengestellt, der der Notwendigkeit entsprechend, auch noch andere an anderen Orten folgen werden.

Die Adresse der Budapester Kommission lautet: Beschwerdekommision in Arbeitsangelegenheiten Budapest I. (k. u. Landesverteidigungsministerium, Abt. 20/b.)

Die Kommission ist folgend zusammengesetzt:

1. Der vom k. ung. Landesverteidigungsminister bestimmte Präses.
2. Vertreter des Handelsminister oder eines, infolge der Ressortzuständigkeit interessierten anderen Ministers.
3. Ein Kommissionsmitglied des Militärkommandos.
4. Zwei Kommissionsmitglieder der Fachvertretung der Arbeitsgeber.
5. Zwei Kommissionsmitglieder der Arbeiterfachorganisationen, bei Mangel einer Fachorganisation zwei Mitglieder der Facharbeiter des betreffenden Unternehmens.

Die vier, in Punkt 4 und 5 erwähnten Mitglieder beruft der Präses fallweise unter Berücksichtigung der interessierten Arbeitsfächer. Die in Betracht kommenden Fachvertreter werden zu diesem Zwecke im vorhinein aufgefordert; jeder für sich zwei Vertreter fürzuwählen und dieselben der Beschwerdekommision anzumelden, damit sie für den Fall des Bedarfes, bei jenen Verhandlungen, welche ihr Fach betreffen, in Anspruch genommen werden können.

Die Beschwerdekommision befaßt sich prinzipiell ausschließlich nur mit konkreten Klagen, welche aus den Dienst-, Lohn- und Arbeitsverhältnissen entstehen. Allgemein gehaltene oder nicht Dienst-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse betreffende Klagen übergibt die Beschwerdekommision ohne jedweitere Verhandlung an die zuständige Behörde.

Die interessierten Parteien reichen ihre Klagen entweder direkt schriftlich der Beschwerdekommision ein oder erstatten sie mündlich bei der zuständigen Gewerbebehörde, welche hierüber ein Protokoll aufnimmt und der Beschwerdekommision zustellt.

Die Beschwerdekommision ist berechtigt, sich wegen Erlangung notwendig erachteter Daten an die Gewerbebehörden, kgl. Gewerbeinspektorate, die sonstigen Verwaltungsbehörden und schließlich auch an das k. ung. Gewerbemuseum zu wenden und sind diese verpflichtet, solche Ansuchen außer der Reihe zu erledigen. Entsprechend dem Untersuchungsergebnisse versucht die Beschwerdekommision, einen friedlichen Ausgleich zwischen den Parteien herzustellen. Wenn dieser Versuch zu keinem Resultat führt, unterbreitet die Kommission das Endergebnis der Untersuchung dem ressortzuständigen Minister.

Die Beschwerdekommision führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll, welches von sämtlichen Mitgliedern derselben zu fertigen ist. Sie verständigt die Parteien mittelst Protokollauszuges über den zustande gekommenen Ausgleich oder über sonstige, von ihr in der Angelegenheit getroffene Verfügungen. Das Protokoll ist dem ressortzuständigen Minister zu unterbreiten. Die Kommissionsmitglieder können für ihre Teilnahme an der Verhandlung keinerlei Auslagen aufrechnen.

VI. Schlußbestimmungen.

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Seine Wirksamkeit erstreckt sich auch, insofern derselbe auf die in den Ländern der heiligen ungarischen Krone durch Gesetze geregelten Rechtsverhältnisse Bezug hat, auf Kroatien und Slavonien. Die auch auf Kroatien und Slavonien sich erstreckenden Bestimmungen dieses Erlasses, vollzieht, wenn diese Verfügungen nicht die Zentrale betreffen, der Banus.

Insoferne sich aber dieser Erlaß auf solche Rechtsgebräuche beruft, deren Wirksamkeit sich nicht auf Kroatien und Slavonien erstreckt, sind an ihrer Stelle in diesen Ländern die dortigen Rechtsgebräuche maßgebend. Bezüglich jener, in diesem Erlasse berührten Rechtsverhältnisse, deren Regelung in den Kreis der Autonomie von Kroatien und Slavonien gehört, verfügt der Banus.

(Zirk.-Verord. d. k. ung. LVM., Z. 10.813/Präs. 20-b v. J. 1916.)

In Angelegenheit der Ausdehnung der Wirksamkeit und der Ergänzung einzelner Bestimmungen der Verordnung Zahl 18.950/Präs. 20-b 1915.

Auf Grund der im § 36 des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 über die Kriegsleistungen erhaltenen Ermächtigung ordne ich im Einvernehmen mit dem k. ung. Handelsminister und mit dem k. ung. Finanzminister folgendes an:

1. Die Bestimmungen der Zirkularverordnung 18.950/1915 HM., Präs. 20-b, in Angelegenheit der Dienstes-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse der bei den auf Grund des § 18 des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 über die Kriegsleistungen zur Weiterführung des Betriebes verpflichteten Unternehmungen verwendeten Arbeiter erstrecken sich auf jene Arbeiter, die als zur persönlichen Dienstleistung, auf Grund des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 über die Kriegsleistungen, oder anderer für den Kriegsfall lautender Rechtsnormen (Gesetzartikel L vom Jahre 1914, Gesetzartikel XIII vom Jahre 1915), verpflichtete Personen, oder aber als kommandierte Militärpersonen (wehr- und landsturmpflichtige) bei solchen Bergwerken oder bei anderen unter das Berggesetz fallenden Werken (Metall- und Kohlenvorbereitungswerk, Esse) in Verwendung stehen, welche zur Weiterführung des Betriebes auf Grund des § 18 des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 nicht verpflichtet sind.

2. Der Punkt 5, 3. Absatz, Abschnitt V der Verordnung 18.950/1915 HM./Präs. 20-b findet bei den Grubenarbeitern derart Anwendung, daß sie in der Beschwerdekommision durch zwei aus ihrer Mitte gewählten und von Fall zu Fall zu berufenden Ausschußmitgliedern der bei dem Bergwerkunternehmen bestehenden Bruderlade vertreten werden.

3. Die im Absatz 6, Abschnitt V der Verordnung 18.950/815 HM. Präs. 20-b enthaltene Verfügung wird dahin ergänzt, daß die Grubenarbeiter ihre Klagen auch im Wege der zuständigen Bergbehörde unterbreiten können.

4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

(Zirk.-Verord. d. k. ung. LVM. Präs. Nr. 13.604/20-b v. 1916.)

Wegen Ergänzung und Modifikation der auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes, Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912, § 18, in Angelegenheit der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in den zur Fortsetzung des Betriebes verpflichteten Unternehmungen angestellten Arbeiter ergangenen Verordnung des k. ung. Landesverteidigungsministers Nr. 18.950/1915 Präs. 20-b und der zur Ergänzung dieser ergangenen Verordnung des k. ung. Landesverteidigungsministers Nr. 10.813/1916 Präs. 20-b.

Auf Grund der durch den § 36 des Kriegsleistungsgesetzes Artikel LXVIII vom Jahre 1912 erhaltenen Vollmacht und im Einvernehmen mit dem k. ung. Handelsminister, wie auch mit dem k. ung. Finanzminister ordne ich folgendes an:

I.

Die Zusammensetzung der im V. Teil der Verordnung Nr. HM. 18.950/1915 Präs. 20-b genannten Beschwerdekommision ändert sich nachstehend:

Mitglieder der Kommission:

1. Der vom Honvedminister bestimmte Präses.
2. Der Vertreter des Handelsministers.
3. Der Vertreter des Finanzministers.
4. Ein Delegierter der Fachvertretung der Arbeitgeber.
5. Ein Delegierter des Fachvereins der Arbeiter, in Ermangelung eines Fachorganismus ein Delegierter der Arbeiter des gleichen Faches der betreffenden Fabrik, wenn von der Klage eines Grubenarbeiters die Rede ist, so anstatt diesen ein von Fall zu Fall einzuladendes Mitglied der aus ihrem Kreise gewählten Mitglieder des Ausschusses der bei dem Bergwerk bestehenden Gesellschaftskassa.

Zu Landsturmarbeiter-Abteilungen gehörige Arbeiter breiten ihre Beschwerden dem bestellten militärischen Kommandanten vor, der dieselbe unverzüglich der Beschwerdekommision vorlegt. Dem militärischen Kommandanten unterstellte andere Arbeiter haben von der an die Beschwerdekommision eingegebenen Beschwerde ihren militärischen Kommandanten Meldung zu erstatten. Bezüglich Modus der Eingabe ist übrigens die Verordnung HM. Nr. 18.950/1915 Präs. 20-b und HM. Nr. 10.813/1916 Präs. 20-b maßgebend.

Die Beschwerdekommision verfügt, wenn notwendig, an Ort und Stelle. Falls ihr in den zugewiesenen Angelegenheiten eine friedliche Lösung nicht genügt, entscheidet sie entsprechend und ohne Verzögern endgültig.

Wenn von der Beschwerde eines in den Wirkungsbereich dieser Verordnung gehörieng Arbeiters die Rede ist, der in einem ärarischen Fabriksindustriebetrieb Arbeit leistet, so ist die Beschwerde — ohne Verfahren der Beschwerdekommision — dem ressortzuständigen Minister behufs Entscheidung vorzulegen.

II.

Insoferne die gegenwärtige Verordnung nicht anderswie verfügt, bleiben die Verordnungen HM. Nr. 18.950/1915, Präs. 20-b und deren ergänzende Verordnungen unberührt.

III.

Die Gültigkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Tage der Kundmachung. Bezüglich des Wirkungskreises und Vollzuges sind die im Teil VI der Verordnung HM. Nr. 18.950/1915 Präs. 20-b enthaltenen Verfügungen maßgebend.

(Zirk.-Verord. d. k. ung. LVM. Nr. 2737/Präs./20-b v. 1916.)

In meiner Verordnung Nr. 18.950/1915 HM. Präs. 20-b habe ich mit weitgehendem Wohlwollen der Arbeiterschaft gegenüber diejenigen Grundsätze aufgestellt, die bezüglich der Lohnverhältnisse der bei den auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zur Fortsetzung ihres Betriebes verpflichteten Unternehmungen angestellten Arbeiter in Zukunft maßgebend sind.

Da hinsichtlich der Interpretierung der einzelnen Bestimmungen der Verordnung zwischen Arbeitsgebern und Arbeitern Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht sind, wird — damit die Arbeiterschaft zur Geltendmachung ihrer vermeintlichen Ansprüche sich nicht zu Schritten hinreißen lasse, die einestheils die vom Standpunkte der Kriegführung so wichtige Leistungsfähigkeit der in Rede stehenden Unternehmungen nachteilig beeinflussen, andernteils von für die betreffenden Arbeiter von den schwersten Folgen begleitet werden können — auf Grund der im Gesetzartikel LXVIII vom Jahre 1912, § 36, mir erteilten Vollmacht im Einvernehmen mit dem Herrn Handelsminister folgendes angeordnet:

Klagen, die betreffs Anwendungen der zitierten Verordnung auftauchen, können selbst dann nicht der Verweigerung der Dienstpflicht oder eines widersetzlichen Verhaltens als Grundlage dienen, wenn die Klagen berechtigt sind.

Die Arbeiter der erwähnten Unternehmungen sind auch im Falle einer Beschwerde unbedingt verpflichtet, gemäß den bezüglichen Rechtsnormen weiterhin in ihrem Dienstverhältnisse zu verbleiben und ihre Dienstpflichten den Weisungen entsprechend, die sie von den Zivilbehörden, von der Leitung der betreffenden Fabrik oder von ihren Betrauten erhalten, in allen Stücken, und zwar nicht nur während der normalen Arbeitszeit, sondern auch über die Arbeitszeit hinaus oder bei Nacharbeit auf das pünktlichste und gewissenhafteste zu erfüllen.

Jedwede Verweigerung der Dienstpflicht, sowie jede, die Kontinuität oder Leistungsfähigkeit des Betriebes gefährdende Handlung und Versäumnis wird den Arbeitern gegenüber, die der militärischen Gerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterstehen, durch die militärischen Behörden, den andern Arbeitern gegenüber durch die zuständigen Zivilbehörden aufs strengste geahndet.

Insofern die Anzeichen eines, die Kontinuität oder die Leistungsfähigkeit des Betriebes gefährdenden rechtswidrigen Verhaltens seitens solcher Arbeiter wahrgenommen werden, für die das Arbeitsverhältnis derzeit noch ausschließlich auf einen mit der Unternehmung geschlossenen Verträge gegründet ist, so werden die Behörden dieselben auf Grund der bezüglichen gesetzlichen Verordnungen (Gesetzartikel L von 1914, XIII von 1915) im öffentlichen Interesse zur persönlichen Dienstleistung bei der Unternehmung verpflichtet.

Die Arbeiterschaft kann die Sanierung ihrer eventuellen Beschwerden auf die in der zitierten Verordnung festgesetzten Weise suchen und hat das Ergebnis des Verfahrens mit Vertrauen und in pünktlicher weiteren Erfüllung seiner Pflichten abzuwarten.

§ 19.

Alle Besitzer von Immobilien sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Immobilien zur Herstellung von Befestigungsanlagen sowie anderen militärischen Baulichkeiten (Objekten), zur Kriegsausrüstung fester Plätze, zum Baue von Brücken, Straßen und Eisenbahnen oder sonst zur mittelbaren oder unmittelbaren Förderung und Sicherung der Kriegsoperationen auf die Dauer des Bedarfes zur Benützung zu überlassen.

Für die Benützung der Immobilien wird grundsätzlich eine Vergütung geleistet, welche kommissionell bestimmt wird. Eine Vergütung wird nicht geleistet für die Benützung von leerstehenden, keinen Ertrag abwerfenden Gebäuden, von außer Betrieb befindlichen Industrieanlagen, von freien Plätzen, Hutweiden, Wäldern und unbebauten Grundstücken, bei letzteren aber nur bis zum Zeitpunkt der üblichen Bearbeitung.

Die zur Benützung überlassenen Immobilien sind in demselben Zustande zurückzugeben, in welchem dieselben übernommen wurden. Hat jedoch infolge der Benützung die Substanz einen Schaden

erlitten, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Aus diesem Grunde ist bei der Übernahme der Zustand der Immobilien und deren Wert, bei der Rückgabe der eventuell erlittene Schaden kommissionell festzustellen.

Wenn sich der Besitzer mit der Feststellung der Kommission nicht begnügt, steht es ihm frei, seine Ansprüche im Sinne des § 33 anzumelden.

Das Eigentumsrecht von Immobilien, welche im Sinne dieses Paragraphen zur Benützung übergeben wurden, kann durch Expropriation erworben werden. Für das Enteignungsverfahren haben die Bestimmungen des Gesetzartikels XLI vom Jahre 1881 Anwendung zu finden.

§ 20.

Für die im § 19 bestimmten Zwecke kann außer der daselbst statuierten Überlassung zur Benützung, bei Gebäuden auch die Überlassung zur freien Verfügung gefordert werden. Die freie Verfügung schließt auch das Recht in sich, das Gebäude zu demolieren oder wesentlich umzugestalten.

Nach Bedarf kann auch die Enteignung in Anspruch genommen werden.

Für die gewöhnliche Benützung wird die Vergütung nach § 19 geleistet.

Wenn das überlassene Gebäude demoliert oder wesentlich umgestaltet wurde, ist der verursachte Schaden zu ersetzen. Die Entschädigung ist nach dem Schätzwert des Gebäudes festzustellen.

Der Eigentümer kann auch die Ablösung des Eigentums im Wege der Enteignung verlangen.

Der Schätzwert der Gebäude wird vor der Okkupierung oder vor der Demolierung kommissionell festgestellt. Die Kommission stellt auch den Schaden fest, welcher durch die Demolierung oder wesentliche Umgestaltung verursacht wurde.

Falls der Besitzer mit der Festsetzung der Kommission sich nicht zufriedenstellt, steht es ihm frei, seinen Anspruch im Sinne des § 33 geltend zu machen.

Für das Enteignungsverfahren sind die Bestimmungen des Gesetzartikels XLI vom Jahre 1881 anzuwenden.

§§ 19 u. 20. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 87471/20-b v. 1915.)

Die Kommission erhebt den Zustand der Immobilien und bestimmt den gemeinen Wert derselben; sodann entscheidet sie, ob eine Vergütung im Sinne des zweiten Absatzes des § 19 des Gesetzes überhaupt zu leisten ist, und setzt zutreffendenfalls die Höhe der Vergütung fest.

Bei der Rückgabe der Immobilien ist der eventuell infolge der Benützung (§ 19) bzw. infolge der Demolierung oder wesentlichen Umgestaltung (§ 20) unmittelbar verursachte Schaden sowie der zu leistende Schadenersatz in analoger Weise festzustellen. Hierbei ist ebenso, wie in allen übrigen Fällen, in welchen nach dem Gesetz ein Schadenersatz gebührt, auf entgangenen Gewinn sowie auf Kriegsschäden nicht Bedacht zu nehmen.

§ 21.

Für die Einquartierung sind im allgemeinen die für die vorübergehende Einquartierung im Frieden geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden; sie erstrecken sich auf alle im § 1 erwähnten Personen sowie auf den gesamten Tierstand.

Die Vergütung erfolgt nach den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, und insofern diese nicht ausreichen, in einem durch Verordnung festzusetzenden Ausmaße.

Im Falle des Bedarfes können auch solche Räume in Anspruch genommen werden, welche während des Friedens von der Einquartierung befreit sind. Ausgenommen bleiben jedoch: die zur Hofhaltung Seiner Majestät und der Mitglieder des königlichen Hauses und die zum Gebrauch jener Personen bestimmten Gebäude, welche im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen, dann die unmittelbar zu Staatszwecken dienenden unentbehrlichen Gebäude oder Gebäude-

teile, ferner die Räume der öffentlichen Museen Kunstgalerien, Archive und Bibliotheken und die durch innere Klausur abgeschlossenen, dem wirklichen Bedarf entsprechenden Räume der Frauenklöster, endlich jene Gebäude der Eisenbahnen, welche zum für militärische Zwecke erforderlichen Betrieb unentbehrlich sind.

Die zum Lagern der Truppen und zur Aufstellung von Kriegsmaterial und Vorräten nötigen freien Plätze, in Ermangelung solcher geeignete Grundstücke, sind durch die Besitzer zu überlassen. Dergleichen sind auch die für die Unterbringung von Vorräten jeder Art notwendigen Räume zu überlassen. Bezüglich der Vergütung gelten die Bestimmungen des § 19, zweiter Absatz.

§ 21. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 87471/20-b v. 1915.)

1. Personen, die zu Leistungen herangezogen werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, gebührt die Unterkunft wie für Gagisten der IX. Rangklasse, allen anderen Personen wie für die Mannschaft.

2. Für die Unterbringung eines Rindes in einer Stallung oder Scheune, in einem Schuppen oder unter einem Flugdache werden täglich 2 h, für die Unterbringung eines Schafes oder Stechviehes 1 h bezahlt.

§ 22.

Die einen Haushalt führenden Einwohner können verpflichtet werden, den im § 1 erwähnten Personen Naturalverpflegung zu verabfolgen.

Das Ausmaß der Verpflegung wird durch Verordnung bestimmt.

Die Besitzer von Verpflegsartikeln (Schlachttieren) sind verpflichtet, diese über Anforderung zu überlassen.

Die Anforderung kann im Wege der Gemeinde erfolgen, welche zum Transport in den Bestimmungsort verpflichtet werden kann.

Die Beistellung von Zucht- und Milchvieh kann nur ausnahmsweise gefordert werden.

Für die Naturalverpflegung und Verpflegsartikel gebührt die durch Verordnung festzusetzende Vergütung, wobei die für die Monate Oktober, November und Dezember des vergangenen Jahres festgesetzten durchschnittlichen Marktpreise mit dem Zuschlag bis zu einem Drittel derselben zugrunde zu legen sind.

Insoweit während der Dauer der Kriegseleistungen eine wesentliche Erhöhung oder Herabsetzung der Marktpreise konstatiert wird, erfolgt auf Grund dieser die neuerliche Feststellung der Vergütungssätze, wobei jedoch ein Zuschlag nicht stattzufinden hat.

§ 22. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 87471/20-b v. 1915.)

1. Bei der Naturalverpflegung (Quartierverpflegung) beträgt die dem Manne gebührende ganze Tagesportion:

700 g Brot,

2 Portionen Kaffee aus je 20 g gebrannten Kaffeebohnen und je 25 g Zucker,

400 g frisches Rindfleisch,

140 g Gemüse (Reis, Graupen, Weizengrieß, Hülsenfrüchte, Hirse, Heidegrütze, getrocknete Mehlspeisen),

Zubereitungserfordernisse (30 g Salz, 0,5 g Pfeffer oder Paprika, 20 g frisches Suppengrün, 2 cl Essig, 20 g Fett, 5 g Zwiebel oder Knoblauch) und 50 cl Wein.

Die einzelnen Mahlzeiten sollen bestehen:

Das Frühstück aus einer Portion Kaffee,

die Mittagskost aus der zubereiteten ganzen Fleisch- und halben Gemüseportion, dann aus der halben Getränkeportion,

die Abendkost aus der zubereiteten halben Gemüse-, dann der halben Getränkeportion.

Die Brotportion verteilt sich auf Frühstück, Mittag- und Abendkost, die zweite Kaffeeportion kann zur Mittags- oder Abendkost angefordert werden, ebenso kann die Fleischportion je zur Hälfte für die Mittags- und für die Abendkost beansprucht werden.

An Naturalverpflegung kann nur das Orts- und Hausübliche verlangt werden, es sind daher, wenn einzelne Artikel der Tagesportion nicht vorhanden sind, hierfür andere gleichwertige ortsübliche Artikel beizustellen.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die angeforderte Naturalverpflegung (Quartierverpflegung) zur festgesetzten Zeit zubereitet sei.

Für jeden Mann oder jede von einem und demselben Quartiergeber zu verköstigende Abteilung ist von der Gemeinde eine Anweisung auszustellen, welche dem Quartiergeber bei Empfang der Verpflegung einzuhändigen ist.

Lagert die Truppe, so ist die Kost entweder von der Gemeinde ins Lager bringen zu lassen oder es wird die Mannschaft abteilungsweise dahin geführt, wo die Kost bereitet wurde.

2. Als Schlachttiere werden in der Regel Rinder angefordert. Beizustellen sind Ochsen oder Kühe, tunlichst im Alter über drei, keinesfalls unter zwei Jahren. Masttiere werden nur zur Deckung eines lokalen Bedarfes übernommen. Von der Übernahme ausgeschlossen sind Stiere, Büffel, dann nicht vollständig gesunde, sehr magere und stark abgetriebene Tiere, ferner Vieh aus verseuchten Gegenden. Kann ausnahmsweise der Anforderung von Rindern nicht oder nur zum Teile entsprochen werden, so sind an Stelle eines Rindes zehn Schafe oder Ziegen oder fünf Schweine beizustellen, Zucht- und Milchvieh darf zu Schlachtzwecken nur in jenen unvermeidlichen Ausnahmefällen angefordert werden, in welchen der Schlachtviehbedarf anderweitig nicht rechtzeitig gedeckt werden kann. Hiebei darf erst in letzter Linie auf Zuchttiere, beziehungsweise auf die zu den Stammerden und Herdebuchgenossenschaften gehörenden Tiere sowie auf die mit Hilfe von Staatssubvention beschafften oder prämierten Zuchttiere gegriffen werden. Gut erprobte Muttertiere sowie die Stiere der Gemeinde, die zu den Herdebuchgenossenschaften gehörenden Jung- und Zuchtstiere, ferner die Schweine der Schweinezuchtstationen sind unter allen Umständen von der Anforderung ausgenommen. Falls auf Zucht- und Milchvieh gegriffen werden müßte, sind in erster Reihe die Rinder zu schonen.

Die Vergütung für die übernommenen Schlachttiere wird nach dem festgestellten Lebendgewicht geleistet.

§ 23.

Die Besitzer von Futtermitteln sind verpflichtet, das benötigte Futter beizustellen. Das Mähen und Sammeln sowie die Zustellung des Futters kann von der Gemeinde angefordert werden.

Für den Tierstand können auch Weideplätze in Anspruch genommen werden.

Für das benötigte Futter wird eine gemäß der beiden letzten Absätze des § 22 festgesetzte Vergütung geleistet. Für die zur Fütterung der Tiere beigestellten Gräser oder Feldfrüchte und für die zum Weiden beigestellten Wiesen (ausnahmsweise bebauten Felder) erfolgt die Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung nach dem gemeinen Werte, welchen das Produkt zur Zeit der Ernte gehabt hätte; für eigentliche Weiden gebührt das ortsübliche Weidegeld.

§ 23. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 87471/20-b v. 1915.)

1. Bei der Inanspruchnahme von Futtermitteln ist auf die Erhaltung des eigenen Viehstandes des Bestellers Rücksicht zu nehmen.

Das Futter ist nach Gewicht anzufordern. Sind Hafer, Heu und Stroh nicht vorhanden, so sind hierfür gleichwertige ortsübliche Surrogatartikel beizustellen.

2. Die im letzten Absatz des Gesetzesparagrafen vorgesehene Schätzung hat in Anwesenheit eines Organs der Gemeindevorsteherung durch einen von der Verwaltungsbehörde I. Instanz fallweise zu bestimmenden Sachverständigen zu erfolgen. Über die Schätzung ist vom Organ der Gemeindevorsteherung auch ein vom Sachverständigen zu fertigendes Protokoll aufzunehmen und der Verwaltungsbehörde I. Instanz einzusenden. Bezüglich des Sachverständigen gelten die Durchführungsbestimmungen zu § 15.

§ 24.

Für die im § 1 bestimmten Zwecke können auch andere benötigte Kriegshilfsmittel von ihren Besitzern zur vorübergehenden Benützung oder endgültigen Überlassung angefordert werden.

Für die Inanspruchnahme solcher Gegenstände gebührt die Vergütung, für die Beschädigung der Schadenersatz nach dem durch Sachverständige festzustellenden gemeinen Werte.

Die mit der Militärverwaltung abgeschlossenen Lieferungsverträge der Besitzer von Vorräten entbinden nicht von der Verpflichtung zur Kriegsleistung.

§ 24. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 87471/20-b v. 1915.)

Außer den im Gesetze, beziehungsweise in den Durchführungsbestimmungen speziell angeführten sachlichen Leistungen können auch andere Gegenstände, wie z. B. Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate, Baumaterialien, Werkzeuge, Betriebs- und Ausrüstungserfordernisse, Medikamente etc., in Anspruch genommen werden. Ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, die, wie Werteffekte, Kunstgegenstände u. dgl., nur mittelbar, durch ihren Umsatz in Geld, Kriegszwecken dienen könnten.

Für die aus Zivilapotheken in Anspruch genommenen Medikamente etc. ist die Vergütung mit Berücksichtigung der für öffentliche Heilanstalten etwa vereinbarten Prozentualnachlässe zu leisten.

Behufs Feststellung des gemeinen Wertes der übrigen betreffenden Gegenstände, der Feststellung der Vergütung, beziehungsweise des Schadenersatzes, bestimmt — insoweit die Vergütungssätze für gewisse Artikel (Betriebsverordnungen) nicht im vorhinein festgesetzt und verlaubar wurden oder eine freie Vereinbarung nicht erzielt wird — die Verwaltungsbehörde I. Instanz fallweise einen Sachverständigen.

Bezüglich Anfertigung und Einsendung des Protokolles über die Schätzung, dann des Sachverständigen, gelten die Durchführungsbestimmungen zu § 23.

(Zirk.-Verord. d. k. ung. LVM. Nr. 4700/Präs./20-b. v. 1915.)

Auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes, Gesetzartikel LXVIII von 1912, § 24 und 27, wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Jene Betriebseinrichtungen, die im Sinne der Verordnung des k. ung. Ministeriums 1337/M. E. von 1915 bei der Behörde anzumelden sind, erkläre ich im Sinne gegenwärtiger Verordnung als für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Diese Einrichtungen ohne die Geschäftsanlage, zu welcher sie gehören, können nur an jene Organe veräußert werden, die von der Heeresleitung zu ihrem Ankauf und ihrer Übernahme ermächtigt wurden, im übrigen ist zu ihrer Veräußerung aus freier Hand, wie auch zu ihrer Aufarbeitung die besondere Bewilligung des Handelsministers erforderlich. Bis neuerlicher Verfügung verbleiben dieselben im Gebrauche und in der Verwahrung des Betriebsbesitzers.

Falls diese Einrichtungen samt der Geschäftsanlage veräußert werden, so steht ihre Inanspruchnahme auch dem neuen Besitzer gegenüber in Kraft.

§ 2.

Der Besitzer hat das Recht, wann immer zu verlangen, daß die Militärbehörde über die endgültige Übernahme der in Anspruch genommenen Einrichtungen oder über ihre Rückstellung zu freier Verfügung entscheide. Die auf derartige Ansuchen bezüglichen Eingaben sind per Post rekommandiert an die Adresse der Zentralrequisitionskommission (Budapest, II., Handelsministerium, Gewerbe-technische Sektion) zu senden.

Im Gesuche hat der Bittsteller vorzubringen, ob er die in Anspruch genommenen Einrichtungen veräußern will oder zu welchem Zwecke er dieselben zu verarbeiten wünscht.

In der Eingabe müssen ferner die Einrichtungsgegenstände einzeln aufgezählt sein und zugleich ist daselbst zu bezeichnen, welches Gewichtsquantum dieselben von Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel und Rotmetall enthalten. In der Eingabe kann auch die Summe angeführt werden, um welche der Besitzer bereit ist, die Einrichtungen der Heeresleitung aus freier Hand zu überlassen.

Wenn der Bittsteller von der Erledigung seines Gesuches, von dem Tage der Aufgabe auf der Post gerechnet, innerhalb vier Wochen keine Verständigung erhält, so kann er über die im Gesuche bezeichneten Gegenstände frei verfügen.

Die eventuelle endgültige Übernahme der gemäß Obigem in Anspruch genommenen Gegenstände geschieht im Sinne des Kriegsleistungsgesetzes Gesetzartikel LXVIII von 1912.

Eine Vergütung, u. zw. nach gewöhnlichem Werte der Sachen, gebührt nur bei ihrer endgültigen Übernahme.

Hinsichtlich der als altes Kram ausgemusterten Gegenstände sind, da dieselben bereits mit der Verordnung Nr. 3820/Präs. 20-b H. M. vom 29. März 1915 für zu Kriegszwecken in Anspruch genommen erklärt wurden, die Bestimmungen der zitierten Verordnung maßgebend.

§ 3.

Die auf gegenwärtiger Verordnung beruhende Inanspruchnahme tritt bezüglich jener Einrichtungen, die zum Zeitpunkte des Erlöschens der Kriegsleistungspflicht (Gesetzartikel LXVIII, § 2, von 1912) von der Heeresleitung noch nicht endgültig übernommen wurden, zum bezeichneten Zeitpunkte außer Kraft.

§ 4.

Der den in Anspruch genommenen Vorrat oder einen Teil desselben, dieser Verordnung zuwider, veräußert oder aufarbeitet, oder mit demselben, dieser Verordnung zuwider, auf irgend eine andere Weise waltet, begeht — insofern seine Handlung nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt — eine Übertretung und ist im Sinne des Gesetzartikels L, § 17, von 1914 mit einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 600 K zu bestrafen.

Das Verfahren wegen dieser Übertretung gehört in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde als der eines polizeilichen Strafgerichtes, im Wirkungsbereiche der Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt in den Wirkungskreis der k. ung. Staatspolizei.

In Kroatien und Slawonien verfahren wegen dieser Übertretung die gemäß den dort gültigen Rechtsnormen hiezu berufenen Behörden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auch auf Kroatien und Slawonien.

Giltig vom Tage der Mobilisierung bis 10. Oktober 1914.

Beilage zu §§ 22, 23 und 24. (Verord. d. k. ung. LVM. Nr. 11.860/Präs./8 von 1914.)

Vergütungssätze

der Verpflegsartikel für das Jahr 1914.

U n d z w a r		à		Zusammen	
		K	h	K	h
a) Relutum der Kriegsverpflegsportion.					
Relutum einer ganzen Kriegsverpflegsportion	1	83
Hievon entfällt auf:					
die Menageportion		1	52	.	.
das Brot		—	27	.	.
den Tabak		—	04	.	.
Die Menageportion besteht aus:					
2 Portionen Kaffee		—	32	.	.
1 Portion Rindfleisch (300 g)		1	60	.	.
1 Portion Gemüse samt Zubereitungsartikeln		—	16	.	.
1 Portion Getränk		—	44	.	.
Für einzelne Menagen sind zu vergüten:					
für ein Frühstück	—	25
für ein Mittagmahl	mit ganzer Fleischportion	1	15
	mit halber Fleischportion	—	85
für ein Nachtmahl	mit halber Fleischportion	—	69
	ohne Fleisch	—	39
b) Relutum der Festungsverpflegsportion.					
für eine Portion	Brot	—	27
	Einbrennsuppe	—	03	.	.
	Rindfleisch	—	45	.	.
	Gemüse samt Zubereitungsartikeln	—	20	.	.
	Getränk	—	26	.	.
also für die Menageportion	—	94
für Tabak	—	04
c) Reluten der für Kranke und Verwundete ausnahmsweise nicht in natura ausgefolgten Menagen.					
für das Frühstück		—	25	.	.
für das Mittagmahl		1	32	1	98
für das Nachtmahl		—	41	.	.
		$\frac{1}{3}$ Portion Brot inbegriffen			

Giltig vom Tage der Mobilisierung bis 10. Oktober 1914.

Vergütungssätze

für direkt den Truppen oder einer Verpflegsanstalt gelieferten Verpflegungsartikel, einschließlich des lebenden Schlacht- und Stechviehes.

Verpflegsgegenstände		Vergütung						
		pro	in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern		in den Ländern der heiligen ungarischen Krone		in Bosnien und in der Hercegovina	
			K	h	K	h	K	h
Brot- und Futterfrüchte	Weizen	29	—	28	50	30	—	
	Korn	21	50	21	—	22	55	
	Halbfrucht	24	90	24	50	23	—	
	Gerste	20	—	19	10	19	50	
	Hafer	20	—	19	50	20	—	
	Mais	22	—	21	—	20	30	
	Wicken	27	—	26	60	24	50	
Mehle	Weizen-Brotbackmehl	39	—	38	50	40	—	
	Roggen-Brotbackmehl	35	—	37	40	38	20	
	Weizen-Zwiebackmehl	42	50	40	50	42	—	
	Weizen-Kochmehl	43	—	42	10	41	10	
	Mais-Kochmehl	34	—	33	70	31	50	
	Mehl aus Hülsenfrüchten	35	—	—	—	24	—	
Fertiges Brot (landesübliches)	Weizenbrot	—	50	—	40	—	42	
	Roggenbrot	—	40	—	37	—	38	
	Gemischtes Brot	—	44	—	39	—	40	
Trockenes Gemüse	Reis	—	70	—	70	—	65	
	Graupen	—	60	—	62	—	60	
	Grieß	—	60	—	52	—	60	
	Bohnen	—	55	—	50	—	40	
	Linsen	—	75	—	70	—	65	

Giltig vom Tage der Mobilisierung bis 10. Oktober 1914.

Verpflegsgegenstände		V e r g ü t u n g					
		in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern		in den Ländern der heiligen ungarischen Krone		in Bosnien und in der Hercegovina	
		K	h	K	h	K	h
Trockenes Gemüse	Erbsen	—	70	—	75	—	70
	Geschälte Erbsen	—	80	—	75	—	90
	Hirse	—	52	—	50	—	40
	Buchweizen	—	50	—	52	—	70
	Tarhonya	1	35	1	08	1	10
	Sonstige getrocknete Mehlspeisen	1	15	1	50	1	30
	Makkaroni	1	20	1	20	—	95
Frisches Gemüse	Kartoffeln	—	13	—	13	—	11
	Sonstiges frisches Gemüse (Kraut, Kohlgattungen, Rüben u. s. w.)	—	40	—	28	—	35
	Sauerkraut und saure Rüben	—	31	—	33	—	35
Genußmittel und Gewürze	Kaffee	4	50	4	50	4	20
	Tee	12	50	12	50	12	—
	Kakao	7	50	7	50	7	20
	Zucker	1	15	1	20	1	30
	Salz	—	26	—	28	—	30
	Pfeffer	3	—	3	—	3	—
	Paprika	4	50	4	10	3	50
	Kümmel	1	50	1	80	2	—
	Suppengrün (getrocknet)	3	—	3	40	3	—
	Zwiebel	—	24	—	24	—	50
	Knoblauch	—	65	71	—	—	50
Getränke, Essig und Öl	Wein	1	40	1	30	1	20
	Bier	—	50	—	70	—	80
	Branntwein	1	90	1	80	1	80

Giltig vom Tage der Mobilisierung bis 10. Oktober 1914.

Verpflegungsgegenstände		Vergütung							
		in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern		in den Ländern der heiligen ungarischen Krone		in Bosnien und in der Hercegovina			
		K	h	K	h	K	h		
Getränke, Essig und Öl	Rum	3	60	3	80	3	60		
	Kognak	8	—	7	50	7	—		
	Essig	—	30	—	23	—	40		
	Speiseöl	2	90	2	90	1	30		
Fleisch, Fett, Käse	Lebendes Schlachtvieh, mit Ausschluß von Zucht- und Milchvieh	Ochsen, Kühe u. s. w.		108	—	99	—	108	—
	Lebendes Stechvieh	Schafe	110	—	89	—	90	—	
		Schweine	160	—	142	—	150	—	
		Ziegen	105	—	100	—	100	—	
		Kälber	180	—	150	—	160	—	
	Frisches Fleisch im ausgeschroteten Zustande	Rindfleisch	200	50	200	50	190	—	
		Schafffleisch	180	—	160	—	150	—	
		Schweinefleisch	250	—	220	—	260	—	
		Ziegenfleisch	150	—	160	—	150	—	
		Kalbfleisch	275	—	275	—	250	—	
	Rauchfleisch	265	—	265	—	270	—		
	Salami	550	—	530	—	750	—		
	Sonstige Dauerwürste	340	—	320	—	350	—		
	Speck	250	—	230	—	310	—		
	Schweineschmalz	260	—	240	—	290	—		
Butter	4	10	4	40	5	—			
Käse	2	50	3	—	3	20			
Futterartikel	Heu	12	—	9	90	10	—		
	Haferschrot	25	—	32	—	20	—		

Giltig vom Tage der Mobilisierung bis 10. Oktober 1914.

Verpflegsgegenstände		Vergütung						
		pro	in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern		in den Ländern der heiligen ungarischen Krone		in Bosnien und in der Hercegovina	
			K	h	K	h	K	h
Futterartikel	Gerstenschrot	q	24	50	40	—	21	—
	Kukuruzschrot		27	70	30	—	20	—
	Kleie		15	—	17	—	18	—
	Stroh		6	30	5	50	6	50
Heiz-, Beleuchtungs- und Betriebsmaterial	Hartes Brennholz	m ³	12	50	14	20	10	50
	Weiches Brennholz		11	—	9	90	7	75
	Steinkohle	q	4	—	4	50	2	25
	Holzkohle		14	—	13	60	12	90
	Koks		5	—	6	80	13	50
	Petroleum		—	40	—	55	—	45
	Beleuchtungsöl		1	20	1	45	1	50
Betriebsmaterial für Motorfahrzeuge	Benzin	kg	1	—	1	20	1	20
	Spiritus		—	80	1	—	—	95
	Motorenöl		—	95	1	50	1	50
	Kondensiertes Fett		1	20	1	60	1	40
	Maschinenöl		—	70	—	70	1	10
	Karbid		—	60	—	80	—	90

Giltig vom 10. Oktober 1914 bis 15. Mai 1915.

Beilage zu § 22, 23 u. 24. (Verord. d. k. ung. LVM. Nr. 133066/20-b v. 1914.)

Vergütungssätze

über die auf Grund des Gesetzartikel LXVIII vom Jahre 1912, §§ 22, 23 und 24 ausgefolgten Verpflegsartikel, lebendes Schlacht- und Stechvieh, wie auch für Futter, ferner für Heiz-, Beleuchtungs- und Betriebsmaterial.

Verpflegsgegenstände		Vergütung		Anmerkung		
		pro	Wieviel			
			K		h	
Brot- und Futterfrüchte	Weizen	q	31	—		
	Korn		21	50		
	Halbfrucht		24	50		
	Gerste		18	—		
	Hafer		18	50		
	Mais		17	50		
	Wicken		17	50		
Mehle	Weizen-Brotbackmehl		46	—		
	Korn-Brotbackmehl		35	—		
	Weizen-Zwiebackmehl		47	50		
	Weizenkochmehl		49	—		
	Maiskochmehl		33	70		
	Mehl aus Hülsenfrüchten		—	—		
Fertiges Brot (landesüblich)	Weizenbrot			—		41
	Kornbrot	—		37		
	Gemischtes Brot	—		39		
Trockenes Gemüse	Reis	kg	—	46		
	Graupen		—	40		
	Grieß		—	55		
	Bohnen		—	35		
	Linsen		—	70		
	Erbsen		—	45		
	Geschälte Erbsen		—	55		
	Hirse		—	44		

Giltig vom 10. Oktober 1914 bis 15. Mai 1915.

Verpflegungsgegenstände		Vergütung		Anmerkung		
		pro	Wieviel			
			K		h	
Trockenes Gemüse	Buchweizen	kg	—	32		
	Tarhonya		1	08		
	Sonstige getrocknete Mehlspeisen		1	50		
	Makkaroni		1	20		
Frisches Gemüse	Kartoffeln	kg	—	08		
	Sonstiges frisches Gemüse (Kraut, Kohlgattungen, Rüben u. s. w.)		—	22		
	auerkraut und saure Rüben		—	24		
Genußmittel und Gewürze	Kaffee, gebrannt	kg	3	20		
	Tee		9	—		
	Kakao		6	—		
	Zucker		—	90		
	Salz		—	28		
	Pfeffer		3	—		
	Paprika		3	—		
	Kümmel		1	50		
	Suppengrün (getrocknet)		3	40		
	Zwiebel		—	16		
	Knoblauch		—	50		
Getränke, Essig und Öle	Wein	l	1	—		
	Bier		—	60		
	Branntwein		1	40		
	Rum		2	50		
	Kognak		4	—		
	Essig		—	20		
	Tafelöl		1	50		
Fleisch, Fett, Käse	Lebendes Schlachtvieh mit Ausschluß von Zucht- und Milchvieh	q Lebendgewicht	Ochsen, Kühe, Stiere u. s. w.		90	—
	Lebendes Stechvieh		Schafe	50	—	
			Schweine	130	—	
			Ziegen	60	—	
			Kälber	140	—	

Giltig vom 10. Oktober 1914 bis 15. Mai 1915.

Verpflegsgegenstände		Vergütung			Anmerkung
		pro	Wieviel		
			K	h	
Fleisch, Fett und Käse	Frisches Fleisch ausge- wogen	Rindfleisch	q	180	—
		Schafffleisch		135	—
		Schweinefleisch		160	—
		Ziegenfleisch		120	—
		Kalbfleisch		180	—
	Rauchfleisch	250		—	
	Salami	400		—	
	Sonstige Dauerwürste	320		—	
	Speck	200		—	
	Schweineschmalz	210		—	
	Butter	kg		3	50
Käse	3		—		
Futterartikel	Heu	q	9	90	
	Haferschrot		24	—	
	Gerstenschrot		22	—	
	Kukuruzschrot		21	—	
	Kleie		12	—	
	Stroh		5	—	
Heiz-, Beleuchtungs- und Betriebsmaterial	Hartes Brennholz	m ³	14	20	
	Weiches Brennholz		9	40	
	Steinkohle	q	4	50	
	Holzkohle		14	—	
	Koks		6	80	
	Petroleum		—	35	
	Beleuchtungsöl	kg	1	—	
	Benzin		—	80	
Spiritus	1		—		
Betriebsmaterial für Motorfahrzeuge	Motoröl	kg	1	50	
	Kondensiertes Fett		1	60	
	Maschinöl		—	70	
	Karbid		—	80	

Giltig vom 15. Mai 1915 bis 30. Juni 1915. Nur für das Hinterland.

Beilage zu §§ 22, 23 und 24. (Verord. d. k. ung. LVM. Nr. 114.310/20-b v. 1915.)

Vergütungssätze

der Verpflegsartikel für das Jahr 1915.

U n d z w a r		à		Zusammen	
		K	h	K	h
a) Relutum der Kriegsverpflegsportion					
Relutum einer ganzen Kriegsverpflegsportion				1	93
Hievon entfällt auf:					
eine Menageportion		1	53		
Brot		—	36		
Tabak		—	04		
Die Menageportion besteht aus:					
2 Portionen Kaffee		—	20		
1 Portion Rindfleisch		—	80		
1 Portion Gemüse samt Zubereitungsartikeln		—	24		
1 Portion Getränk		—	29		
Für einzelne Menagen ist zu vergüten:					
für ein Frühstück				—	22
für ein Mittagmahl	mit ganzer Fleischportion			1	29
	mit halber Fleischportion			—	89
für ein Nachtmahl	mit Fleischportion			—	78
	ohne Fleisch			—	38
b) Relutum der Festungsverpflegsportion					
für eine Portion	Brot			—	36
	Einbrennsuppe	—	06		
	Rindfleisch	—	60		
	Gemüse samt Zubereitungsartikeln	—	34		
	Getränk	—	10		
also für die Menageportion				1	10
für Tabak				—	04
c) Reluten der für Kranke und Verwundete ausnahmsweise nicht in natura ausgefolgten Menagen					
für das Frühstück	$\frac{1}{3}$ Portion Brot inbegriffen	—	22		
„ „ Mittagmahl		1	56		
„ „ Nachtmahl		—	43	2	21

Giltig vom 15. Mai 1915 bis 30. Juni 1916. Nur für das Hinterland.

Vergütungssätze

für direkt den Truppen oder einer Verpflegsanstalt gelieferten Verpflegsartikel, einschließlich des lebenden Schlacht- und Stechviehes wie auch des Futters und des Heiz-, Beleuchtungs- und Betriebsmaterials.

Verpflegsgegenstände		Vergütung				
		pro	in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern		in den Ländern der heiligen ungarischen Krone	
			K	h	K	h
Brot- und Futterfrüchte	Weizen	q	*)	—	*)	—
	Korn		*)	—	*)	—
	Halbfrucht		36	—	—	—
	Gerste		*)	—	*)	—
	Hafer		*)	—	*)	—
	Mais		—	—	29	—
	Wicken		50	—	50	—
Mehle	Weizen-Brotbackmehl	q	*)	—	*)	—
	Feines Weizenkochmehl		*)	—	—	—
	Roggen-Brotbackmehl		*)	—	*)	—
	Weizen-Zwiebackmehl		*)	—	*)	—
	Weizenkochmehl		*)	—	*)	—
	Maiskochmehl		*)	—	*)	—
	Roggenmehl		*)	—	*)	—
	Mehl aus Hülsenfrüchten		—	—	—	—
Fertiges Brot (landesübliches)	Weizenbrot	kg	—	—	—	—
	Kornbrot		—	—	—	—
	Gemischtes Brot		—	—	—	—
Trockene Gemüse	Reis	q	125	—	125	—
	Graupen		70	—	70	—
	Grieß		*)	—	*)	—
	Bohnen		78	—	78	—
	Linsen		140	—	140	—
	Erbsen		100	—	100	—
	Geschälte Erbsen		140	—	140	—
	Hirse		56	—	60	—
	Buchweizen		42	—	—	—
	Tarhonya		kg	1	45	1
	Sonstige getrocknete Mehlspeisen	1		40	1	50
	Makkaroni	1		45	1	50

*) Für die mit * bezeichneten Artikel sind die im Verordnungswege festgesetzten Maximalpreise gültig. Falls der Maximalpreis einzelner Artikel erst später festgesetzt werden sollte, so treten diese an die Stelle der betreffenden Vergütungssätze.

Giltig vom 15. Mai 1915 bis 30. Juni 1916. Nur für das Hinterland.

Verpflegungsgegenstände		Vergütung							
		pro	in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern		in den Ländern der heiligen ungarischen Krone				
			K	h	K	h			
Frische Gemüse	Kartoffeln	kg	*)	—	—	12			
	Sonstige frische Gemüse (Kraut, Kohlgattungen, Rüben u. s. w.)		—	31	—	31			
	Sauerkraut und saure Rüben		—	33	—	33			
Genußmittel und Gewürze	Kaffee	q	320	—	320	—			
	Kaffee, gebrannt	q	400	—	400	—			
	Tee	kg	9	—	9	—			
	Kakao		6	50	6	50			
	Hutzucker	q	82	—	85	—			
	Würfelzucker		85	—	88	—			
	Salz	kg	—	28	—	28			
	Pfeffer		3	10	3	10			
	Paprika		4	—	4	—			
	Kümmel		1	30	1	30			
	Suppengrün (getrocknet)		3	50	3	50			
	Zwiebel		—	58	—	44			
	Knoblauch		1	50	1	30			
Getränke, Essig und Öl	Wein	l	1	—	1	—			
	Bier	hl	30	—	42	—			
	Branntwein	l	1	20	1	20			
	Rum		1	60	1	60			
	Kognak		4	—	4	—			
	Essig	—	20	—	20				
	Speiseöl	2	20	2	20				
Fleisch, Fett und Käse	Lebendes Schlachtvieh mit Ausschluß von Zucht- und Milchvieh	Ochsen	q Lebendgewicht	155	—	155	—		
		Kühe		130	—	130	—		
	Stechvieh	Schafe		Schafe	70	—	70	—	
				Schweine	unter 65 kg	200	—	.	.
					bis 130 kg	230	—	.	.
		über 130 kg			260	—	.	.	
		paarweise Gewicht		bis 130 kg	200	—	
				bis 200 kg	260	—	
	über 200 kg	300	—		
	Ziegen	60		—	60	—			
Kälber					

*) Für die mit *) bezeichneten Artikel gelten die im Verordnungswege jeweils festgesetzten Höchstpreise. Sollten in der Folge auch für andere in der Beilage angeführte Artikel Höchstpreise festgesetzt werden, so treten diese an die Stelle der bezüglichen Vergütungssätze dieser Beilage.

Giltig vom 15. Mai 1915 bis 30. Juni 1916. Nur für das Hinterland.

Verpflegsgegenstände			Vergütung				
			pro	in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern		in den Ländern der heiligen ungarischen Krone	
				K	h	K	h
Fleisch, Fette, Käse	Frisches Fleisch	Rindfleisch	q	230	—	250	—
		Schafffleisch		160	—	160	—
		Schweinefleisch		250	—	250	—
		Ziegenfleisch		125	—	125	—
		Kalbfleisch
	Rauchfleisch	kg	320	—	320	—	
	Salami		500	—	500	—	
	Sonstige Dauerwürste		340	—	340	—	
	Speck, geräuchert		360	—	410	—	
	Schweineschmalz		400	—	450	—	
Butter	3		70	4	72		
Käse	2		80	3	—		
Futterartikel	Heu	q	11	—	11	—	
	Haferschrot		†)	.	†)	.	
	Gerstenschrot		†)	.	†)	.	
	Kukuruzschrot	29	80	
	Kleie		25	—	25	—	
	Stroh		7	—	7	—	
Heiz-, Beleuchtungs- und Betriebsmaterial	Hartes Brennholz	m ³	12	50	14	20	
	Weiches Brennholz		11	—	9	90	
	Steinkohle	q	3	40	3	—	
	Holzkohle		13	60	13	60	
	Köks		4	—	4	—	
	Braune Steinkohle		2	20	.	.	
	Petroleum	
	Beleuchtungsöl		2	—	2	—	
Betriebsmaterial für Motorfahrzeuge	Benzin	kg	
	Spiritus (90gradig)		—	97	—	97	
	Motoröl		1	—	1	—	
	Kondensiertes Fett		—	80	—	80	
	Maschinöl	
	Karbid		—	60	—	60	

†) In diesem Falle sind zu dem im Verordnungswege festgesetzten Maximalpreise des Hafers und der Gerste pro Meterzentner 2 Kronen hinzuzurechnen.

Giltig nur für das Hinterland vom 1. Juli 1916 ab.

Beilage zu §§ 22, 23 u. 24. (Verord. d. k. ung. LVM. Nr. 220462/20-b v. 1916.)

Vergütungssätze der Verpflegsartikel.

U n d z w a r		à		Zusammen	
		K	h	K	h
a) Relutum der Kriegsverpflegsportion					
Relutum einer ganzen Kriegsverpflegsportion (ohne Tabak)				3	41
Hievon entfällt auf:					
die Menageportion		3	05		
Brot		—	36		
Tabak (separat)		—	04		
Die Menageportion besteht aus:					
2 Portionen Kaffee		—	50		
1 Portion Rindfleisch		1	77		
1 Portion Gemüse samt Zubereitungsartikeln		—	36		
1 Portion Getränke		—	42		
Für einzelne Menagen ist zu vergüten:					
für ein Frühstück				—	37
für ein Mittagmahl	mit ganzer Fleischportion			2	53
	mit halber Fleischportion			1	65
für ein Nachtmahl	mit Fleischportion (mit halber Fleischportion)			1	40
	ohne Fleisch			—	51
b) Relutum der Festungsverpflegsportion					
für eine Portion	Brot			—	36
	Einbrennsuppe	—	09		
	Rindfleisch	1	18		
	Gemüse samt Zubereitungsartikel	—	52		
	Getränke	—	18		
also für die Verpflegsportion (zusammen)				1	97
für Tabak				—	04
c) Reluten der für Kranke und Verwundete ausnahmsweise nicht in natura erfolgten Menagen					
für das Frühstück	$\frac{1}{3}$ Portion Brot inbegriffen	—	37		
für das Mittagmahl		2	81		
für das Nachtmahl		—	56	3	74

Giltig nur für das Hinterland vom 1. Juli 1916 ab.

Vergütungssätze

für direkt den Truppen oder einer Verpflegsanstalt gelieferten Verpflegsartikel, einschließlich des lebenden Schlacht- und Stechviehes, sowie des Futters, ferner des Heiz-, Beleuchtungs- und Betriebsmaterials.

Verpflegsgegenstände		Vergütung				
		pro	in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern		in den Ländern der heiligen ungarischen Krone	
			K	h	K	h
Brot- und Futterfrüchte	Weizen		*)	—	*)	—
	Roggen		*)	—	*)	—
	Halbfrucht		†)	—	*)	—
	Gerste		*)	—	*)	—
	Hafer		*)	—	*)	—
	Mais		*)	—	*)	—
	Wicken		*)	—	50	—
Mehle	Weizen-Brotbackmehl	g	*)	—	*)	—
	Feines Weizenkochmehl	*)	—	*)	—	
	Roggen-Brotbackmehl	*)	—	*)	—	
	Weizen-Zwiebackmehl	*)	—	*)	—	
	Weizenkochmehl	*)	—	*)	—	
	Maiskochmehl	*)	—	*)	—	
	Roggenmehl	*)	—	*)	—	
	Mehl aus Hülsenfrüchten	—	—	—	—	
Trockene Gemüse	Reis	kg	3	—	3	—
	Graupen	g	*)	—	*)	—
	Grieß		*)	—	*)	—
	Bohnen		*)	—	*)	—
	Linsen		*)	—	*)	—
	Erbsen		*)	—	*)	—

*) Für die mit * bezeichneten Artikel sind die im Verordnungswege festgesetzten Maximalpreise gültig. Falls der Maximalpreis einzelner Artikel erst später festgesetzt werden sollte, so treten diese an die Stelle der betreffenden Vergütungssätze.

†) Hiefür ist der für den Roggen festgesetzte Maximalpreis zu bezahlen.

Giltig nur für das Hinterland vom 1. Juli 1916 ab.

Verpflegungsgegenstände		Vergütung						
		pro	in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern		in den Ländern der heiligen ungarischen Krone			
			K	h	K	h		
Trockene Gemüse	Geschälte Erbsen	q	**) **)	—	—	—		
	Hirse		*)	—	—	—		
	Buchweizen		*)	—	—	—		
	Tarhonya	kg	2	40	2	40		
	Sonstige getrocknete Mehlspeisen		2	40	2	40		
	Makkaroni		2	40	2	40		
Frische Gemüse	Kartoffel	q	*)	—	*)	—		
	Sonstige frische Gemüse (Kraut, Kohlgattungen, Rüben, frisches Suppengrün u. s. w.)	kg	—	31	—	31		
	Sauerkraut und saure Rüben		—	48	—	48		
Genußmittel und Gewürze	Kaffee	roh	kg	*)	—	9	—	
		gebrannt		*)	—	12	—	
	Tee	14		—	14	—		
	Zucker	Hut-		q	*)	—	*)	—
		Würfel			*)	—	*)	—
	Salz	kg		—	28	—	30	
	Pfeffer			11	—	11	—	
	Paprika			7	—	7	—	
	Kümmel			3	—	3	—	
	Suppengrün (getrocknet)			4	—	4	—	
	Zwiebel			—	60	—	60	
Knoblauch	—		—	—	—			
Getränke, Essig und Öl	Wein	l	1	40	1	40		
	Bier (einschließlich der autonomen Abgaben)	hl	46	—	56	—		
	Gewöhnlicher Brantwein	l	1	90	1	90		
	Rum						4	—
	Treber- und Fruchtschnaps	4	—	4	—			
	Essig	—	35	—	40			
Fleisch	Lebendes Schlachtvieh mit Ausschluß von Zucht- und Milchvieh	Ochsen	q Lebendgewicht	450°	—	450	—	
		Kühe		400°	—	400	—	

*) Für die mit * bezeichneten Artikel sind die im Verordnungswege festgesetzten Maximalpreise gültig. Falls der Maximalpreis einzelner in der Beilage angeführten Artikel erst später festgesetzt werden sollte, so treten diese an die Stelle der betreffenden Vergütungssätze in Kraft.

**) Der Vergütungssatz der geschälten Erbsen ist Maximalpreis der Erbsen + 40 Kronen pro Meterzentner.

°) Wo Richtpreise festgesetzt sind, dort dienen diese als Vergütungspreise.

Giltig nur für das Hinterland vom 1. Juli 1916 ab.

Verpflegsgegenstände				Vergütung				
				pro	in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern		in den Ländern der heiligen ungarischen Krone	
					K	h	K	h
Fleisch, Fett, Käse	Lebendes Stechvieh	Schafe	q Lebendgewicht	240	—	240	—	
		Schweine		bis 120 kg	550	—	600	—
				über 120 kg	600	—	600	—
		Ziegen		180	—	180	—	
	Frisches Fleisch in ausgeschrotetem Zustande	Rindfleisch	q	720	—	740	—	
		Schaffleisch		500	—	500	—	
		Schweinefleisch		700	—	700	—	
		Ziegenfleisch		400	—	400	—	
	Rauchfleisch	q	760	—	760	—		
	Salami	1300	—	1300	—			
	Sonstige Dauerwürste	800	—	800	—			
	Speck (geräuchert)	*)	—	*)	—			
	Schweineschmalz	*)	—	*)	—			
	Butter	7	70	8	—			
	Weichkäse (Liptauer, Quargeln)	kg	4	—	4	—		
Hartkäse	6	—	6	—				
Futtermittel	Heu	q	*)	—	13	—		
			gepreßt	*)	—	16	—	
	Haferschrot	†)	—	†)	—			
	Gerstenschrot	†)	—	†)	—			
	Kukuruzschrot	†)	—	†)	—			
	Kleie	25	—	*)	—			
	Stroh	q	*)	—	6	—		
gepreßt			*)	—	9	—		
Heiz-, Beleuchtungs- und Betriebsartikel	Hartes Brennholz	m ³	20	—	20	—		
	Weiches Brennholz		17	50	17	50		
	Steinkohle	q	4	50	4	50		
	Holzkohle		16	—	16	—		
	Koks		5	20	5	20		
	Braune Steinkohle		3	50	3	50		
Betriebsmaterial für Motorfahrzeuge	Spiritus 90% denaturiert	Ohne Flasche	l	—	—	70		
		„ Behälter	hl	—	—	170		

*) Für die mit * bezeichneten Artikel sind die im Verordnungswege festgesetzten Maximalpreise gültig. Falls der Maximalpreis einzelner in der Beilage angeführten Artikel erst später festgesetzt werden sollte, so treten diese an die Stelle der betreffenden Vergütungssätze in Kraft.

†) In diesem Falle gebührt über die im Verordnungswege festgesetzten Maximalpreise des Hafers, der Gerste und des Maises eine Zulage von 2 K pro q.

§ 25.

Erkrankte Personen oder kranke, jedoch seuchenfreie Tiere, deren Transportierung in eine Militär- oder Zivilheilanstalt untunlich ist, sind von der Gemeinde in Pflege zu übernehmen.

Die Gemeinden können auch verpflichtet werden, ihre schon bestehenden Spitäler zur Verfügung zu stellen oder Notspitäler einzurichten und zu überlassen. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, die Spitalsgebäude und deren Einrichtungen in Stand zu halten und die für die Kranken notwendigen Lebensmittel, Getränke, ärztliche und Spitalsrequisiten, dann die Verpflegung für das Aufsichts- und Pflegepersonal und endlich auch das Heiz- und Beleuchtungsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für die Verpflegung und Pflege kranker Personen und Tiere werden nach den im Frieden bestehenden Grundsätzen vergütet.

§ 25. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 87471/20-b v. 1915.)

Für die von der Gemeinde in Pflege übernommenen erkrankten Personen und Tiere werden die tatsächlich aufgelaufenen nachzuweisenden Auslagen, wenn aber die Pflege in einer Zivilheilanstalt erfolgt ist, die für die betreffende Zivilheilanstalt geltenden Verpflegungsgebühren vergütet.

Als Notspitäler sind vorhandene zu Spitalzwecken möglichst geeignete Gebäude oder Räumlichkeiten zu überlassen.

Für die Überlassung von Spitälern und Notspitälern durch die Gemeinde gebührt eine Vergütung im Sinne des § 21 nach den Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes.

Für die von der Gemeinde beigestellte Einrichtung der Notspitäler sowie für die von der Gemeinde aus Anlaß dieser Kriegszeit beschafften ärztlichen und Spitalrequisiten gebührt der Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Kosten. Gleiches gilt bezüglich der anderen im zweiten Absatz des Gesetzesparagraphen erwähnten Erfordernisse, insoweit Vergütungssätze für einzelne Artikel nicht festgesetzt und verlaubar wurden.

§ 26.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen von der Militärverwaltung zur Verwahrung übergebenen Güter zu übernehmen. Hinsichtlich der Verwahrung obliegen der Gemeinde alle jene Pflichten und Rechte, welche mit der Verwahrung fremden Vermögens verbunden sind.

Für die Verwahrung der Staatsgüter wird Vergütung nicht geleistet, mit Ausnahme der unvermeidlichen Barauslagen.

Die Verwaltungsbehörde kann verfügen, daß die in Obsorge übernommenen Gegenstände veräußert werden, wenn deren Obsorge mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder wenn die Gegenstände dem Verderben unterliegen. Der erzielte Erlös ist an die nächste Militärbehörde abzuführen.

§ 27.

In welchem Umfange, wann und wo die Verpflichtung zu Kriegsleistungen einzutreten hat, wird grundsätzlich vom Landesverteidigungsminister bestimmt.

In dringenden Fällen können die militärischen Kommandos (Behörden) die Anforderung direkt an die Verwaltungsbehörden, in außerordentlichen Fällen unmittelbar an die Gemeinden richten, wobei die Verwaltungsbehörden, respektive die Gemeinden die Beistellung der Kriegsleistungen verfügen.

Im Notfall können die unbedingt erforderlichen Leistungen direkt von Leistungspflichtigen angesprochen werden.

§ 27. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM. Präs. 87471/20-b v. 1915.)

1. Zur direkten Anforderung sind auch Gendarmeriekommandos befugt.

Die für Zwecke der bewaffneten Macht eines verbündeten Staates sowie des im zweiten Absatz des § 1 des Gesetzes erwähnten Personals benötigten Kriegsleistungen können seitens

militärischer Kommandos (Behörden) der eigenen bewaffneten Macht oder seitens Gendarmeriekommandos angefordert werden.

Einzelne Personen sind zur Anforderung von Kriegsleistungen nur auf Grund einer von einem anforderungsberechtigten Kommando (Behörde) erteilten schriftlichen Ermächtigung berechtigt.

Die Kriegsleistungen sind schriftlich anzufordern. Die Anforderungen sollen Gegenstand und Umfang der Leistung, Ort und Zeit der Beistellung, sowie Name, Charge, Truppenkörper (Kommando, Behörde, Anstalt) des Anfordernden enthalten.

2. Bei der Inanspruchnahme der Lokofuhren haben ein kommissionelles Verfahren und eine Schätzung unbedingt, bei sonstigen direkt bei der Gemeinde oder beim Besitzer angeforderten Leistungen dann zu entfallen, wenn die Erfüllung dieser Leistungen besonders und so sehr dringend ist, daß der Zweck der Inanspruchnahme durch die mit dem Amtsgebaren verbundenen Verzögerung gefährdet würde.

Siehe auch Durchführungsbestimmung zu § 24, Zirk.-Verord. d. k. ung. LVM. Nr. 4700 Präs./20-b v. 1915.

§ 28.

Die angeforderten Kriegsleistungen teilt der Landesverteidigungsminister auf die Munizipien, der erste Beamte des Munizipiums auf die Bezirke (Städte) und der Oberstuhlrichter (Bezirksvorstand) auf die Gemeinden auf. Die angeforderten Kriegsleistungen sind — soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne namhafte Mehrkosten geschehen kann — auf einen entsprechend großen Bereich zu legen und tunlichst gleichmäßig nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Munizipien, Bezirke und Gemeinden, unter Bedachtnahme auf die Existenzmöglichkeit der einzelnen Leistungspflichtigen zu verteilen.

§ 29.

Die Gemeinden können die Kriegsleistung entweder durch die hiezu Verpflichteten oder durch aufgenommene Unternehmer leisten lassen.

§ 29. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM., Präs. 87471/20-b v. 1915.)

Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß die Gemeinden die Kriegsleistungen durch Unternehmer leisten lassen, werden von der Militärverwaltung nicht vergütet.

§ 30.

Die Verwaltungsbehörden und Gemeindevorstellungen können im Falle einer Weigerung oder Unterlassung die Kriegsleistung auch mit Anwendung von Zwangsmitteln vollziehen lassen und zu diesem Behufe nötigenfalls auch militärische Assistenz in Anspruch nehmen.

Wenn den Anforderungen nicht rechtzeitig oder nicht im geforderten Ausmaße entsprochen wird, und wenn es durchaus unmöglich sein sollte, die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden oder Gemeinden in Anspruch zu nehmen, so kann die Leistung ohne deren Intervention direkt durch das Militär gefordert und bei Weigerung oder Widersetzlichkeit unter Verantwortung des betreffenden Kommandanten erzwungen oder in Abwesenheit des Besitzers abgenommen werden; in diesem Falle hat der Kommandant nach Tunlichkeit Vertrauensmänner beizuziehen.

§ 31.

Über die Verpflichtungen entscheiden in zweifelhaften Fällen oder bei eventuellen Beschwerden die Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz der Landesverteidigungsminister.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 32.

Die Vergütung für die auf Grund dieses Gesetzes beigestellten Leistungen und der Ersatz für den erlittenen Schaden ist nach Möglichkeit bar zu bezahlen. Sofern die sofortige Zahlung unmöglich wäre, ist die Beistellung der Kriegsleistung schriftlich zu quittieren. Auf Grund dieser Quittung kann der Beisteller, insofern die Zahlung nicht schon früher erfolgt ist, seinen Anspruch gemäß § 33 geltend machen.

§ 32. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. d. k. ung. LVM., Präs. 87471/20-b v. 1915.)

1. Barzahlungen sind, sofern sie nicht auf Grund von Gebührelnachweisungen erfolgen, seitens der Empfänger schriftlich, womöglich unter Mitfertigung der Gemeindevorstellung zu bestätigen.

2. Nicht bar bezahlte Leistungen oder Entschädigungen sind mittels Bescheinigungen zu quittieren. Die Bescheinigung, von der eine Kopie zurückzubehalten ist, ist dem Anspruchsberechtigten eventuell im Wege der Gemeindevorstellung auszufolgen.

Behufs Flüssigmachung der gebührenden Beträge sind die Bescheinigungen im Wege der Gemeinde mittels eines von derselben zu verfassenden Verzeichnisses der zuständigen Verwaltungsbehörde I. Instanz vorzulegen. Letztere hat jene Bescheinigungen, die bereits die zur Liquidierung notwendigen Daten, insbesondere die Wertbestimmungen der Leistung auf Grund Verordnung, beziehungsweise auf Grund eines bereits durchgeführten kommissionellen Verfahrens oder einer Schätzung durch Sachverständige enthalten, mittels eines Verzeichnisses direkt dem Militär-Territorialkommando einzusenden. Die Auszahlung erfolgt im Wege der Postsparkasse oder der Verwaltungsbehörden, zu welchem Zwecke diese eine Kopie des vorerwähnten Verzeichnisses zurückzubehalten haben.

Die die zur Liquidierung notwendigen Daten nicht enthaltenden Bescheinigungen sind dem Gemeindevorsteher behufs Behandlung nach § 33 zurückzugeben.

§ 33.

Insofern die Vergütung für eine Kriegsleistung oder der Schadenersatz für einen verursachten Schaden im Sinne des § 32 nicht beglichen wurde, oder insofern der die Leistung Beistellende mit der zuerkannten Vergütung oder Entschädigung nicht zufrieden ist, ist er berechtigt, seine Ansprüche innerhalb von sechs Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem das Aufhören der Verpflichtung zu Kriegsleistungen im Sinne des § 2 verlaubar wurde, bei der zuständigen Gemeindevorstellung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Hinsichtlich der Anmeldung oder des Nachweises der auf Grund des § 8 erhobenen Versorgungsansprüche, ferner der Überprüfung der Anmeldungen und hinsichtlich der auf diese bezüglichen Entscheidungen ist derselbe Vorgang zu beachten.

Die angemeldeten Ansprüche werden in erster Linie durch die für diesen Zweck gemeindeweise gebildeten Kommissionen geprüft und festgestellt. Die Beschlüsse dieser Kommissionen werden durch die durch zwei Vertreter der Militärverwaltung ergänzten Munizipalverwaltungsausschüsse — in Kroatien und Slawonien durch den Landesausschuß — überprüft und dem Landesverteidigungsminister vorgelegt. Endgültig entscheidet eine aus je zwei Vertretern des Ministers des Innern — in Kroatien-Slawonien des Banus — ferner des Finanzministers, des Landesverteidigungsministers und des Kriegsministers sowie fallweise der interessierten Minister zusammengesetzte Kommission.

Die gemeindeweise gebildeten Kommissionen bestehen in Klein- und Großgemeinden unter dem Vorsitz des Oberstuhlrichters (Bezirksvorstehers), in Städten unter Vorsitz des Bürgermeisters aus einem Beamten der Gemeinde, aus drei Mitgliedern des Repräsentationsausschusses und aus dem Vertreter der Militärbehörde.

§ 33. („Prov. Bestimmungen, betr. d. Durchführung d. Ges.-Art. LXVIII v. 1912“, Verord. v. k. ung. LVM., Präs. 87471/20-b v. 1915.)

Die im ersten Absatze des Gesetzesparagrafen aufgestellte Frist schließt die Berechtigung nicht aus, die bezüglichen Ansprüche schon vor der Verlaubarung des Aufhörens der Verpflichtung zu Kriegsleistungen geltend zu machen.

Als „zuständige Gemeindevorstellung“ ist bei Geltendmachung von Versorgungsansprüchen (zweiter Absatz des Gesetzesparagrafen) jene Gemeindevorstellung anzusehen, die in der Lage ist, die nötigen Erhebungen zu pflegen; daher, wenn es sich um die Geltendmachung des Ver-

sorgungsanspruches eines zur Kriegsleistung Herangezogenen handelt, die Vorstehung jener Gemeinde, in der er zuletzt seinen Wohnsitz hatte; bei Versorgungsansprüchen der Hinterbliebenen, die Gemeindevorstehung ihres Aufenthaltsortes.

Etwa bei einer nicht zuständigen Gemeinde oder direkt bei einer höheren Instanz einlangenden Gesuche dürfen nicht zurückgewiesen werden, sondern sind dem kompetenten Instanzzuge von Amts wegen zuzuweisen.

Die Gemeindevorstehung hat die auf die angemeldeten Ansprüche bezüglichen Eingaben behufs weiterer Veranlassung der gemeindeweise gebildeten Kommission einzusenden.

Die gemeindeweise gebildeten Kommissionen haben solche Ansprüche — insofern hiefür nicht andere Kommissionen normiert sind — sofort zu prüfen, alle diesbezüglichen Daten zu ermitteln und die hierüber verfaßten Protokolle mit allen Belegen unverzüglich an die Munizipalverwaltungskommission

zu leiten.

Landeskommission

Ergibt sich bei Überprüfung der Anmeldung, daß das im vorausgehenden Paragraphen angeordnete Verfahren (kommissionelle oder sachverständige Feststellung) überhaupt noch nicht stattgefunden hat, so hat die gemeindeweise gebildete Kommission wegen Einleitung dieses Verfahrens die Anmeldung an die Verwaltungsbehörde I. Instanz zu leiten.

Die im Gesetzesparagraphen vorgesehenen Kommissionen haben fallweise zusammenzutreten.

Zum Zwecke der Konstituierung der gemeindeweisen Kommissionen haben die Verwaltungsbehörden I. Instanz die Designierung eines Beamten der Gemeinde sowie die Wahl dreier Mitglieder der Gemeindevertretung zu veranlassen.

Die militärischen Vertreter für diese gemeindeweise zu bildenden Kommissionen sowie für die Munizipalverwaltungskommissionen (Landeskommissionen) bestimmt das Militärterritorialkommando.

Die gemeindeweise gebildeten Kommissionen und Munizipalverwaltungskommissionen (Landeskommissionen) haben die Ansprüche (Operate) zu prüfen und die nötigen Erhebungen zu pflegen. Hierüber ist ein Protokoll zu verfassen.

Die Entscheidung über die angemeldeten Ansprüche steht nur der Ministerialkommission zu, zu welchem Zwecke die Operate mit den Protokollen dem Landesverteidigungsminister zu unterbreiten sind.

§ 33. (Zirk.-Verord. d. k. ung. LVM. Nr. 4315/Präs./20-b v. 1915.)

Damit die Kommissionen, die gemäß des Kriegsleistungsgesetzes Gesetzartikel LXVIII von 1912, § 33 vorzugehen berufen sind, unbehindert wirken können, wird als Ergänzung meiner Zirkularverordnung Nr. 18.880/Präs./20-b vom 24. November 1914 Folgendes angeordnet.

Die auf Grund des letzten Absatzes des zitierten Gesetzabschnittes und der berufenen Verordnung bereits gebildeten Ortskommissionen können die Verhandlung der auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes angemeldeten Ansprüche ohne die Anwesenheit der Delegierten des Militärkommandos beginnen und abschließen in dem Falle, wenn das Militärkommando von den Verhandlungstagen der Ortskommission rechtzeitig verständigt wurde.

Der Munizipalverwaltungsausschuß jedoch kann im Sinne des § 33 des berufenen Gesetzes die angemeldeten Ansprüche nur unter Teilnahme der zwei Delegierten des Militärkommandos verhandeln.

§ 34.

Die Vergütung der Kriegsleistungen und der Ersatz der verursachten Schäden als auch die Auslagen, die durch den Anspruch auf Versorgung der zu persönlichen Dienstleistungen eingezogenen Personen verursacht werden, belasten den gemeinsamen Heeresetat.

Die Auslagen, die durch den Anspruch auf Versorgung der Hinterbliebenen der zu persönlichen Dienstleistungen eingezogenen Personen sowie durch die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien der einberufenen Personen verursacht werden, fallen dem Militärtafonds zur Last.

§ 35.

Die auf die Kriegsleistungen und die daraus folgenden Ansprüche Bezug habenden Eingaben, Protokolle, Beilagen und sonstigen Dokumente sind stempel- und gebührenfrei.

§ 36.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit der Durchführung wird der Landesverteidigungsminister betraut, der diesbezüglich einvernehmlich mit den interessierten Ministern und dem Kriegsminister, in Kroatien-Slawonien auch mit dem Banus von Kroatien-Slawonien und Dalmatien vorgeht.

§ 36. (Zirk.-Verord. d. k. ung. Landesverteid.-Min. v. 11. November 1915, Z. 242790/20-b.)

Auf Grund des § 36 des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 über die Kriegsleistungen und des § 17 des Gesetzartikels L vom Jahre 1914 ordne ich an:

§ 1.

Derjenige, den die Behörde im Sinne des Gesetzes zu einer persönlichen oder sachlichen Kriegsleistung verpflichtet, ist verpflichtet, den Anordnungen der Behörde in der in denselben angegebenen Art und Zeit pünktlich zu entsprechen und darf sich dieser Verpflichtung weder durch Flucht, Verbergen, noch durch Umtriebe oder auf irgendwelche eine andere Art rechtswidrig entziehen, noch den Versuch hiezu unternehmen.

§ 2.

Solche Gegenstände, welche im Sinne des Gesetzes als Kriegsleistung in Anspruch genommen werden können, dürfen um die Verpflichtung zur Überlassung umgehen zu können, nicht versteckt, verheimlicht, unbrauchbar gemacht oder nach Erhalt der behördlichen Anordnung betreffend die Verpflichtung zur Überlassung von ihrem gewöhnlichen Standorte entfernt werden.

Der Verpflichtete muß das Fortschaffen des Gegenstandes der Kriegsleistung — sei es durch die Behörde oder unmittelbar durch das Militär — sowie die Besitznahme oder die Übernahme in die Benützung ohne Widersetzung dulden.

§ 3.

Derjenige, der die Verfügung dieser Verordnung verletzt, begeht — insoweit seine Handlung nicht einer schwereren Strafverfügung unterliegt — eine Übertretung und ist im Sinne des § 17 des Gesetzartikels L vom Jahre 1914 mit Arrest bis zu 2 Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 K zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt auch derjenige, der andere zur Verletzung der Verfügungen dieser Verordnung absichtlich bewegt oder zu bewegen versucht.

Das Vorgehen bei dieser Übertretung gehört in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde als Polizeistrafgericht, auf dem Gebiete der Wirksamkeit der Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt jedoch in den Wirkungskreis der k. ung. Staatspolizei.

In Kroatien-Slawonien gehen bei dieser Übertretung die nach den dortigen Rechtsnormen berufenen Behörden vor.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft; ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone.

Gesetzartikel L vom Jahre 1914, über die Ergänzung des über die für den Kriegsfall geltenden Ausnahmsverfügungen geschaffenen Gesetzartikels LXIII vom Jahre 1912 und des über die Kriegsleistungen lautenden Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912.

(Sanktioniert am 23. Dezember 1914. Kundgemacht im „Országos Törvénytár“ am 29. Dezember 1914.)

Kapitel I.

Über die Ergänzung des über die für den Kriegsfall geltenden Ausnahmsverfügungen geschaffenen Gesetzesartikels LXIII vom Jahre 1912.

§ 1.

Auf Anordnung des Ministeriums ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, für die Lebensbedarfs- und sonstige erstklassige Gemeinbedarfsartikel besondere Höchstpreise festzustellen. Gegen die behördliche Preisfeststellung kann beim Handelsminister extra dominium (außer Besitz) Berufung eingelegt werden, welcher hinsichtlich land- und waldwirtschaftlicher Artikel mit dem Ackerbau-minister einvernehmlich entscheidet.

Das Ministerium kann sowohl für das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone, wie für einzelne Teile desselben die für die im ersten Absatze erwähnten Artikel besonderen Höchstpreise unmittelbar selbst feststellen.

Es ist verboten, diese Artikel teurer als um den im Sinne des 1. oder 2. Absatzes festgestellten Preis zu verkaufen. Die Zahlung eines höheren Preises ist hinsichtlich des Mehrbetrages un-

wirksam, und kann der Käufer den Mehrbetrag innerhalb von sechs Monaten zurückfordern. In dem Preis sind auch alle jene Nebenleistungen einzurechnen, welche der Käufer über den Kaufpreis als Gegenwert gegeben oder versprochen hat. Hinsichtlich jener Artikel, deren besonderen Höchstpreis das Ministerium unmittelbar selbst festgestellt hat, verliert die auf den ersten Absatz des § 1 oder auf den § 7 des Gesetzesartikels XLIII vom Jahre 1912 beruhende Preisfeststellung ihre Wirksamkeit.

§ 2.

Es kann das Ministerium oder mit dessen Ermächtigung die Verwaltungsbehörde im Gemeininteresse anordnen, daß alle jene, die sich mit der Produktion, Herstellung, Aufarbeitung oder Inverkehrsetzung bestimmter Lebensbedarfs- oder sonstigen Gegenstände des täglichen Gebrauchs beschäftigen, den ganzen Vorrat an solchen Artikeln und dessen ihren eigenen häuslichen oder wirtschaftlichen Bedarf übersteigenden Teile, wie auch im allgemeinen jene, die solche Artikel in einer, ihren häuslichen oder wirtschaftlichen Bedarf übersteigenden Menge vorrätig halten, den ihren Bedarf übersteigenden Teil ihrer Artikel bei der Behörde anzumelden haben.

Behufs Feststellung der Richtigkeit der angemeldeten Daten, hat die Behörde das Recht, die Vorräte, Magazine und Geschäftsbücher der zur Anmeldung Verpflichteten zu untersuchen.

Die auf die Anmeldung bezüglichen Detailvorschriften stellt das Ministerium im Verordnungswege fest.

§ 3.

Das Ministerium kann im Gemeininteresse auch anordnen, daß der Eigentümer von Lebensbedarfs- oder von Artikeln des täglichen Gebrauchs verpflichtet ist, die das festgestellte Maß seines häuslichen oder wirtschaftlichen Bedarfes übersteigende Menge auf Aufforderung der Verwaltungsbehörde, im Sinne der Ministerialverordnung um den im Sinne des Gesetzes behördlich festgesetzten Höchstpreis der Verwaltungsbehörde gegen Barbezahlung zu überlassen.

§ 4.

Das Ministerium kann die Besitzer der sich mit der Produktion, Herstellung, Aufarbeitung oder Inverkehrsetzung der im § 1 bezeichneten Artikel beschäftigenden Betriebe verpflichten, daß sie ihre Betriebe in der durch das Ministerium bezeichneten Weise führen, oder selbe mit dem Personal zur Benützung überlassen.

Das Ministerium kann insbesondere anordnen, daß die Mühlenunternehmungen nur einzelne Mehlsorten von festgestellter Qualität erzeugen, wie auch daß Weizen- und Roggenmehl nur gemischt mit aus anderen Produkten erzeugtem Mehl in Verkehr gebracht werden kann.

In diesem letzteren Falle kann das Ministerium auch das Verhältnis der Mischung feststellen.

Das gemischte Mehl kann nur mit Ersichtlichmachung dieser Qualität und des Verhältnisses der Mischung in Verkehr gesetzt werden.

§ 5.

Wenn es vom Gesichtspunkte der öffentlichen Sanität, Approvisionnement oder Sicherheit notwendig ist, oder wenn die Verrichtung sonstiger gemeinnütziger Arbeiten, namentlich durch Verwendung von Lohnarbeitern nicht gesichert werden kann, kann die Verwaltungsbehörde mit Ermächtigung des Ministeriums jedes arbeitsfähige Individuum, welches sein achtzehntes Lebensjahr überschritten, sein fünfzigjähriges Lebensalter jedoch noch nicht erreicht hat, innerhalb seines

Bezirktes oder der ihm als Wohnort dienenden Stadt, weibliche Individuen jedoch an ihrem Wohnorte oder auf dem Gebiete der Nachbargemeinden zur Leistung von persönlichen Diensten verpflichtet, die Besitzer von Zugfuhrwerken und von zur Transportierung von Personen oder Lasten geeigneten Tieren aber dazu verpflichtet, ihre Fuhrwerke oder Tiere zur Verfrachtung (Transportierung) innerhalb des Gebietes des Bezirktes oder der Stadt und der Nachbarbezirke und Städte zu überlassen.

Für die im vorangegangenen Absatze bestimmten persönlichen Dienste sind die jüngeren Individuen vor den älteren in Anspruch zu nehmen; Frauen nur dann, wenn sie dadurch ihren Familienerhaltungspflichten sowohl in moralischer, wie in wirtschaftlicher Hinsicht nicht entzogen werden, und sind überhaupt nur zur Verrichtung solcher Arbeiten verwendbar, für welche sie zufolge ihrer regelmäßigen Beschäftigung geeignet sind. Auf die regelmäßige Beschäftigung ist auch bei Mannespersonen möglichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Verrichtung einer unaufschiebbaren wirtschaftlichen Arbeit in anderer Weise nicht gesichert werden kann, kann die Verwaltungsbehörde über Ermächtigung des Ministeriums auch anordnen, daß eine solche Arbeit mittels Kommunalarbeit verrichtet werde.

Von den in diesem Paragraph festgestellten Arbeiten sind jene befreit, die auf Grund des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 Kriegsdienste leisten. Die auf Grund der in den §§ 5 und 13 des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 festgestellten Befreiungen gelten auch für die auf Grund dieses Paragraphen angeordneten Dienstleistungen.

§ 6.

Für die Überlassung zur Benützung der in § 4 erwähnten Betriebe, wie auch für die auf Grund des § 5 geleisteten persönlichen Dienste und sonstigen Leistungen gebührt ein entsprechender Ersatz, welchen im Falle des § 4 der Handelsminister einvernehmlich mit dem Finanzminister und den interessierten übrigen Ministerien feststellt, im Falle des § 5 aber das Ministerium im Verordnungswege regelt.

Der Ersatz ist in Bargeld zu bezahlen.

§ 7.

Die Verwaltungsbehörden und die Gemeindevorstände können im Falle des Weigerns oder der Versäumnis die auf Grund der Verfügungen dieses Kapitels beanspruchbaren Leistungen auch mit Anwendung von Zwangsmitteln verrichten lassen, und können zu diesem Zwecke nötigen Falles auch die militärische Brachialgewalt in Anspruch nehmen.

Über die Verpflichtungen entscheiden, wenn diesbezüglich Meinungsverschiedenheit oder Klage auftaucht, die Verwaltungsbehörden, in höchster Instanz entscheidet in Fällen des § 4 der Handelsminister, in anderen Fällen der Minister des Innern und zwar im Einvernehmen mit dem interessierten Minister. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die auf Grund der Bestimmungen dieses Kapitels zu entrichtenden Leistungen und die aus diesen stammenden Ansprüchen bezüglich Eingaben, Protokolle, Beilagen und sonstigen Dokumente sind stempel- und gebührenfrei.

§ 8.

Die in den Landesstrafanstalten und in den Gerichtsgefängnissen detenierten Individuen, wie auch die Zöglinge der Korrektionsanstalten können mit Erlaubnis und gemäß den Anordnungen des Justizministers ohne den in den Verfügungen dieses Kapitels und in anderen Gesetzen festgestellten Einschränkungen zu den im § 5 erwähnten Leistungen verwendet werden.

§ 9.

Wer sich gegen das im dritten Absatz des § 1 enthaltene Verbot oder gegen die auf Grund dieses Kapitels der Verwaltungsbehörden erlassenen Verfügungen vergeht, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen zu bestrafen.

§ 10.

Auf Grund der Ermächtigung durch das Ministerium kann der Minister des Innern anordnen, daß solche Individuen, deren Aufenthalt in gewissen Gegenden des Landes vom Standpunkte der Kriegsführung für die Interessen des Staates oder für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedenklich ist, von dieser Gegend ohne Rücksicht auf ihre Gemeindegemeindezuständigkeit ausgewiesen und in anderen Gegenden des Landes unter polizeibehördliche Aufsicht, oder nötigenfalls unter Bewachung gestellt werden können. Die Vorschriften der unter polizeilicher Aufsichtsstellung oder Überwachung stehenden stellt der Minister des Innern einvernehmlich mit dem Justizminister fest.

Auf Grund der Ermächtigung des Ministeriums kann der Minister des Innern auch anordnen, daß aus einzelnen Gemeinden (Städten) die Einwohnerschaft oder ein Teil derselben — auch außer dem im vorletzten Absatze des § 6 des Gesetzartikels LXIII vom Jahre 1912 erwähnten Falle — entfernt werden könne, wenn deren Anwesenheit vom Standpunkte der Kriegsführung gefährlich ist.

Nach den infolge der im vorangegangenen Absatz erwähnten Verfügungen erlittenen materiellen Schäden gebührt keine Entschädigung. Die im Sinne dieses Paragraphen zu treffenden Maßnahmen ordnet auf Grund der Ermächtigung des Ministeriums der Minister des Innern an. Auf Grund des ersten Absatzes kann in dringenden Fällen mit nachträglicher Genehmigung des Ministers des Innern auch der zuständige Regierungskommissär verfügen.

Für die Erhaltung jener auf Grund des § 6, Gesetzartikel LXIII vom Jahre 1912 oder dieses Paragraphen ausgewiesenen oder entfernten Individuen, welche sich aus eigenen Mitteln nicht verpflegen können, sorgt der Staat. Für ihre Erhaltung können dieselben zu einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeit verpflichtet werden.

§ 11.

Das Ministerium kann einzelne Städte gemäß der auftauchenden Notwendigkeit zur Versehung der Arbeitsvermittlung mit einem eventuell selbst über das behördliche Gebiet der Stadt überschreitenden Wirkungskreis verpflichten.

§ 12.

Das Ministerium kann bezüglich der Kaufleute und Handelsgesellschaften hinsichtlich Erfüllung ihrer Pflichten allgemeinen Charakters, besonders hinsichtlich Anfertigung des Inventars, Feststellung der Bilanz und des Gewinn- und Verlustkontos, Einberufung und Abhaltung der Generalversammlung der Gesellschaften; Aufteilung des Erträgnisses und Zahlung der Dividenden, von den bestehenden Rechtsnormen und gesellschaftlichen Statuten abweichende Bestimmungen feststellen.

§ 13.

Für den Fall der Erfüllung der gesetzlichen Landsturmverpflichtung oder für den Fall des infolge der Erfüllung einer solchen Pflicht eintretenden Todes, der Verwundung oder Erkrankung, ist vom Gesichtspunkte der ob im Gesetze, ob durch Vertrag gesicherten Privatrechte, oder privat-

rechtlichen Verpflichtungen als gesetzliche Landsturmverpflichtung auch jene anzusehen, welche das im landsturmpflichtigen Alter stehende Individuum infolge seines freiwilligen Eintrittes erfüllt.

§ 14.

Die im § 16 des Gesetzartikels LXIII vom Jahre 1912 enthaltene Ermächtigung erstreckt sich auch auf die infolge des Krieges notwendig gewordene Regelung der privatrechtlichen Rechtsverhältnisse, wie auch auf die Feststellung jener transitorischen Regeln, welche in Verbindung mit der Außerkraftsetzung der auf Grund der Ausnahmsgewalt getroffenen Verfügungen notwendig sind.

§ 15.

Die im Gesetzartikel LXIII vom Jahre 1912 festgestellten allgemein gültigen Schranken der Ausnahmsgewalt und der Wirksamkeit der auf deren Grund erlassenen Ausnahmsverfügungen erstrecken sich auch auf die aus den Verfügungen dieses Kapitels sich ergebende Ausnahmsgewalt und die auf deren Grund getroffenen Ausnahmsverfügungen.

Kapitel II.

Über die Ergänzung des die Kriegseleistungen betreffenden Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912.

§ 16.

Es kann auch die gänzliche Überlassung der auf Grund der §§ 10 und 11 des über die Kriegseleistungen lautenden Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 beanspruchten Fuhrwerke und Tiere gegen Bezahlung des Schätzungspreises gefordert werden, den diese zur Zeit der Inanspruchnahme gehabt haben.

Wenn die endgültige Überlassung der auf Grund der § 10 oder 11 des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 beanspruchten Fuhrwerke und Tiere nachträglich gefordert wird, so sind die für die Benützung zukommenden Ersätze in den für die endgültige Überlassung zu zahlenden Betrag einzurechnen.

Kapitel III.

Schlußbestimmungen.

§ 17.

Sowohl das Ministerium wie auch die einzelnen Minister können in ihren mit Gesetzartikel LXIII vom Jahre 1912 oder Gesetzartikel LXVIII vom Jahre 1912 zusammenhängenden Verordnungen die Strafe der Übertretungen mit Arrest bis zu zwei Monaten und mit Geldstrafe bis 600 K feststellen.

Die Zeit des Inslebentretens solcher Verfügungen, welche im Zusammenhange mit dem im ersten Absatze erwähnten Gesetze eine Übertretung feststellen, kann die vertigende Behörde auch abweichend von den diesbezüglich richtunggebenden Rechtsnormen feststellen.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

Mit dem Vollzuge der im Kapitel I enthaltenen Verfügungen werden das Ministerium und die zuständigen Minister betraut, insofern aber die Wirksamkeit dieser Verfügungen sich auch auf Kroatien-Slawonien erstreckt, und ihr Vollzug nicht der Zentralregierung zusteht, vollzieht dieses Gesetz dort der Banus. In Kroatien-Slawonien sind, hinsichtlich der in den Kreis der autonomen Gesetzgebung gehörenden Angelegenheiten, die dortigen Gesetze maßgebend.

Mit dem Vollzuge der im Kapitel II enthaltenen Verfügungen wird der Landesverteidigungsminister betraut, der im Einvernehmen mit den interessierten Ministern und mit dem Kriegsminister, in Kroatien-Slawonien aber auch mit dem Banus von Kroatien-Slawonien und Dalmatien vorgeht.

Gesetzartikel XIII vom Jahre 1915, betreffs die Ergänzung der über die Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall geschaffenen Gesetze.

(Sanktioniert am 9. Juni 1915. — Kundgemacht im „Országos Törvénytár“ am 15. Juni 1915.)

§ 1.

Das Ministerium kann die Besitzer der im § 2 des Gesetzartikels L vom Jahre 1914 erwähnten Lebensbedarfs- oder sonstigen Gegenstände des täglichen Gebrauches auch außer dem im zitierten Paragraph festgestellten Falle zur Anmeldung ihres ganzen Vorrates verpflichten.

§ 2.

Das Ministerium kann nach Bedarf erlauben, daß arbeitsfähige Personen und die Besitzer von Zugsfuhrwerken und von zur Transportierung von Personen oder Lasten geeigneten Tieren zu im § 5 des Gesetzartikels L von 1914 bestimmten Dienstleistungen ohne Anbetracht jener Beschränkungen verpflichtet werden können, die im Absatz 1 des § 5 betreffs Alter und Wohnort festgestellt sind.

§ 3.

Das Ministerium kann für die zweckmäßige Sicherung des Kriegsbedarfes, der Volksverpflegung und des sonstigen öffentlichen Verbrauches entsprechende Verfügungen in der Richtung treffen, daß die Lebensbedarfsartikel oder sonstigen Gegenstände des täglichen Gebrauchs, obzwar ihre Inanspruchnahme im Sinne des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 und des Gesetzartikels L vom Jahre 1914 noch nicht notwendig ist, vom Gemeingebrauch nicht entzogen werden können, oder in einer ihre Inanspruchnahme zum Zwecke des allgemeinen Gebrauchs gefährdenden oder vertuernden Weise verwendet werden können.

§ 4.

Das Ministerium kann für die Dauer des Krieges zur Verhütung der gemeingefährlichen Infektionskrankheiten für den Bezirk der infizierten Gemeinde oder aber für das ganze Gebiet oder für Gebietsteile des Landes die Schutzimpfung obligatorisch anordnen.

§ 5.

Betreffs die Studien- und Prüfungsordnung der Lehranstalten und betreffs das Ausstellen der Lehranstaltszeugnisse können die kompetenten Minister — insofern dies wegen des Krieges not-

wendig erscheint — außerordentliche Verfügungen treffen und können auch von den bestehenden Gesetzen abweichende Erleichterungen feststellen. Die befähigende Kraft der auf dieser Grundlage vollendeten Studien und ausgestellten Zeugnisse ist dieselbe, wie die der im Sinne des Gesetzes vollendeten Studien und auf Grund dieser ausgefertigten Zeugnisse. Die bisher erfolgten Verfügungen werden gutgeheißen.

Ebenso kann das Ministerium betreffs der außerhalb der Lehranstalten organisierten Befähigungsprüfungen Erleichterungen feststellen.

§ 6.

Für jene Fälle, bei denen für die Feststellung der Ruheversorgung die Einrechnung der Kriegsjahre in die Dienstzeit stattfinden kann, können betreffs die Einrechnung der Kriegsjahre von den Bestimmungen des § 10 des Gesetzartikels LI vom Jahre 1875 über die militärische Versorgung der Mitglieder des gemeinsamen Heeres (der Kriegsmarine) und der k. ung. Landwehr, für den gegenwärtigen Krieg mit Regierungsverordnung zum Vorteile des Berechtigten abweichende Bestimmungen festgestellt werden.

§ 7.

Das Ministerium ist berechtigt die im § 9 des Gesetzartikels VI vom Jahre 1903 festgestellten Bestimmungen in Aufrechthaltung der sprachlichen, sowie der anderen Erfordernisse des Reisepasses, für die Kriegsdauer vom Gesetze abweichend festzustellen.

§ 8.

Die Bestimmungen allgemeinen Charakters der Gesetze über die Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall, insbesondere jene, die sich auf die Schranken der Ausnahmsgewalt, auf die in Übertretungen kompetenten Behörden beziehen, erstrecken sich entsprechend, insofern sie mit diesem Gesetze nicht in Widerspruch stehen, auch auf die Kraft des Gesetzes statuierte Ausnahmsgewalt und auf die im Sinne dieser getroffenen Ausnahmsverfügungen.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und werden mit dessen Vollzug das Ministerium und die betreffenden Ressortminister, insofern sich aber dessen Wirksamkeit auf Kroatien-Slawonien erstreckt und dessen Durchführung nicht der Zentralregierung zukommt, der Banus von Kroatien-Slawonien betraut. In Kroatien-Slawonien sind hinsichtlich der in den Kompetenzkreis der autonomen Gesetzgebung gehörigen Angelegenheiten die dortigen Gesetze maßgebend.

Gesetzartikel VI vom Jahre 1916 über die Ausdehnung der Altersgrenze im § 4 des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 festgesetzten Verpflichtung zur persönlichen Kriegsleistung für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

(Sanktioniert am 18. Jänner 1916, kundgemacht am 22. Jänner 1916.)

§ 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, während der Dauer des gegenwärtigen Krieges solche Verfügungen treffen zu können, wonach zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke im Falle des außerordentlichen Bedarfes auch solche männliche, arbeitsfähige Zivilpersonen herangezogen werden können, die das 50. Lebensjahr zurückgelegt, das 55. aber noch nicht überschritten haben.

Die Heranziehung solcher Personen kann nur der Landesverteidigungsminister anordnen; die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des § 27 des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 finden hier keine Anwendung.

Solche Personen dürfen ferner nur innerhalb der Länder der heiligen ungarischen Krone, hinter dem Bereich der Armee im Felde und ununterbrochen höchstens sechs Wochen verwendet werden.

Eine neuerliche Heranziehung derselben Personen kann nur nach einer ein- bis zweimonatigen Unterbrechung ihrer Dienstleistung erfolgen.

Im übrigen finden die im Gesetzartikel LXVIII vom Jahre 1912 bezüglich der persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke enthaltenen Bestimmungen auch auf die herangezogenen Personen von 50 bis 55 Jahren Anwendung.

§ 2.

Die nach dem Gesetzartikel LXVIII vom Jahre 1912 oder nach § 1 dieses Gesetzartikels zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen Personen sind verpflichtet, auch dann in dieser Dienstleistung zu verbleiben, wenn sie während deren Dauer die für sie bestimmte Altersgrenze überschreiten.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft und gelten dessen Bestimmungen nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bis zu dem Zeitpunkt, mit dem nach § 2 des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 die Verpflichtung zu Kriegsleistungen erlischt.

Mit der Durchführung desselben wird der Landesverteidigungsminister betraut der diesbezüglich einvernehmlich mit den interessierten Ministern und dem Kriegsminister, in Kroatien-Slawonien auch mit dem Banus von Kroatien-Slawonien und Dalmatien vorgeht.

Gesetzartikel XXIII vom Jahre 1916 über die Austragung der auf Grund des § 33 des Kriegsleistungsgesetzes, Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912, angemeldeten Ansprüche im Wege der Vereinbarung.

(Sanktioniert am 17. Juli 1916, verlautbart in der „Landes-Gesetzsammlung“ am 12. August 1916 und in der Nr. 184 des „Budapesti közlöny“ von 1916.)

§ 1.

Der Landesverteidigungsminister wird im Interesse einer rascheren Befriedigung der aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des § 33 des Kriegsleistungsgesetzes, Gesetzartikels LXVIII ex 1912, angemeldeten Ansprüche ermächtigt, im Verordnungswege in der Weise Verfügungen zu treffen, daß diese Ansprüche, im Falle des Zutreffens der festzustellenden Bedingungen, bei den Munizipalverwaltungsausschüssen — in Kroatien und Slavonien beim Landesauschusse — im Wege von Vereinbarungen mit den Parteien, bis zur Höhe des zu bestimmenden Maximalbetrages, ausgetragen werden können.

Diejenigen Ansprüche, hinsichtlich welcher auf diese Weise eine Vereinbarung getroffen wurde, können auf Grund des § 33 des erwähnten Gesetzes nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verlautbarung in Kraft.

Mit der Durchführung wird der Landesverteidigungsminister betraut, welcher im Einvernehmen mit den betroffenen Ministern und dem Kriegsminister, in Kroatien-Slawonien und Dalmatien auch mit dem Banus, vorzugehen hat.

Verordnung des k. u. Landesverteidigungsministers Nr. 14962/1916 eln. 20 b betreffend die Durchführung des Gesetzartikels XXIII vom Jahre 1916, über die Austragung der auf Grund des § 33 des Kriegsleistungsgesetzes, Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912, angemeldeten Ansprüche im Wege der Vereinbarung.

(Verlautbart in der Nummer 184 des „Budapesti közlöny“ von 1916.)

§ 1.

Die anlässlich des gegenwärtigen Krieges erhobenen Ansprüche auf Vergütungen für auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes, Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912, bewirkte Kriegsleistungen, ferner Ansprüche auf Schadenersätze, die auf Grund desselben Gesetzes geltend gemacht werden können, können mit den im § 2 festgesetzten Ausnahmen durch die Munizipalverwaltungsausschüsse, in Kroatien-Slavonien durch den Landesauschuß, bis zur weiteren Verfügung, im Rahmen des Höchstbetrages von 20.000 K im Wege der Vereinbarung geordnet werden.

Bei den im ersten und zweiten Absatz des § 21 des Kriegsleistungsgesetzes erwähnten Leistungen beträgt der im vorstehenden Absatze erwähnte Höchstbetrag 2500 K, welcher jedoch mit anderwärtigen Ansprüchen zusammengenommen in den Höchstbetrag von 20.000 K einzurechnen ist.

Ein und derselbe Ausschuß kann Vergütungen oder Schadenersätze zu Gunsten eines Beistellers bis zur Erschöpfung des Höchstbetrages zuerkennen; der Höchstbetrag wird auch durch mehrere gleichzeitig oder nacheinander zur Austragung gelangende Ansprüche erschöpft.

§ 2.

Im Wege der Vereinbarung können nicht geordnet werden:

1. Die für die auf Grund der §§ 19 und 20, sowie des § 21, letzter Absatz, des Kriegsleistungsgesetzes, Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912, bewirkten Leistungen erhobenen Ansprüche, ferner Ansprüche für Leistungen auf Grund des § 21, erster und zweiter Absatz, insofern die letzteren das Maß der in den Einquartierungsgesetzen für vorübergehende Einquartierung festgestellten Vergütungen überschreiten;

2. solche Ansprüche, die aus der Anwendung des § 16 des Gesetzartikels L vom Jahre 1914 hervorgehen;

3. jene Ansprüche, die auf eine höhere als die im Ordnungswege verlaublich bzw. durch die kommissionelle Schätzung ermittelte Vergütung abzielen.

§ 3.

Eine Vereinbarung kann nicht zustande kommen, wenn derselben der Vertreter der Militär- oder der Finanzverwaltung nicht zustimmt.

§ 4.

Eine Vereinbarung kann nur hinsichtlich eines solchen Anspruches geschlossen werden:

a) bei dem es zweifellos ist, daß der unter die Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes, Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 fällt.

Es können demzufolge z. B. Ansprüche für die durch die militärischen Operationen verursachten Schäden, für die durch Kriegsleistungen verursachten indirekten Schäden, für Leistungen an den Feind und andere ähnliche Ansprüche, durch einen Ausgleich nicht geordnet werden;

b) bei welchem es nicht zweifelhaft ist, daß derselbe zu Recht besteht;

c) bei welchem die Person des Anspruchsberechtigten außer Zweifel steht.

Vereinbarungen, die gegen diese Bestimmungen abgeschlossen wurden, sind nichtig. Die Nichtigkeit der Vereinbarung wird durch die Ministerialkommission für Kriegsleistungen amtlich festgestellt.

Die Nichtigkeitserklärung ist jedoch nicht am Platze, wenn der fällige Betrag bereits flüssig gemacht wurde.

§ 5.

Das Vereinbarungsverfahren ist im Falle des Vorhandenseins der vorerwähnten Bedingungen von Amts wegen einzuleiten.

Wenn der Verwaltungsausschuß — in Kroatien-Slavonien der Landesauschuß — aus den vorliegenden Akten feststellt, daß die Bedingungen für eine Vereinbarung bestehen, wickelt sie die Ausgleichsverhandlung mit der anspruchsberechtigten Partei entweder direkt oder im Wege der politischen Behörden ab.

Der Ausschuß kann eine mündliche Verhandlung auch im eigenen Amtssitze anordnen.

Bei den mündlichen Verhandlungen können sich die Parteien nur in dem Falle vertreten lassen, wenn sie selbst am Erscheinen verhindert sind, oder wenn ihr persönliches Erscheinen wegen der Entfernung ihres Wohnortes vom Orte der Verhandlung und mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse, voraussichtlich mit erheblichen Kosten und Zeitverlust verbunden wäre.

§ 6.

Über die zustandgekommene Vereinbarung hat der Verwaltungsausschuß — in Kroatien-Slavonien der Landesauschuß — ein Protokoll zu verfassen, welches vom Präses des Ausschusses, vom militärischen und vom Vertreter der Finanzverwaltung, ferner von der anspruchsberechtigten Partei zu unterfertigen ist. Die Unterschrift der Partei wird durch die schriftliche oder vor der politischen Behörde in ein Protokoll gefaßte und durch die Partei ordnungsgemäß unterfertigte Annahmeerklärung ersetzt.

Im Protokolle und in der Erklärung hat auch zum Ausdrucke zu gelangen, daß mit dem Zustandekommen der Vereinbarung das weitere Verfahren nach dem Kriegsleistungsgesetze, Gesetzartikel LXVIII ex 1912 und auch der Zivilprozeßweg ausgeschlossen ist.

§ 7.

Das Protokoll ist bei jenem Ausschusse aufzubewahren, bei welchem die Vereinbarung abgeschlossen wurde, eine Abschrift desselben ist dagegen der Ministerialkommission für Kriegsleistungen vorzulegen.

Der Partei ist eine auszugsweise Abschrift des Protokolles auszufolgen, welche den Namen und die genaue Adresse des Anspruchsberechtigten, ferner die genaue Bezeichnung der Leistung, für welche die Vergütung oder der Schadenersatz festgestellt wurde, unter ausdrücklicher Angabe des Namens des Beistellers, des Datums, Ortes (Bezirk), Gegenstandes und Ausmaßes der Leistung, endlich die festgestellte Summe enthält; eine gleichlautende Abschrift ist zwecks Flüssigmachung des Betrages der Intendanz des territorial zuständigen Militärkommandos zu übersenden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verlautbarung in Kraft. Die Wirksamkeit derselben erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone.

Bestimmungen
über
Kriegsleistungen
samt Durchführungsbestimmungen.

Bosnien und Hercegovina.



Wien, 1916.
Aus der Druckerei des k. u. k. Kriegsministeriums.

Gesetz vom 29. Juli 1914, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 72, betreffend die Kriegsleistungen für Bosnien und die Hercegovina.

(Verlautbart und in Wirksamkeit getreten am 6. August 1914.)

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 41, Absatz 2, Punkt 1 des Landesstatutes für Bosnien und die Hercegovina finde Ich anzuordnen:

§ 1.

Im Falle einer Mobilisierung sowie einer Ergänzung auf den Kriegsstand können für die Zwecke der mobilisierten (auf den Kriegsstand ergänzten), kriegsmäßig ausgerüsteten oder instradierten Teile der bewaffneten Macht, als auch für die im Interesse der Kriegführung notwendigen Schutzmaßnahmen die in diesem Gesetze festgesetzten Kriegsleistungen in Anspruch genommen werden, insofern die diesbezüglichen Erfordernisse der bewaffneten Macht im normalen Wege, das heißt nach den im Frieden üblichen Modalitäten nicht rechtzeitig oder aber nur mit einem unverhältnismäßig größeren Kostenaufwand zu beschaffen wären.

Die Kriegsleistungen können auch für Zwecke der Gendarmerie, des Landsturmes, der der bewaffneten Macht angegliederten Finanzwache und sonstiger militärisch organisierter Körper, dann des staatlichen Forstpersonales, sowie für die Zwecke des die bewaffnete Macht begleitenden übrigen Zivilpersonales, ferner der Kriegsgefangenen, schließlich der bewaffneten Macht eines verbündeten Staates in Anspruch genommen werden.

§ 2.

Der Zeitpunkt, mit dem die Verpflichtung zu Kriegsleistungen beginnt, sowie jener, mit dem diese Verpflichtung erlischt, wird von der Landesregierung verlaublich.

§ 2. (Verord. d. Landesreg. f. Bosnien u. d. Hercegovina, Ges.- u. Verordbl. Nr. 74 v. 4. August 1914, Z. 8341/Präs.)

Im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1914, betreffend die Kriegsleistungen für Bosnien und die Hercegovina, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 72, wird hiemit verlaublich, daß die Verpflichtung zu Kriegsleistungen, deren Beginn mit Verordnung vom 26. Juli 1914, Zahl: 7184/Präs., Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 64, mit dem 26. Juli 1914 angeordnet wurde, bis zur Erlassung einer weiteren Verfügung fortläuft.

§ 3.

Die Anforderung von Kriegsleistungen ist auf den unbedingten Bedarf zu beschränken.

Die Verpflichtung zu Kriegsleistungen tritt in allen Fällen nur nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ein.

Für Kriegsleistungen gebührt — insofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt — eine entsprechende Vergütung.

§ 4.

Zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke, jedoch nur außerhalb der Feuerlinie, können, wenn der Bedarf durch vorhandene freiwillige Arbeiter oder durch verfügbare Wehrpflichtige nicht gedeckt werden kann, alle arbeitsfähigen, männlichen Zivilpersonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden.

Jüngere Personen sind vor den älteren und nach Möglichkeit solche Personen heranzuziehen, die vermöge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zu den betreffenden Arbeitsleistungen geeignet sind.

§ 4. (Verord. d. Landesreg. f. Bosnien u. d. Hercegovina, Ges.- u. Verordbl. Nr. 73 v. 5. August 1914, Z. 8282/Präs.)

1. Über die zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Verpflichteten sind zwecks Behandlung der in den §§ 7 bis 9 des Gesetzes begründeten Personalangelegenheiten von den übernehmenden militärischen Stellen gemeindeweise angelegte „Nominallisten“ zu verfassen, die die zur Identifizierung der Person notwendigen Daten zu enthalten haben.

2. Die zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen und zum Gefolge der bewaffneten Macht gehörenden Personen sind — um den gleichen völkerrechtlichen Schutz zu genießen wie die Militärpersonen — unter Leitung einer verantwortlichen Person zu verwenden und mit einem Abzeichen zu versehen.

3. Sie sind mit Legitimationskarten nach Muster Beilage 30 der Vorschrift für die Verpflegung im Kriege zu betheiligen.

Als Abzeichen sind die vorhandenen schwarz-gelben Armbinden zu verwenden.

Beim Austritte aus der Dienstleistung sind die Legitimationskarten den Betheiligten zu belassen, die Abzeichen abzunehmen.

§ 5.

Unbedingt befreit sind von persönlichen Dienstleistungen:

- a) die geistig und körperlich hiezu Ungeeigneten;
- b) die Staats-, Landes- und sonstigen öffentlichen Beamten, die Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Dorfvorsteher oder deren Stellvertreter, načelnik, knez, muktar, glavar), ferner die nach § 57 des Wehrgesetzes für Bosnien und die Hercegovina in Betracht kommenden Personen;
- c) die den Seelsorgerdienst versehenen Personen aller gesetzlich anerkannten Konfessionen;
- d) Personen, die durch internationale Verträge ausdrücklich oder nach völkerrechtlichem Herkommen befreit sind.

Von der Leistung länger dauernder Arbeiten und Dienste außerhalb der Aufenthaltsgemeinde sind befreit:

1. selbständige Landwirte, Fabriks- und Gewerbsinhaber;
2. solche, bei denen besonders rücksichtswürdige Familienverhältnisse die Abwesenheit des Betreffenden vom Hause ohne Gefährdung der Existenz der Familienmitglieder unmöglich machen.

§ 6.

Jene Personen, die dem Personal eines auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommenen Transport- oder Verkehrsmittels, einer Industrie- oder anderen Betriebsanlage etc. angehören und zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden können, sind für die Dauer der Inanspruchnahme des Unternehmens verpflichtet, in ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu verbleiben, bis die allgemeine oder persönliche Verpflichtung zu Kriegsleistungen aufhört (§§ 2 und 4) oder ein Enthebungsgrund in ihrer Person eintritt (§ 5).

Andere Angehörige dieses Personals können im Falle der rechtmäßigen Lösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu weiteren Dienstleistungen im Unternehmen nicht verhalten werden.

§ 7.

Die persönlichen Leistungen werden unter Berücksichtigung der Art der Dienst-, beziehungsweise Arbeitsleistung, auf Grund von im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen vergütet.

Die Arbeiter erhalten für die Abnutzung und Beschädigung der benötigten und mitgebrachten Werkzeuge eine Entschädigung.

Die auf Grund dieses Gesetzes zur Dienstleistung herangezogenen Personen haben, falls sie während der Dauer ihrer Dienstleistung erkranken, Anspruch auf unentgeltliche Behandlung in einer militärischen Sanitätsanstalt.

§ 7. (Verord. d. Landesreg. f. Bosnien u. d. Hercegovina, Ges.- u. Verordbl. Nr. 73 v. 5. August 1914, Z. 8282/Präs.)

Für die Vergütung der persönlichen Leistungen ist der § 74 der Gebührenvorschrift für das k. u. k. Heer, II. Teil, mit folgenden Abänderungen maßgebend:

1. Der tägliche Geldlohn für Personen, die zu Dienstleistungen herangezogen werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, wie für Ärzte, Ingenieure, Tierärzte, wird mit der Tagesquote jener Geldgebühren zu bemessen sein, die in dem betreffenden Verwendungsorte einem nichtberittenen Gagisten der IX. Rangklasse niederster Gagestufe gebühren würden. Die Geldentlohnung ist am 1., 11. und 21. jeden Monats im vorhinein zu erfolgen. Der eventuelle Reiseauslagenersatz gebührt wie für Gagisten der IX. Rangklasse.

2. Für die Dienstleistung als Krankenpfleger beträgt der Geldlohn täglich 8 K, für die als sonstiger Sanitätshilfsarbeiter, als Chauffeur (Mechaniker, Maschinist), als Kondukteur, Transportführer oder Schmied bei Transportmitteln, dann als Partieführer bei Schlachtviehtrieben täglich 5 K, endlich für jene als Fuhrmann, Tragtierführer, Treiber, Koppelknecht oder Tagelöhner täglich 3 K. Der Geldlohn für allfällige sonstige Dienstleistungen ist vom militärischen Leiter der Verwendungsstelle fallweise im Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher — wenn tunlich, auch im Einvernehmen mit der politischen Behörde — festzusetzen. Hierbei ist je nach der Art der Dienst- beziehungsweise Arbeitsleistung auf die vorhin erwähnten Maximalsätze Bedacht zu nehmen und darf keinesfalls über das Höchstausmaß von täglich 8 K hinausgegangen werden.

Personen, die in einer von der Militärverwaltung übernommenen Industrie- oder anderen Betriebsanlage verwendet werden, sind in der bei dieser Anlage bisher üblichen Weise zu entlohnen. Mehrleistungen sind angemessen zu vergüten.

3. Die Entschädigung für die außergewöhnliche Abnutzung oder das Zugrundegehen der mitgebrachten Werkzeuge ist nach § 73, Punkt 8, der Gebührenvorschrift für das k. u. k. Heer, II. Teil, zu leisten. Die Höhe ist im Einvernehmen mit einem Vertreter der Gemeinde, in der die Entlassung des Arbeiters erfolgt, nach dem gemeinen Werte festzustellen.

4. Die unentgeltliche Behandlung in einer militärischen Sanitätsanstalt oder in einer von der Militärverwaltung in Anspruch genommenen Zivilerheilstation (Notspital) wird auf alle auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommenen Personen ausgedehnt; für die Zeit der Behandlung haben die Personen nur auf die Hälfte der täglichen Entlohnung Anspruch.

§ 8.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen sowie die zu freiwilligen Arbeits- und Dienstleistungen verwendeten Personen werden hinsichtlich etwaiger Versorgungsansprüche für sich und ihre Hinterbliebenen — insofern ihnen nicht etwa bereits nach den bestehenden Gesetzen oder Vereinbarungen eine Versorgung zukommt — wie Militärpersonen behandelt, wenn das die Erwerbsunfähigkeit (Dienstuntauglichkeit) herbeiführende Gebrechen oder der Tod nachweisbar infolge dieser Dienstleistung eingetreten ist.

Diese Versorgung wird durch eine eigene Verordnung geregelt.

Die hilfsbedürftigen Familien der auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen haben auf dieselbe Unterstützung Anspruch wie die Familie der anlässlich der Mobilisierung oder der Ergänzung auf den Kriegsstand einberufenen nichtaktiven Militärpersonen.

§ 8. (Verord. d. Landesreg. f. Bosnien u. d. Hercegovina, Ges.- u. Verordbl. Nr. 73 v. 5. August 1914, Z. 8282/Präs.)

1. Für die Beurteilung eines etwaigen Versorgungsanspruches sowie für die Zuerkennung und Flüssigmachung der Versorgungsgenüsse haben die gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen Anwendung zu finden.

Die notwendigen Erhebungen sind, falls die von der Partei beigebrachten Beweismittel (ärztliches Zeugnis) nicht ausreichen, von Amts wegen zu pflegen.

2. Hinsichtlich des Ausmaßes der Versorgungsgenüsse sind gleichzuhalten:

- a) Personen, die zu Leistungen herangezogen wurden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, wie Ärzte, Ingenieure, Tierärzte, den Gagisten der IX. Rangklasse niederster Gehaltsstufe;
- b) Krankenpfleger den Gagisten ohne Rangklasse niederster Gehaltsstufe;

- c) sonstige Sanitätshilfsarbeiter, Chauffeure, Mechaniker, Maschinisten, Kondukteure bei Transportmitteln und Partieführer bei Schlachtviehtrieben den Zugführern;
- d) Schmiede bei Transportmitteln und Professionisten jeder Art den Korporalen;
- e) Fuhrleute oder Tragtierführer, Treiber, Koppelknechte und Tagelöhner den Soldaten ohne Chargengrad.

Sollten Versorgungsansprüche für andere Personen, die in die vorerwähnten Kategorien nicht eingereiht sind, beziehungsweise für deren Hinterbliebene in Betracht kommen, so wird das Ausmaß der Versorgungsgenüsse fallweise durch das gemeinsame Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium festgesetzt.

§ 9.

Zivilpersonen, die zum Gefolge mobilisierter oder auf den Kriegsstand ergänzter Truppen (Kommandos, Behörden und Anstalten) der bewaffneten Macht oder zum Bemannungsstand eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes, oder eines im Mobilisierungs- oder Kriegsfall zeitweilig der Kriegsmarine einverleibten Fahrzeuges gehören, unterstehen hinsichtlich der während der Dauer dieses Verhältnisses begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafergerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Bediensteten jener Verkehrsunternehmungen, die bei einer Ergänzung auf den Kriegsstand oder bei einer Mobilisierung Kriegsleistungen im Sinne dieses Gesetzes unter militärischer Leitung besorgen, unterstehen hinsichtlich der während der Dauer dieses Verhältnisses begangenen Verletzungen ihrer diesbezüglichen dienstlichen Pflichten der Militärstrafergerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Zivilpersonen, die zwar nicht zu den in den beiden vorhergehenden Absätzen angeführten Personen gehören, jedoch bei einer Ergänzung auf den Kriegsstand oder Mobilisierung unter der Leitung von Militärorganen zu irgend einer Arbeit im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden, haben während der Dauer dieser Verwendung den von den Militärorganen über die Durchführung dieser Arbeiten erteilten Befehlen unbedingt Folge zu leisten und unterstehen hinsichtlich der Verletzung dieser Pflicht der Militärstrafergerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Zivilpersonen sind davon zu verständigen, daß und in welchem Umfang sie der Militärstrafergerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind.

§ 9. (Verord. d. Landesreg. f. Bosnien u. d. Hercegovina, Ges.- u. Verordbl. Nr. 73 v. 5. August 1914, Z. 8282/Präs.)

Die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Personen werden auf die Kriegsartikel nicht verpflichtet. Sie unterliegen daher nicht den Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches „Von Militärverbrechen und Militärvergehen und deren Bestrafung“; diese Bestimmungen kommen nur für jene Personen in Betracht, die zum Bemannungsstande eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes oder eines im Mobilisierungs- oder Kriegsfalle zeitweilig der Kriegsmarine einverleibten Fahrzeuges gehören und beim Eintritt in dieses Verhältnis auf den Flaggeneid verpflichtet worden sind.

Die Militärstrafergerichtsbarkeit wird durch die Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht oder der Landwehr ausgeübt.

Gegen die zu persönlichen Dienstleistungen verwendeten Personen sind als Disziplinarstrafen der Verweis und die Disziplinararreststrafen anzuwenden, die der Art ihrer Dienstleistung entsprechen.

Hiebei sind:

Personen, die zu Leistungen verwendet werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, den Offizieren;

Personen, die Dienste als Werkmeister, Werkführer oder Unterbeamte leisten, dann die geschulten Krankenpfleger den Feldwebeln;

die in den Durchführungsbestimmungen zum § 8 lit. c) und d) Genannten den freiwillig fortdienenden Zugführern;

endlich die ebendort im lit. e) Genannten den Soldaten ohne Chargengrad gleichzuhalten.

Die im ersten Absatze des Gesetzesparagrafen genannten Personen unterliegen der Disziplinarstrafgewalt des Kommandanten des militärischen Körpers, bei dem sie persönliche Dienstleistungen verrichten.

Die Bediensteten der Verkehrsunternehmungen und die unter militärischer Leitung zu Arbeiten verwendeten Zivilpersonen unterstehen in „disziplinärer“ Hinsicht dem militärischen Kommandanten, unter dessen Leitung das Unternehmen steht oder die Arbeit verrichtet wird. Ist der hienach Strafberechtigte ein Stabsoffizier oder Gleichgestellter, so steht ihm das Strafrecht eines Truppenkommandanten zu, ist er ein Oberoffizier oder Gleichgestellter, so hat er

das Strafrecht eines detachierten Unterabteilungskommandanten, Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten und Unteroffizieren, diesen als Transport- oder Detachementkommandanten, kann das Disziplinarstrafrecht im Rahmen der hierüber bestehenden militärischen Vorschriften verliehen werden. Ist der Strafberechtigte ein Oberoffizier oder Niedererer, so wird das dem Truppenkommandanten zukommende (höhere) Strafrecht von jenem Kommandanten ausgeübt, der über den Strafberechtigten dieses Strafrecht hat.¹⁾

Die zu persönlichen Dienstleistungen verwendeten Personen sind beim Antritte ihrer Dienstleistung vom militärischen Kommandanten darüber zu belehren, in welchem Umfang sie unter die Militärstrafgerichtsbarkeit und unter die militärische Disziplinarstrafgewalt treten.

§ 10.

Jeder Besitzer eines bespannten Fuhrwerkes oder zum Personen- oder Lastentransport geeigneten Tieres kann verpflichtet werden, dasselbe entsprechend ausgerüstet zum Fahren- (Tragtier-) Dienst zu überlassen.

Wenn der Besitzer zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet ist (§§ 4 und 5), hat er den Dienst als Fuhrmann (Tragtierführer) persönlich zu leisten; er ist aber berechtigt, an seiner Stelle einen geeigneten Vertreter zu stellen.

Wenn aber der Besitzer einen Vertreter nicht beistellen und auch nicht zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet werden kann, hat die zuständige Gemeinde diesen Vertreter nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 aus der Reihe der zur persönlichen Dienstleistung Verpflichteten beizustellen.

Für die Inanspruchnahme gebührt eine im Verordnungswege festzusetzende Vergütung.*)

§ 10. (Verord. d. Landesreg. f. Bosnien u. d. Hercegovina, Ges.- u. Verordbl. Nr. 73 v. 5. August 1914, Z. 8282/Präs.)

Für die Benützung der auf Grund dieser Gesetze beigestellten Landestransportmittel gelten im allgemeinen die §§ 38 und 39 der Vorschrift für die Verpflegung im Kriege mit folgenden Ergänzungen:

a) auf unbestimmte Zeit beigestellte Transportmittel.

Die tägliche Vergütung für die sachliche Leistung wird festgesetzt:

für ein zweispänniges, mit Pferden bespanntes Fuhrwerk	6 K
für ein einspänniges, mit Pferden bespanntes Fuhrwerk	4 "
für ein zweispänniges, mit Ochsen bespanntes Fuhrwerk	5 "
für zwei beschirnte Zugpferde	4 "
für ein Tragtier	2 "
für ein Reitpferd	3 "

Für die Ausrüstung der Fuhrwerke und Tiere ist eine besondere Vergütung nicht zu leisten.

Die Kosten des Hufbeschlages, der Instandhaltung der Fuhrwerke und der Ausrüstung trägt die Militärverwaltung. Für diese Zwecke sind daher Abzüge von der sachlichen Vergütung nicht zu machen.

b) als Lokofahren verwendete Transportmittel sind nur auf ganze oder halbe Tage und derart in Anspruch zu nehmen, daß sie bei einer ganztägigen Verwendung binnen 16 Stunden, bei einer halbtägigen Verwendung binnen 8 Stunden vom Zeitpunkte der Abfahrt aus ihrem Standorte dahin wieder zurückkehren können.

Die Vergütung erfolgt nach jenen Sätzen, die für die unter a) angeführten Transportmittel zusammen für die persönliche und sachliche Leistung entfallen, also z. B.:

für die ganztägige Verwendung eines zweispännigen Pferdefuhrwerkes:	
sachliche Leistung	6 K
persönliche Leistung	3 "
somit eine Vergütung von	9 K

für eine halbtägige Verwendung die Hälfte dieses Betrages.

Die Vergütungen belasten zur Gänze den Heeresetat.

§ 11.

Der Besitzer eines jeden zum Landtransport geeigneten Kraftfahrzeuges kann dazu verpflichtet werden, sein Fahrzeug samt Führer (Chauffeur) für Zwecke der bewaffneten Macht gebrauchsfähig ausgerüstet zu überlassen.

Für die Inanspruchnahme gebührt eine im Verordnungswege festzusetzende Vergütung.*)

*) Siehe Gesetz vom 23. Jänner 1915 (Ergänzende Bestimmungen).

§ 11. (Verord. d. Landesreg. f. Bosnien u. d. Hercegovina, Ges. u. Verordbl. Nr. 73 v. 5. August 1914, Z. 8282/Präs.)

Die Bestimmungen des Dienstbuches J—27, Instruktion für die Aufbringung und Verwendung von Motorfahrzeugen, bleiben mit folgenden Änderungen in den Vergütungssätzen in Kraft:

Als tägliche Vergütung für die sachliche Leistung gebühren:

für ein Motorrad ohne Beiwagen	4 K
für ein Motorrad mit Beiwagen	5 „
für ein zweisitziges Personenautomobil inklusive Lenkersitz	15 „
für ein mehrsitziges Personenautomobil	20 „
für ein Autobus	30 „
für ein Lastenautomobil und zwar:	
mit einer Nutzlast bis 1500 <i>kg</i>	25 K
mit einer Nutzlast von 1500—3000 <i>kg</i>	30 „
mit einer Nutzlast über 3000 <i>kg</i>	35 „
für eine Straßen- oder Pfluglokomotive oder sonstige Zugmaschine	40 K
für einen Anhängekarren	5 „
für einen Anhängewagen	10 „

Die Maximalnutzlast ist bei der Übernahme der Fahrzeuge festzustellen und auch in das Schätzungsverzeichnis einzutragen.

Den auf Grund dieses Gesetzes zur Dienstleistung herangezogenen Chauffeuren (Maschinisten, Mechanikern) gebührt die Entlohnung nach den Weisungen zu § 7.

Bei der Entlassung gebührt die Vergütung für die sachliche und persönliche Leistung noch für soviel Tage, als für die Rückkehr in den seinerzeitigen Abgabsort auf dem kürzesten Wege notwendig wären, wobei für Personenautomobile und Motorräder 200 *km*, für Autobusse und Lastenautomobile 100 *km* und für Straßen- und Pfluglokomotiven, sowie sonstige Zugmaschinen 30 *km*, sowie ein darüber entfallender Rest als eine Tagesleistung zu rechnen sind.

Hinsichtlich der Auszahlung der Vergütungen gilt analog der § 39 des Dienstbuches L—2, Vorschrift für die Verpflegung im Kriege mit der Abweichung, daß die Gebührelnachweisungen von der militärischen Abteilung selbst zu verfassen sind.

§ 12.

Die Besitzer von Wasser- und Luftfahrzeugen können verpflichtet werden, ihre Fahrzeuge zum Gebrauche zu überlassen. Bezüglich solcher Fahrzeuge kann auch die endgültige Überlassung gefordert werden.

Die Fahrzeuge können mit oder auch ohne Bemannung (§ 6) in Anspruch genommen werden.

Für die in Anspruch genommenen Fahrzeuge wird die Vergütung in Ermangelung besonderer Vereinbarungen auf Grund sachverständiger Schätzung geleistet.

Der Verkehr mit Wasser- oder Luftfahrzeugen kann eingestellt, ganz oder teilweise zu militärischen Zwecken ausgenützt werden.

Für die Einstellung des Verkehrs wird keine Vergütung geleistet.

Die Erzeugung und das Halten von Luftfahrzeugen kann eingestellt oder auch eingeschränkt werden.*)

§ 13.

Von der Beistellung zur Kriegsleistung nach den §§ 10, 11 und 12 sind folgende Fahrzeuge, Pferde und Tragtiere ausgenommen:

- a) die für die Hofhaltung Seiner Majestät und der Mitglieder des Allerhöchsten Herrscherhauses bestimmten;
- b) die zum persönlichen Gebrauche jener Personen bestimmten, die im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen;
- c) die für die staatliche Sicherheitswache zur Ausübung ihres Dienstes, sowie die für die Polizeizwecke unbedingt erforderlichen;
- d) die zur Beförderung der Post, zum Telegraphenbetriebe, für Sanitätszwecke, sowie für die Feuerwehren unbedingt benötigt werden;
- e) die für die Landesangestellten, für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte (deren berufliches Gebiet sich auf mehrere Gemeinden etc. erstreckt) zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforderlichen, aber höchstens ein Kraftfahrzeug oder ein bespanntes Fuhrwerk oder ein Reit- oder Tragtier;

*) Siehe Gesetz vom 23. Jänner 1915 (Ergänzende Bestimmungen).



- f) die zu den landesärarischen Zuchtanstalten, zu den landesärarischen landwirtschaftlichen Anstalten und zu der Strafanstalt in Zenica, endlich zu den Hengsten- und Fohlendepots gehören;
- g) die zu Zuchtzwecken auf den Stationen und in der Privatpflege befindlichen landesärarischen, sowie die in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten, die lizenzierten (gekörten) Privathengste, die trächtigen Stuten und die Stuten mit Saugfohlen während einer viermonatigen Saugzeit;
- h) die ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken gehaltenen Pferde.

Werden die nach den §§ 10, 11 oder 12 herangezogenen Fahrzeuge und Tiere während der Dauer ihrer Inanspruchnahme gänzlich unbrauchbar, beschädigt oder ihr Wert in außergewöhnlichem Maße vermindert, so hat der Besitzer nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Schaden ohne sein Verschulden oder, falls er das Personal (Chauffeur, Fuhrmann, Tragtierführer etc.) beigestellt hat, ohne Verschulden des letzteren entstanden ist.

Die gewöhnliche Abnutzung der Transportmittel wird nicht entschädigt.

Bei Bemessung des Entschädigungsbetrages ist der kommissionell konstatierte Schätzwert des Fahrzeuges oder Tieres als Grundlage zu nehmen.

§ 13. (Verord. d. Landesreg. f. Bosnien u. d. Hercegovina, Ges. u. Verordbl. Nr. 73 v. 5. August 1914, Z. 8282/Präs.)

Ein Anspruch auf Schadenersatz kann erst in Frage kommen, wenn der Militärverwaltung eine Gutmachung des Schadens durch Zuweisung eines gleichartigen Ersatzes oder eine Instandsetzung des beschädigten Gegenstandes nicht möglich ist.

Bei den als Loko(Vorspann)fuhrern verwendeten Transportmitteln sowie bei jenen Transportmitteln, die direkt bei der Gemeinde oder beim Besitzer angefordert wurden, findet eine kommissionelle Konstatierung des Schätzwertes bei der Übernahme nicht statt.

§ 14.

Zum Nachrichtendienst geeignete Tiere, insbesondere Tauben, können gegen eine im Verordnungswege zu verlautbarende Vergütung eingezogen werden.

Das Halten solcher Tiere sowie der durch dieselben vermittelte Verkehr kann eingestellt oder auch nur eingeschränkt werden.

§ 14. (Verord. d. Landesreg. f. Bosnien u. d. Hercegovina, Ges. u. Verordbl. Nr. 73 v. 5. August 1914, Z. 8282/Präs.)

Für eingezogene Tauben ist eine einmalige Vergütung von 3 K per Stück zu leisten.

§ 15.

Die Benützung aller, auch der im Privatbesitze befindlichen Straßen, Wege und Kommunikationszwecken dienenden Kunstobjekte (Brücken, Viadukte u. dgl.) ist ohne Vergütung freigestellt.

Sowohl dem öffentlichen als auch dem Privatverkehr dienende Überfuhrmittel (Fähren, Trajekte, Schiffsbrücken etc.) können von der bewaffneten Macht und ihrer Begleitung unbeschränkt benützt werden. Der Verkehr mit Überfuhrmitteln kann aus militärischen Rücksichten ganz eingestellt werden. Für die Benützung der öffentlichen Überfuhrmittel gebührt, entsprechend den kommissionell festzusetzenden gewöhnlichen Werte der Leistung, eine Vergütung.

Für die Einstellung des Verkehrs wird keine Vergütung geleistet.

Die Benützung eines zum Privatgebrauche dienenden Überfuhrmittels wird nicht vergütet.

Für den an Überfuhrmitteln sowie an im Privatbesitz befindlichen Kunstobjekten durch die Benützung verursachten Schaden wird Ersatz geleistet.

§ 16.

Für die Benützung der Eisenbahnen sind die bestehenden Vorschriften oder die mit den betreffenden Unternehmungen etwa abgeschlossenen Verträge maßgebend.

Wenn es die militärischen Rücksichten erfordern, kann der Betrieb auf einzelnen oder auf allen Linien eingestellt sowie gänzlich oder teilweise zu militärischen Zwecken benützt werden.

Für die Einstellung des Betriebes wird, insofern gesetzliche Bestimmungen, Konzessionen oder Übereinkommen nicht anderes festsetzen, keine Vergütung geleistet.

§ 17.

Die Eisenbahntelegraphen-, Privattelegraphen- und Telephonanlagen können samt ihrem Personal (§ 6) und Ausrüstung ganz oder teilweise in Anspruch genommen oder es kann der Betrieb derselben eingestellt werden.

Für die Benützung von Eisenbahn-, und Privattelegraphen- sowie Telephonanlagen wird die Vergütung nach den für die Benützung von Staatstelegraphen, beziehungsweise Telephonen geltenden Tarifsätzen geleistet.

Falls jedoch bei Privattelegraphen- und Telephonanlagen die Tarifsätze niedriger sind, erfolgt die Vergütung nach diesen geringeren Sätzen. Für den durch die Benützung verursachten Schaden wird Ersatz geleistet.

Für die Einstellung des Betriebes wird keine Vergütung geleistet.

§ 18.

Jeder Besitzer (Eigentümer) einer Betriebs- oder Industrieanlage kann verpflichtet werden, den Betrieb, je nach Wahl des Anfordernden, weiterzuführen oder samt Personal (§ 6) zur Benützung zu überlassen.

Bei der Weiterführung des Betriebes wird, außer der Vergütung für die gelieferten Produkte — wobei allfällige Erweiterungen und Beschränkungen des Betriebes im militärischen Interesse sowie die Beistellung von Personal durch die Militärverwaltung entsprechend zu berücksichtigen sind — eine besondere Vergütung nicht geleistet.

Für Schäden, die durch Verschulden des vom Militär beigegebenen Personals an den Anlagen entstehen, wird Ersatz geleistet.

§ 19.

Alle Besitzer von Immobilien sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Immobilien zur Herstellung von Befestigungsanlagen sowie anderen militärischen Baulichkeiten (Objekten), zur Kriegsausrüstung fester Plätze, zum Baue von Brücken, Straßen und Eisenbahnen oder sonst zur mittelbaren oder unmittelbaren Förderung und Sicherung der Kriegsoperationen auf die Dauer des Bedarfes zur Benützung zu überlassen.

Für die Benützung der Immobilien wird grundsätzlich eine Vergütung geleistet, welche kommissionell bestimmt wird. Eine Vergütung wird nicht geleistet für die Benützung von leerstehenden, keinen Ertrag abwerfenden Gebäuden von außer Betrieb befindlichen Industrie-, gewerblichen und sonstigen Anlagen, von freien Plätzen, Hutweiden, Wäldern und unbebauten Grundstücken, bei letzteren aber nur bis zum Zeitpunkt der üblichen Bearbeitung.

Die zur Benützung überlassenen Immobilien sind in demselben Zustande rückzugeben, in welchem dieselben übernommen wurden. Hat jedoch infolge der Benützung die Substanz einen Schaden erlitten, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Aus diesem Grunde ist bei der Übernahme der Zustand der Immobilien und deren Wert, bei der Rückgabe der eventuell erlittene Schaden kommissionell festzustellen.

Wenn sich der Besitzer mit der Feststellung der Kommission nicht begnügt, steht es ihm frei, seine Ansprüche im Sinne des § 33 anzumelden.

Das Eigentumsrecht von Immobilien, welche im Sinne dieses Paragraphen zur Benützung übergeben wurden, kann durch Expropriation erworben werden. Für das Enteignungsverfahren haben die Bestimmungen der mit Meiner Entschliebung vom 20. Juni 1880 genehmigten, in der Gesetzsammlung 1878—1880, I. Band, Seite 273, verlautbarten Verordnung über das Expropriationsverfahren in Bosnien und der Hercegovina Anwendung zu finden.

§ 20.

Für die im § 19 bestimmten Zwecke kann außer der dortselbst statuierten Überlassung zur Benützung, bei Gebäuden auch die Überlassung zur freien Verfügung gefordert werden. Die freie Verfügung schließt auch das Recht in sich, das Gebäude zu demolieren oder wesentlich umzugestalten.

Nach Bedarf kann auch die Enteignung in Anspruch genommen werden.

Für die gewöhnliche Benützung wird die Vergütung nach § 19 geleistet.

Wenn das überlassene Gebäude demoliert oder wesentlich umgestaltet wurde, ist der verursachte Schaden zu ersetzen. Die Entschädigung ist nach dem Schätzwerte des Gebäudes festzustellen.

Der Eigentümer kann auch die Ablösung des Eigentums im Wege der Enteignung verlangen.

Der Schätzwert der Gebäude wird vor der Okkupierung oder vor der Demolierung kommissionell festgesetzt. Diese Kommission stellt auch den Schaden fest, welcher durch die Demolierung oder wesentliche Umgestaltung verursacht wurde.

Falls der Besitzer mit der Festsetzung der Kommission sich nicht zufriedenstellt, steht es ihm frei, seinen Anspruch im Sinne des § 33 geltend zu machen.

Für das Enteignungsverfahren sind die Bestimmungen der mit Meiner EntschlieÙung vom 20. Juni 1880 genehmigten, in der Gesetzsammlung 1878—1880, I. Band, Seite 273, verlautbarten Verordnung über das Expropriationsverfahren in Bosnien und der Hercegovina sinngemäß anzuwenden.

§ 21.

Für die Einquartierung (Beistellung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse, dann der Lagerplätze) sind im allgemeinen die für die vorübergehende Einquartierung im Frieden geltenden Bestimmungen der Einquartierungsvorschrift für Bosnien und die Hercegovina anzuwenden; sie erstrecken sich auf alle im § 1 erwähnten Personen sowie auf den gesamten Tierstand.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen der vorerwähnten Einquartierungsvorschrift und insofern diese nicht ausreichen, in einem durch eine Verordnung festzusetzenden AusmaÙe.

Im Falle des Bedarfes können auch solche Räume in Anspruch genommen werden, welche während des Friedens von der Einquartierung befreit sind. Ausgenommen bleiben jedoch die zur Hofhaltung Seiner Majestät und der Mitglieder des Allerhöchsten Herrscherhauses sowie die zum Gebrauche jener Personen bestimmten Gebäude, welche im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen, dann die unmittelbar zu Staats(Landes)zwecken dienenden unentbehrlichen Gebäude oder Gebäudeteile, ferner die Räume der öffentlichen Museen, Kunstgalerien, Archive und Bibliotheken und die durch innere Klausur abgeschlossenen, dem wirklichen Bedarfe entsprechenden Räume der Frauenklöster, endlich jene Gebäude der Eisenbahnen, welche zum für militärische Zwecke erforderlichen Betriebe unentbehrlich sind.

Die zum Lagern der Truppen und zur Aufstellung von Kriegsmaterial und Vorräten nötigen freien Plätze — in Ermanglung solcher geeigneter Grundstücke — sind durch die Besitzer zu überlassen. Desgleichen sind auch die für die Unterbringung von Vorräten und Tieren jeder Art notwendigen Räume zu überlassen.

Bezüglich der Vergütung gelten die Bestimmungen des § 19, zweiter Absatz.

§ 21. (Verord. d. Landesreg. f. Bosnien u. d. Hercegovina, Ges. u. Verordbl. Nr. 73 v. 5. August 1914, Z. 8282/Präs.)

Personen, die zu Leistungen herangezogen werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, gebührt die Unterkunft wie für Gagisten der IX. Rangklasse, allen anderen Personen wie für die Mannschaft.

Für die Unterbringung eines Rindes in einer Stallung oder Scheune, in einem Schupfen oder unter einem Flugdache werden täglich 2 h, für die Unterbringung eines Schafes oder Stechviehes 1 h bezahlt.

§ 22.

Die einen Haushalt führenden Einwohner können verpflichtet werden, den im § 1 erwähnten Personen Naturalverpflegung zu verabfolgen.

Das Ausmaß der Verpflegung wird im Verordnungswege bestimmt.

Die Besitzer von Verpflegsartikeln (Schlachtieren) sind über Anforderung zu deren Beistellung verpflichtet.

Die Anforderung kann im Wege der Gemeinde erfolgen, welche zum Transport in den Bestimmungsort verpflichtet werden kann.

Die Beistellung von Zucht- und Milchvieh kann nur ausnahmsweise gefordert werden.

Für die Naturalverpflegung und Verpflegsartikel gebührt die mit Verordnung festzusetzende Vergütung, wobei die für die Monate Oktober, November und Dezember des vorangegangenen Jahres festgesetzten durchschnittlichen Marktpreise mit dem Zuschlag bis zu einem Drittel derselben zugrunde zu legen sind.

Insoweit während der Dauer der Kriegseleistungen eine wesentliche Erhöhung oder Herabsetzung der Marktpreise konstatiert wird, erfolgt auf Grund dieser die neuerliche Festsetzung der Vergütungssätze, wobei jedoch ein Zuschlag nicht stattzufinden hat.

§ 22. (Verord. d. Landesreg. f. Bosnien u. d. Hercegovina, Ges. u. Verordbl. Nr. 73 v. 5. August 1914, Z. 8282/Präs.)

1. Bezüglich des Ausmaßes an Naturalverpflegung (Quartierverpflegung) und Verteilung auf die einzelnen Mahlzeiten gelten die §§ 2 und 23 des Dienstbuches L—2, K, 1. Heft, Vorschrift für die Verpflegung im Kriege.

Die Brotportion verteilt sich auf Frühstück, Mittag- und Abendkost, die zweite Kaffeeportion kann zur Mittags- oder Abendkost angefordert werden, ebenso kann die Fleischportion je zur Hälfte für die Mittag- und für die Abendkost beansprucht werden.

An Naturalverpflegung kann nur das Orts- oder Hausübliche verlangt werden, so sind daher, wenn einzelne Artikel der Tagesportion nicht vorhanden sind, hiefür andere gleichwertige, ortsübliche Artikel beizustellen.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die angeforderte Naturalverpflegung (Quartierverpflegung) zur festgesetzten Zeit zubereitet sei.

Lagert die Truppe, so ist die Kost entweder von der Gemeinde ins Lager bringen zu lassen, oder es wird die Mannschaft abteilungsweise dahin geführt, wo die Kost bereitet wurde.

2. Für die Naturalverpflegung und für Verpflegsartikel (Schlachtieren) werden bis auf weiteres nachstehende Vergütungssätze festgesetzt.

a) Relutum für die volle Kriegsverpflegsportion	1 K 83 h
Hievon entfallen auf:	
die Kostportion	1 K 52 h
das Brot	27 "
den Tabak	04 "
Die Kostportion besteht aus:	
2 Portionen Kaffee	32 h
1 Portion Rindfleisch	60 "
1 " Gemüse samt Zubereitungserfordernisse	16 "
1 " Getränke	44 "
Für einzelne Mahlzeiten entfallen:	
für ein Frühstück	25 h
für eine Mittagkost mit ganzer Fleischportion	1 K 15 "
für eine Mittagkost mit halber Fleischportion	85 "
für eine Abendkost mit halber Fleischportion	69 "
für eine Abendkost ohne Fleischportion	39 "
b) Relutum für die Festungsverpflegsportion:	
für eine Portion Brot	27 h
für eine Portion Einbrennsuppe	03 h
für eine Portion Rindfleisch	45 "
für eine Portion Gemüse samt Zubereitungserfordernisse	20 "
Getränke	26 "
somit für die Kostportion	94 "
für eine Portion Tabak	04 "
c) Relutum für an Kranke und Verwundete ausnahmsweise nicht in natura erfolgte Mahlzeiten:	
für das Frühstück	25 h
für das Mittagessen einschließlich $\frac{1}{3}$ Brotportion	1 K 32 "
für die Abendkost	41 "
	<hr/>
	1 K 98 h
d) Für die unmittelbar an die Truppe oder an eine Verpflegsanstalt gelieferten Verpflegsgegenstände, einschließlich des lebenden Schlacht- und Stechviehes sind die Vergütungssätze in der Beilage enthalten.	

Die Vergütung für die übernommenen Schlachtieren wird nach dem festgestellten Lebendgewichte auf Grund der von den politischen Behörden dem zuständigen Militärterritorialkommando eingesendeten Verzeichnisse über die aus ihrem Bezirke beigestellten Schlachtieren geleistet.

Den Partieführern und Treibern gebührt vom Tage der Übernahme an die in den Weisungen zum § 7 festgesetzte Entlohnung, den übernommenen Schlachtieren das Futter.

Vergütungssätze

für die Verpflegsartikel einschließlich des lebenden Schlacht- und Stechviehes,
dann für Brenn-, Beleuchtungs- und Betriebsmaterial.

Verpflegsgegenstände		Vergütung in Bosnien und in der Hercegovina		
		für	K	h
Brot- und Futterfrüchte	Weizen	<i>q</i>	30	—
	Korn		22	55
	Halbfrucht		23	—
	Gerste		19	50
	Hafer		20	—
	Mais (Kukuruz)		20	30
	Wicken		24	50
Mehl	Weizen-Brotbackmehl		40	—
	Roggen-Brotbackmehl		38	20
	Weizen-Zwiebackmehl		42	—
	Weizen-Kochmehl		41	10
	Mais-Kochmehl		31	50
	Mehl aus Hülsenfrüchten		24	—
Fertiges Brot (landesüblich)	Weizenbrot		<i>kg</i>	—
	Roggenbrot	—		38
	Gemischtes Brot	—		40
Trockenes Gemüse	Reis	—		65
	Graupen	—		60
	Grieß	—		60
	Bohnen (Fisolen)	—		40
	Linsen	—		65
	Erbsen	—		70
	Geschälte Erbsen	—		90
	Hirse	—		40
	Buchweizen	—		70
	Tarhonya	1		10
	Sonstige getrocknete Mehlspeisen	1		30
	Makkaroni	—	95	

Verpflegsgegenstände		Vergütung in Bosnien und in der Hercegovina		
		für	K	h
Frisches Gemüse	Kartoffeln	kg	—	11
	Sonstiges frisches Gemüse (Kraut, Kohlgattungen, Rüben etc.)		—	35
	Sauerkraut und saure Rüben		—	35
Genußmittel und Gewürze	Kaffee	kg	4	20
	Tee		12	—
	Kakao		7	20
	Zucker		1	30
	Salz		—	30
	Pfeffer		3	—
	Paprika		3	50
	Kümmel		2	—
	Suppengrün, getrocknet		3	—
	Zwiebeln		—	50
	Knoblauch		—	50
Getränke, Essig und Öl	Wein	l	1	20
	Bier		—	80
	Branntwein		1	80
	Rum		3	60
	Kognak		7	—
	Essig		—	40
	Speiseöle		2	30
Fleisch, Fett, Käse	Lebendes Schlachtvieh (exkl. Zucht- und Milchvieh)	Ochsen, Kühe, Stiere	108	—
	Lebendes Stechvieh	Schafe	90	—
		Schweine	150	—
		Ziegen	100	—
		Kälber	160	—
	Frisches Fleisch im ausgeschroteten Zustande	Rindfleisch	190	—
		Schafffleisch	150	—
		Schweinefleisch	260	—
		Ziegenfleisch	150	—
		Kalbfleisch	250	—
	Rauchfleisch	270	—	
Salami	750	—		
Sonstige Dauerwürste	350	—		
Speck	310	—		

Verpflegsgegenstände		Vergütung in Bosnien und in der Hercegovina		
		für	K	h
Fleisch, Fett, Käse	Schweineschmalz	q	290	—
	Butter	kg	5	—
	Käse		3	20
Futterartikel	Heu	q	10	—
	Haferschrot		20	—
	Gerstenschrot		21	—
	Kukuruzschrot		20	—
	Kleie		18	—
	Stroh		6	50
Brenn-, Beleuchtungs- und Betriebsmaterialien	Hartes Brennholz	m ³	10	50
	Weiches Brennholz		7	75
	Steinkohle	q	2	25
	Holzkohle		12	90
	Koks		13	50
	Petroleum	kg	—	45
	Brennöl		1	50
Betriebsmaterial für Kraftfahrzeuge	Benzin	kg	1	20
	Spiritus		—	95
	Motorenöl		1	50
	Konsistenzfett		1	40
	Maschinenöl		1	10
	Karbid		—	90

Verord. d. Landesreg. f. Bosnien u. d. Hercegovina v. 16. Februar 1916 (Ges.- u. Verordbl. Nr. 17), Z. 31.185/IV, mit welcher einige Vergütungssätze der Durchführungsverord. v. 5. August 1914 (Ges.- u. Verordbl. Nr. 73) zum Gesetze v. 29. Juli 1914, betreffend die Kriegsleistungen f. Bosnien u. d. Hercegovina (Ges.- u. Verordbl. Nr. 72) abgeändert werden.

Über Ermächtigung des k. u. k. gemeinsamen Finanzministeriums vom 24. Jänner 1916, Z. 6361/B.H. werden einverständlich mit dem k. u. k. Kriegsministerium in teilweiser Abänderung der Durchführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetze vom 5. August 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 73) nachstehende Vergütungssätze normiert:

Für lebendes Schlachtvieh (Ochsen, Kühe, Stiere)	150 K
für Schafe	100 "
für Fleischschweine	160 "
für Fettschweine	260 "
für Ziegen	90 "
alles pro 100 kg Lebendgewicht.	
Für Hafer	24 K

Diese Vergütungssätze gelten rückwirkend vom 16. Jänner 1916.

Anmerkung: Weitere Vergütungssätze, analog den für Österreich geltigen, rückwirkend bis 1. Juli 1916 — in Ausarbeitung.

§ 23.

Die Besitzer von Futtermitteln sind verpflichtet, das benötigte Futter beizustellen.

Das Mähen und Sammeln sowie die Zustellung des Futters kann von der Gemeinde angefordert werden.

Für den Tierstand können auch Weideplätze in Anspruch genommen werden.

Für das benötigte Futter wird eine, gemäß den beiden letzten Absätzen des § 22 festgesetzte Vergütung geleistet. Für die zur Fütterung der Tiere beigestellten Gräser oder Feldfrüchte und für die zum Weiden beigestellten Wiesen (ausnahmsweise bebauten Felder) erfolgt die Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung nach dem gemeinen Werte, welchen das Produkt zur Zeit der Ernte gehabt hätte; für eigentliche Weiden gebührt das ortsübliche Weidegeld.

§ 23. (Verord. d. Landesreg. f. Bosnien u. d. Hercegovina, Ges.- u. Verordbl. Nr. 73 v. 5. August 1914, Z. 8282/Präs.)

Das Futter ist nach Gewicht anzufordern. Sind Hafer, Heu und Stroh nicht vorhanden, können hierfür gleichwertige ortsübliche Surrogatartikel beigestellt werden.

§ 24.

Für die im § 1 bestimmten Zwecke können auch andere benötigte Kriegshilfsmittel von ihren Besitzern zur vorübergehenden Benützung oder endgültigen Überlassung angefordert werden.

Für die Inanspruchnahme solcher Gegenstände gebührt die Vergütung, für die Beschädigung der Schadenersatz nach dem durch Sachverständige festzustellenden gemeinen Werte.

Die mit der Militärverwaltung abgeschlossenen Lieferungsverträge der Besitzer von Vorräten entbinden nicht von der Verpflichtung zur Kriegsleistung.

§ 25.

Erkrankte Personen oder kranke, jedoch seuchenfreie Tiere, deren Transportierung in eine Militär- oder Zivilheilanstalt untunlich ist, sind von der Gemeinde in Pflege zu übernehmen.

Die Gemeinden können auch verpflichtet werden, ihre schon bestehenden Spitäler zur Verfügung zu stellen oder Notspitäler einzurichten und zu überlassen. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, die Spitalsgebäude und deren Einrichtungen instand zu halten und die für die Kranken in diesen Sanitätsanstalten notwendigen Lebensmittel, Getränke, ärztlichen und Spitalsrequisiten, dann die Verpflegung für das Aufsichts- und Pflegepersonal und endlich auch das Heiz- und Beleuchtungsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für die Verpflegung und Pflege kranker Personen und Tiere werden nach den im Frieden bestehenden Grundsätzen vergütet.

§ 26.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen von der Militärverwaltung zur Verwahrung übergebenen Güter zu übernehmen. Rücksichtlich der Verwahrung obliegen der Gemeinde alle jene Pflichten und Rechte, welche mit der Verwahrung fremden Vermögens verbunden sind.

Für die Verwahrung von ärarischen Gütern wird eine Vergütung nicht geleistet, unvermeidliche Barauslagen werden jedoch ersetzt.

Die politische Behörde kann verfügen, daß die in Obsorge übernommenen Gegenstände veräußert werden, wenn deren Obsorge mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder wenn die Gegenstände dem Verderben unterliegen. Der erzielte Erlös ist an die nächste Militärbehörde abzuführen.

§ 27.

In welchem Umfange, wann und wo die Verpflichtung zu Kriegsleistungen einzutreten hat, wird grundsätzlich von der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina im Einvernehmen mit dem Armeeinspektor in Sarajevo bestimmt.

Die Anforderungen sind an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina, in dringenden Fällen aber an die politischen Kreis- und Bezirksbehörden, in außerordentlichen Fällen unmittelbar an die

Gemeinden, in Sarajevo an den Regierungskommissär für die Landeshauptstadt Sarajevo zu richten, wobei die politischen Behörden, respektive die Gemeinden die Beistellung der Kriegsleistungen verfügen.

Im Notfalle können die unbedingt erforderlichen Kriegsleistungen direkt vom Leistungspflichtigen angesprochen werden.

§ 27. (Verord. d. Landesreg. f. Bosnien u. d. Hercegovina, Ges.- u. Verordbl. Nr. 73, v. 5. August 1914, Z. 8282/Präs.)

Zur direkten Anforderung sind auch Gendarmeriekommandos befugt.

Einzelne Personen sind zur Anforderung von Kriegsleistungen nur auf Grund einer von einem anforderungsberechtigten Kommando (Behörde) erteilten schriftlichen Ermächtigung berechtigt.

§ 28.

Die bei der Landesregierung angeforderten Kriegsleistungen werden durch diese auf die Kreise oder die Bezirke, sodann durch die politischen Bezirksbehörden auf die Gemeinden oder Leistungspflichtigen aufgeteilt.

Die angeforderten Kriegsleistungen sind — soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne namhafte Mehrkosten geschehen kann — auf einen entsprechend großen Bereich zu legen und tunlichst gleichmäßig nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der politischen Bezirke und Gemeinden, unter Bedachtnahme auf die Existenzmöglichkeit der einzelnen Leistungspflichtigen, zu verteilen.

§ 29.

Die Gemeinden können die Kriegsleistungen entweder durch die hiezu Verpflichteten oder durch aufgenommene Unternehmer leisten lassen.

§ 30.

Die politischen Behörden und Gemeindevorstellungen, in Sarajevo der Regierungskommissär für die Landeshauptstadt, können im Falle der Weigerung, eines Säumnisses oder einer Unterlassung die Kriegsleistung auch mit Anwendung von Zwangsmitteln vollziehen lassen und zu diesem Behufe nötigenfalls auch militärische Assistenz in Anspruch nehmen.

Wenn den Anforderungen nicht rechtzeitig oder nicht im geforderten Ausmaße entsprochen wird und wenn es durchaus unmöglich sein sollte, die Mitwirkung der politischen Behörden oder Gemeinden in Anspruch zu nehmen, so kann die Leistung ohne deren Intervention direkt durch das Militär gefordert und bei Weigerung oder Widersetzlichkeit unter Verantwortung des betreffenden Kommandanten (Anfordernden) erzwungen oder in Abwesenheit des Besitzers abgenommen werden; in diesem Falle hat der Kommandant (Anfordernde) nach Tunlichkeit Vertrauensmänner beizuziehen.

§ 31.

Über die Verpflichtung entscheiden in zweifelhaften Fällen oder bei eventuellen Beschwerden die politischen Behörden, in letzter Instanz die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 31. (Verord. d. Landesreg. f. Bosnien u. d. Hercegovina, Ges.- u. Verordbl. Nr. 73, v. 5. August 1914, Z. 8282/Präs.)

Die Entscheidung darüber, ob eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommen oder auf eine andere Weise beschafft werden soll, steht ausschließlich den militärischen Stellen zu.

§ 32.

Die Vergütung für die auf Grund dieses Gesetzes beigestellten Leistungen und der Ersatz für die erlittenen Schäden ist nach Möglichkeit bar zu bezahlen.

Sofern die sofortige Zahlung unmöglich wäre, ist die Beistellung der Kriegsleistung schriftlich zu bestätigen. Auf Grund dieser Bestätigung kann der Beisteller, insofern die Zahlung nicht schon früher erfolgt ist, seinen Anspruch gemäß § 33 geltend machen.

§ 32. (Verord. d. Landesreg. f. Bosnien u. d. Hercegovina, Ges.- u. Verordbl. Nr. 73 v. 5. August 1914, Z. 8282/Präs.)

Insoweit für die Vergütung von Kriegsleistungen nach dem vorstehenden nicht besondere Bestimmungen bestehen, gelten folgende Grundsätze:

1. Bar zu bezahlen sind seitens der Anfordernden tunlichst alle persönlichen Dienstleistungen; sachliche Leistungen, wegen der gebotenen Schonung der bei den Truppen befindlichen Barbestände, nur dann, wenn dies speziell angeordnet wird.

Barzahlungen sind seitens der Empfänger schriftlich, womöglich unter Mitfertigung eines Organs der Gemeindevorstellung oder eines sonstigen Zeugen, zu bestätigen.

2. Nicht bar bezahlte Leistungen sind von den Truppen etc. mittelst einer „Bescheinigung“ zu quittieren, die zu enthalten hat:

Den Tag, Ort, Bezirk, Umfang (Gegenstand) der Leistung;

den Namen (die Bezeichnung) des Beistellers;

möglichst auch den Geldwert der Leistung;

Namen, Charge, Truppenkörper des Bescheinigenden in leserlicher Schrift unter Beidrückung der etwa vorhandenen Stampiglie;

endlich nach Tunlichkeit auch die Unterfertigung durch einen Zeugen.

Die Bescheinigungen sind in duplo, möglichst im Durchschreibverfahren auszufertigen, ein Exemplar erhält der Beisteller, das zweite ist dem Rechnungsakte anzuschließen.

Die Ausföhlung der „Bescheinigungen“ über in Anspruch genommene und nicht sofort bar bezahlte Kriegsleistungen ist von allen Kommandanten zu überwachen; ihnen zur Kenntnis gelangende Fälle von ungerechtfertigter Nichtbeachtung sind im Interesse der Moral und Disziplin der Truppen mit Strenge zu ahnden.

3. Schäden, bezüglich deren der Militärverwaltung eine Ersatzpflicht obliegt, sind seitens der Truppen etc. grundsätzlich nicht bar zu bezahlen, sondern zu bestätigen. Für den Inhalt, die Ausfertigung und Behandlung gelten sinngemäß die im vorstehenden für die „Bescheinigung“ über Kriegsleistungen aufgestellten Bestimmungen. In der Bestätigung ist der entstandene Schaden tunlichst auch im Gelde zu bewerten. Ist eine protokollarische Aufnahme des Schadens möglich, so ist das Protokoll der dem Rechnungsakte zuzulegenden Bestätigung anzuschließen.

Unter den an mehreren Stellen des Gesetzes erwähnten Schäden sind Schäden, die durch die Kriegsergebnisse selbst entstanden sind, nicht zu verstehen.

§ 33.

Insofern die Vergütung für eine Kriegsleistung oder der Schadenersatz für einen verursachten Schaden im Sinne des § 32 nicht beglichen wurde, oder insofern der die Leistung Beistellende mit der zuerkannten Vergütung oder Entschädigung nicht zufrieden ist, ist er berechtigt, seine Ansprüche spätestens innerhalb von sechs Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem das Aufhören der Verpflichtung zu Kriegsleistungen im Sinne des § 2 verlautbart wurde, beim zuständigen Bezirksamte, beziehungsweise in der Landeshauptstadt Sarajevo beim Regierungskommissär schriftlich oder mündlich unter Beibringung der Beweisdokumente anzumelden.

Hinsichtlich der Anmeldung oder des Nachweises der auf Grund des § 8 erhobenen Versorgungsansprüche, ferner der Überprüfung der Anmeldungen und hinsichtlich der auf diese bezüglichen Entscheidungen ist derselbe Vorgang zu beachten.

Über die angemeldeten Ansprüche pflegen die für diesen Zweck bezirksweise zu bildenden Kommissionen die Erhebungen.

Die Überprüfung der Operate obliegt der Landeskommission, welche sie nach Richtigstellung mit dem eigenen Beratungsprotokolle dem gemeinsamen Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina vorlegt. Endgültig entscheidet das genannte Ministerium im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium.

Die Bezirkskommission besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsteher (in der Landeshauptstadt Sarajevo aus dem Regierungskommissär) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
- b) zwei Mitgliedern der Bezirksvertretung, wo solche bestehen; im anderen Falle aus zwei vom Bezirksrate zu wählenden Vertrauensmännern;
- c) einem Steuerbeamten;
- d) einem Vertreter des Militärs und
- e) einem Schriftführer.

Die Landeskommission besteht aus:

- a) dem Landeschef oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;

- b) aus den Vorständen der Administrativ-, Finanz-, Justiz- und wirtschaftlichen Abteilung oder deren Stellvertreter;
- c) einem Vertreter des zuständigen Militärterritorialkommandos nebst einem Vertreter der betreffenden Korpsintendanz zur Wahrung der Interessen des gemeinsamen Militäretats, endlich
- d) aus einem Schriftführer.

§ 34.

Die Vergütung der Kriegsleistungen und der Ersatz der verursachten Schäden als auch die Auslagen, die durch den Anspruch auf Versorgung der zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen verursacht werden, belasten den gemeinsamen Heeresetat.

Die Auslagen, die durch den Anspruch auf Versorgung der Hinterbliebenen der zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen verursacht werden, fallen dem Militärtaxfonds und falls dessen Mittel hierfür nicht ausreichen dem Landesetat zur Last. Desgleichen werden die Unterstützungen an hilfsbedürftige Familien der einberufenen Personen, insoweit die Mittel des Militärtaxfonds hierfür ausreichen, aus diesem, sonst aus Landesmitteln geleistet.

Die Kosten für die anlässlich der Kriegsleistungen stattfindenden Erhebungen, Kommissionen und sonstigen Amtsgeschäfte der betreffenden politischen Behörden fallen zu Lasten des Landesetats. Die durch Verschulden einer Partei verursachten derlei Kosten sind von derselben zu tragen.

§ 35.

Die auf die Kriegsleistungen und die daraus folgenden Ansprüche Bezug habenden Eingaben, Protokolle, Beilagen und sonstigen Behelfe und Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

§ 36.

Die Gemeinden sowie die Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Dorfvorsteher und deren Stellvertreter, načelnike, kneze, muktare, glavare) sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz vom 23. Jänner 1915, mit welchem ergänzende Bestimmungen zum Gesetze vom 29. Juli 1914, betreffend die Kriegsleistungen für Bosnien und die Hercegovina erlassen werden.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 41, Absatz 2, Punkt 1 des Landesstatutes für Bosnien und die Hercegovina finde Ich anzuordnen:

§ 1.

Hinsichtlich der auf Grund der §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Kriegsleistungen angeforderten Fahrzeuge und Tiere kann auch die endgültige Überlassung um den im Zeitpunkte der Inanspruchnahme bestandenen Wert gefordert werden.

Wird die endgültige Überlassung (nach §§ 10, 11 und 12 des zitierten Gesetzes) nachträglich gefordert, so sind die für die Gebrauchsnahme entfallenden Vergütungen in die für die endgültige Überlassung zu zahlende Summe einzurechnen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz vom 4. April 1916, über die Ausdehnung der Altersgrenze der im § 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1914, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 72, betreffend die Kriegsleistungen für Bosnien und die Hercegovina, festgesetzten Verpflichtung zur persönlichen Kriegsleistung für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 41, Absatz 2, Punkt 1, des Landesstatutes für Bosnien und die Hercegovina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges können im Falle eines außerordentlichen Bedarfes zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke auch solche männliche, arbeitsfähige Zivilpersonen herangezogen werden, die das 50. Lebensjahr zurückgelegt, das 55. aber noch nicht überschritten haben.

Die Heranziehung solcher Personen kann nur die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina im Einvernehmen mit den Militärkommandos in Sarajevo, beziehungsweise Mostar anordnen; die für dringende Fälle und für den Notfall im zweiten und dritten Absatze des § 27 des Gesetzes vom 29. Juli 1914, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 72, enthaltenen Ausnahmen finden hier keine Anwendung.

Solche Personen dürfen ferner nur ununterbrochen höchstens durch sechs Wochen und zwar in den österreichischen Ländern und innerhalb Ungarns nur hinter dem Bereiche der Armee im Felde, innerhalb Bosniens und der Hercegovina sowie in Dalmatien aber ohne diese räumliche Beschränkung verwendet werden.

Eine neuerliche Heranziehung derselben Personen kann nur nach einer ein- bis zweimonatigen Unterbrechung ihrer Dienstleistung erfolgen.

Im übrigen finden die im Gesetze vom 29. Juli 1914, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 72, bezüglich der persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke enthaltenen Bestimmungen auch auf die im Alter von 50 bis 55 Jahren herangezogenen Personen Anwendung.

§ 2.

Die nach dem Gesetze vom 29. Juli 1914, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 72, oder nach § 1 dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen sind verpflichtet, auch dann in dieser Dienstleistung zu verbleiben, wenn sie während deren Dauer die für sie bestimmte Altersgrenze überschreiten.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und gelten dessen Bestimmungen nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bis zu dem Zeitpunkte, mit dem nach § 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1914, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 72, die Verpflichtung zu Kriegsleistungen erlischt.

30026



BIBLIOTEKA

ASG

NAUOWA

48831